



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Interaktion beim Dolmetschen im Asylverfahren

Eine Analyse nach dem Modell von Becker-Beck

Verfasserin

Bakk. phil. Julia Dahlvik

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (M.A.)

Wien, 2009	
Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 065 342 345
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Masterstudium Dolmetschen Englisch Französisch
Betreuer:	Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Pöchhacker

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Dolmetschen als Forschungsfeld	4
2.1 Community Interpreting.....	5
2.2 Dolmetschen bei Gericht und im Asylwesen	9
2.2.1 Settings, Ablaufstrukturen und Interaktionskonstellationen	12
2.3 Dolmetschen – eine klar definierte 'Aufgabe'?	18
2.3.1 Aktive Interventionen in die Interaktion durch die Dolmetscherin	21
2.3.2 Sprachliche Aspekte des Dolmetschens	30
3 Macht in der Dolmetschsituation	32
3.1 Macht und Sprache bei Pierre Bourdieu	32
3.1.1 Bourdieu und die Translationswissenschaft	38
3.2 Strukturelles Ungleichgewicht und asymmetrische Machtverteilung in der Dolmetschsituation.....	40
4 Ein 'unsicherer' Dolmetsch-Habitus ?	45
4.1 Zonen der Unsicherheit im institutionellen Dolmetsch-Setting.....	45
4.2 Autorität, Macht und Glaubwürdigkeit in Sprache und Interaktion als Teil eines Dolmetsch-Habitus?.....	49
5 Methodisches Design	54
5.1 Zugang zu den Feldern.....	55
5.1.1 Das Bundesasylamt	55
5.1.2 Der Asylgerichtshof.....	56
5.2 Analyse sozialer Interaktion in Gruppen.....	58
5.3 Adaptation des Analysemodells	61
5.4 Fragestellungen	65
6 Die Beobachtungssequenz	66
6.1 Kontextualisierung.....	66
6.2 Verbalisierung der ausgewählten Interaktionssequenz.....	68
6.3 Anwendung des Analyseschemas Becker-Becks	70

7 Momente situationaler Unsicherheit in der Beobachtungssequenz.....	82
7.1 Identifikation sozialer Prozesse	83
7.2 Das Thema Unsicherheit aus der Sicht der institutionell Involvierten	91
7.3 Unsicherheit als immanentes Element der Dolmetsch-Interaktion im Asylwesen (Resümee)	95
9 Kritische Würdigung	98
10 Ausblick.....	100
Anhang	104
Abstract (Deutsch)	132
Abstract (English)	133
Lebenslauf.....	134

1 Einleitung

Die gegenständliche Arbeit befasst sich mit Interaktionen im Rahmen von verdolmetschten asylrechtlichen Einvernahmen und Verhandlungen; konkret geht es um aufeinander bezogenes Handeln zwischen den involvierten Akteuren und die daraus resultierenden sozialen Prozesse in der Interaktion. Diese Untersuchung stellt eine interdisziplinäre Arbeit dar, da hier translationswissenschaftliche Aspekte mit soziologischen Theorien verknüpft werden. Ziel der Forschung ist in diesem Kontext nicht nur die Analyse der Interaktion zwischen Asywerberin, Dolmetscherin und Referentin/ RichterIn, sondern vor allem die Identifikation von Momenten situationaler Unsicherheit in der Interaktion. Dabei soll das Handeln der Involvierten im Detail untersucht werden, insbesondere jenes der Dolmetscherin. Darüber hinaus interessiert auch die Frage, wie bzw. anhand welcher Akte die Rolle der Dolmetscherin *in* der Situation ausgehandelt wird.

Das methodische Vorgehen zur Realisierung dieses Forschungsvorhabens basiert auf zahlreichen teilnehmenden Beobachtungen von asylrechtlichen Einvernahmen und Verhandlungen am österreichischen Bundesasylamt und Asylgerichtshof sowie auf qualitativen Interviews. Im Rahmen dieser Arbeit soll ein ausgewählter Ausschnitt aus einer Beobachtungssequenz mithilfe eines bereits bestehenden – allerdings aus einem anderen Forschungskontext stammenden und deshalb adaptierten – Analyseschemas untersucht werden. Dabei werden die einzelnen Handlungen der Akteure kategorisiert, wodurch eine analytische Identifikation der in den Interaktionen entstehenden sozialen Prozesse ermöglicht wird.

Das Forschungsinteresse dieser Arbeit, die einen soziologischen Blickwinkel auf ein translationswissenschaftliches Thema bietet, liegt in weiterer Folge darin, zu untersuchen, inwieweit die Position bzw. Rolle der Dolmetscherin innerhalb einer Interaktion mithilfe aller in der verdolmetschten Asylverhandlung Anwesenden 'ausgehandelt' wird, und inwieweit sich dabei eventuelle Merkmale eines möglichen Dolmetsch-Habitus identifizieren lassen. Einen besonderen Interessensschwerpunkt bildet dabei das Thema der situationalen Unsicherheit in der Interaktion. Das Thema der Unsicherheit im Kontext von Dolmetsch-Interaktionen wurde bisher in der translationswissenschaftlichen Forschung weitgehend ausgeblendet und erst in den letzten Jahren durch die Arbeiten einiger weniger AutorInnen zu einem aktuellen

Forschungsgegenstand. Das spezielle Dolmetschsetting im Rahmen von asylrechtlichen Einvernahmen und Verhandlungen ist überdies von besonderer Bedeutung, da auf der Grundlage dieser Interaktionen über die Asylgewährung für Asylwerberinnen entschieden wird. In der Mehrheit der Fälle kann die Kommunikation zwischen Referentin/ RichterIn und Asylwerberin erst durch die Tätigkeit einer Dolmetscherin hergestellt werden. Diese Unerlässlichkeit einer Dolmetscherin weist auch daraufhin, dass sie in diesen für Asylwerberinnen häufig lebenswichtigen Situationen ein gewisses Maß an Verantwortung trägt. In diesem Zusammenhang wird auch die Relevanz der vorliegenden Arbeit ersichtlich, die sich mit von Unsicherheiten diverser Ursprünge geprägten Situationen von Dolmetscherinnen auseinandersetzt.

Der Aufbau der vorliegenden Arbeit gestaltet sich wie folgt: Zu Beginn wird auf den Bereich des Dolmetschens als Forschungsfeld, konkret auf den Teilbereich Community Interpreting und das Dolmetschen bei Gericht und im Asylwesen eingegangen. Dabei werden auch die spezifischen Settings, Konstellationen und Ablaufstrukturen bei verdolmetschten Interaktionen in diesem Kontext erläutert. Im folgenden Teil werden unterschiedliche Dimensionen der Dolmetschtätigkeit diskutiert, sowie aktive Interventionen in die Interaktion durch die Dolmetscherin und sprachliche Aspekte des Dolmetschens behandelt. Im dritten Kapitel wird anschließend auf Aspekte der Macht in der Dolmetschsituation eingegangen, mit besonderem Schwerpunkt auf Zusammenhänge von Sprache und Macht nach Pierre Bourdieu. Darüber hinaus stellt auch das strukturelle Ungleichgewicht und asymmetrische Machtverteilung in der Dolmetschsituation ein wesentliches Thema dar. Das darauf folgende Kapitel versucht eine Annäherung an das Konzept eines 'unsicheren' Dolmetsch-Habitus. Hier werden einerseits Zonen der Unsicherheit im institutionellen Dolmetsch-Setting diskutiert, andererseits auch auf Themen wie Autorität, Macht und Glaubwürdigkeit in Sprache und Interaktion eingegangen. Das fünfte Kapitel widmet sich dem methodischen Forschungsdesign sowie dem Feldzugang zu Bundesasylamt und Asylgerichtshof. Im Anschluss werden das eingesetzte Analysemodell für Gruppeninteraktionen vorgestellt und die Forschungsfragen erläutert, die anhand dieses Modells bearbeitet werden sollen. Im nächsten Abschnitt wird die ausgewählte Beobachtungssequenz zunächst kontextualisiert und anschließend auf der Grundlage des Modells von Becker-Beck (1997) analysiert. Anhand der Identifikation von Momenten situationaler Unsicherheit in der Beobachtungssequenz wird im Rahmen eines

Resümees Unsicherheit als ein immanentes Element der Dolmetsch-Interaktion im Asylwesen dargestellt. Im Anschluss an diese Zusammenfassung wird das Thema Unsicherheit im speziellen Kontext auch aus der Sicht der institutionell Involvierten beleuchtet. Den Schluss bilden eine kritische Würdigung der Analysemethode und eine Diskussion der Adaptionmöglichkeiten, sowie ein Ausblick mit Ideen für zukünftige Forschung in diesem Bereich.

2 Dolmetschen als Forschungsfeld

Die Unterscheidung zwischen Übersetzen und Dolmetschen geht auf Otto Kades (1968) Definition von Dolmetschen als Translation anhand zweier Kriterien zurück: Zu den Kriterien des Dolmetschens gehören im Gegensatz zu jenen des Übersetzens die Einmaligkeit der Präsentation des Ausgangstextes sowie die Tatsache, dass der Zieltext weder umfassend kontrolliert noch korrigiert werden kann. (vgl Kade 1968:35) In der vorliegenden Arbeit wird das Feld des Dolmetschens bearbeitet. Wie Pöchhacker (vgl 2004:16f) in seiner Einführung in die Dolmetschwissenschaft festhält, werden in der Dolmetschwissenschaft zwei große Bereiche des Dolmetschens unterschieden: das Konferenzdolmetschen einerseits, das Dialogdolmetschen andererseits. Bei einer Gegenüberstellung dieser zwei Bereiche ist es notwendig zu unterscheiden, ob das Augenmerk auf die Ebene der sozio-kulturellen Gemeinschaften und ihre Mitglieder bzw. Vertreter oder auf die Form der Interaktion gelegt wird. So wird das Konferenzdolmetschen v.a. im internationalen Bereich eingesetzt, während das Dialogdolmetschen hauptsächlich innerhalb einer Gesellschaft Verwendung findet. Bezieht man die Art der Interaktion ein, so kann man sagen, dass Konferenzdolmetschen multilateral, monologisch und one-to-many stattfindet und Dialogdolmetschen bilateral, dialogisch und face-to-face erfolgt. Während man es beim Konferenzdolmetschen meist mit Personen mit ähnlichen professionellen Rollen und vergleichbarem Status zu tun hat, kommt es beim Dialogdolmetschen durchaus vor, dass ein Experte einem Laien gegenübersteht und dass ein Statusungleichgewicht bzw. ‚power differential‘ vorherrscht. (vgl ebd)

Eine grundlegende Unterscheidung wird zwischen dem Dolmetschen von lautsprachlichen Äußerungen und Gebärdensprachdolmetschen getroffen. Bezüglich des Arbeitsmodus beim Dolmetschen wird eine weitere Differenzierung vorgenommen: Simultanes steht dabei konsekutivem Dolmetschen gegenüber. Während das Simultandolmetschen zumeist bloß einige Sekunden an zeitlicher Verzögerung erzeugt, fängt die Dolmetscherin mit dem Konsekutivdolmetschen erst an, wenn die Sprecherin fertig ist. Neben einem manchmal verwendeten Mischmodus aus Konsekutiv- und Simultandolmetschen sind das Flüsterdolmetschen und das Vom-Blatt-Dolmetschen weitere Arbeitsmodi. Das Vom-Blatt-Dolmetschen findet sowohl beim Dolmetschen bei

Gericht als auch beim Bundesasylamt Anwendung, da dort das auf Deutsch verfasste Protokoll am Ende der Einvernahme/ Verhandlung für die fremdsprachige Partei rückübersetzt wird.

Das Dolmetschen bei Gericht und in medizinischen Settings macht den wesentlichen Teil des Community Interpreting oder Kommunaldolmetschens aus, welches nach Pöchhacker (vgl ebd:15f) gewissermaßen parallel zum Bereich des Dialogdolmetschens besteht. Mason (2000:215) beschreibt Dialogdolmetschen als „interpreter-mediated communication in a spontaneous face-to-face interaction“. Der Autor betont, dass obwohl in den verschiedenen Bereichen des Dialogdolmetschens zahlreiche kontextuelle Ähnlichkeiten¹ vorherrschen, die die Dolmetschsituation beeinflussen, auch große Unterschiede zwischen den einzelnen Tätigkeitsbereichen bestehen. So sind z.B. die Aufgaben einer Gerichtsdolmetscherin ganz andere als jene einer Dolmetscherin in medizinischen oder wirtschaftlichen Settings. (vgl ebd)

2.1 Community Interpreting

Nach Pöllabauer (vgl 2005:49) wurde der Begriff des Community Interpreting (CI), aus den traditionellen Einwanderungsländern wie den USA, Australien und Schweden kommend, zu Beginn der 1980er Jahre in die translationswissenschaftliche Terminologie aufgenommen. Erst Anfang der 1990er Jahre wurde das CI zu einem eigenständigen Forschungsgebiet in der Dolmetschwissenschaft. Allerdings ist der Begriff Community Interpreting „nach wie vor ein vages und diffuses Konstrukt und wird im Deutschen zumeist in der englischen Bezeichnung gelassen.“ (Pöllabauer 2005:50) Erst seit kurzer Zeit scheint sich auch der von Pöchhacker eingeführte Begriff des Kommunaldolmetschens, bei dem der intrasozietäre Handlungszusammenhang betont wird, durchzusetzen. (vgl ebd)

Folgt man Pöllabauer (vgl ebd:56), so wird das Machtgefälle, das sich zwischen Gesprächsteilnehmern in einer verdolmetschten Interaktion auftut, oft als ein charakteristisches Merkmal des CI betrachtet: „Metaphorisch kann hier von einer sozialen

¹ u.a. „the immediacy of the face-to-face encounter, the often sensitive nature of the topics discussed, the interpreter's role as gate-keeper“ (Mason 2000:215)

'Machtpyramide' gesprochen werden, die MigrantInnen, Flüchtlinge oder AsylwerberInnen am Randbereich der Mehrheitsgesellschaft ansiedelt.“ (ebd) Da die Dolmetscherin im Bereich des CI in die Interaktion direkt eingebunden und ihre Anwesenheit für die anderen Interaktionsteilnehmerinnen unmittelbar wahrnehmbar ist, sind hier u.a. Geschlecht, Alter, Konfessions- oder ethnische Zugehörigkeit von weitaus größerer Bedeutung als bei anderen Dolmetschsettings. (vgl ebd)

Ein interessanter Aspekt, auf den Wadensjö (vgl 1998:131) hinweist, ist, dass es den Gesprächspartnerinnen einer Interaktion möglich ist, zu zeigen, dass sie etwas nicht wissen oder nicht verstehen, indem sie einfach nichts sagen. Dolmetscherinnen hingegen ist dies nicht möglich. Diese Feststellung, die sich nicht bloß auf den Bereich des CI beschränkt, ist eine wichtige Dimension von verdolmetschter Interaktion.

Besonders im Bereich des CI wird oft die Neutralität der Dolmetscherin betont bzw. diskutiert. Was Wadensjö (1993/2002:355) für Schweden festhält, gilt auch für das Dolmetschen im österreichischen Asylwesen: “The codex states, in short, that the Dialogue Interpreter should only interpret, i.e. relay everything said, and relay what was said the way it was said. [...] It follows along with an official principle of interpreters’ neutrality.” So gilt auch in Österreich, dass der Schein einer Parteilichkeit vermieden werden soll², ebenso wie ausgeweitete Rollenansätze für Dolmetscherinnen als problematisch betrachtet werden, wie z.B. Beraterinnen, Fürsprecherinnen, das Nichtdolmetschen von Aussagen, oder eigenständiges Nachfragen. (vgl Maurer-Kober 2006:29)

Nach Gentile können Konferenzdolmetscherinnen als neutrales Zwischenglied fungieren, während dies bei Gerichtsdolmetscherinnen aufgrund der unterschiedlichen Interaktionssituation nicht möglich ist. Dolmetscherinnen bei Gericht befinden sich dabei in einem Machtgefälle zwischen den durch ihre Macht privilegierten Vertretern der Behörde, und Personen, die in einer Unterordnungs- bzw. Abhängigkeitsbeziehung zur Behörde stehen. Dadurch entsteht eine ungleiche Kommunikationssituation. (vgl Gentile 1989:259) Kadric (vgl 2006:48) hingegen vertritt die Meinung, dass auch die Gerichtsdolmetscherin ein neutrales Zwischenglied darstellt. Sie meint, dass durch die Situation lediglich andere Strategien und Handlungskonzepte in der Situation zur Geltung kommen. Die Rolle der Dolmetscherin bleibt laut Kadric aus translationswissenschaftlicher Perspektive unverändert. Die Autorin (vgl ebd:236) hält fest, dass es zu der berufsethischen

² Vgl. VwGH 20.01.1993, 92/01/0798

Pflicht der Dolmetscherin gehört, auf Unstimmigkeiten hinzuweisen und ihren Aufgabenbereich selbst zu definieren. Folgt man Kadric, haben Dolmetscherinnen sowohl inhaltlich (z.B. mangelhafte Informationen) als auch ethisch (Strategiewahl und Rolle) die potenzielle Macht, ihre Position zu bestimmen und danach zu handeln.

Abgesehen davon, dass einige AutorInnen behaupten, die Frage nach der Neutralität sei ohnehin wenig relevant, werde ich im Rahmen dieser Arbeit beleuchten, wie die Dolmetscherin die Interaktionssituation durch ihre Anwesenheit und ihr Verhalten beeinflusst. Auch die US-amerikanische Dolmetschwissenschaftlerin Cynthia B. Roy meint in ihrer Dissertation: „The point is not their [the interpreters'] neutrality but rather what is or can be their participation in the event.“ (Roy 1989:265 in: Turner+Brown 2001:163)

Im Zusammenhang mit ‚The Critical Link‘ – einer internationalen Konferenz zum Thema CI, die zwischen 1995 und 2007 fünf Mal stattgefunden hat – verfasste Roda Roberts (1997) einen Artikel zu den unterschiedlichen philosophischen Auffassungen zum Community Interpreting, in dem das Thema der Neutralität der Dolmetscherin ebenfalls eher außen vor bleibt. Folgende Ansätze werden diskutiert: active participation, assistance, cultural brokering, advocacy, und conciliation. Im Konzept der ‚active participation‘ wird die Dolmetscherin als eine aktive, dritte Teilnehmerin der Kommunikationssituation gesehen, die potenziell sowohl die Richtung als auch den Ausgang der Situation beeinflussen kann. Auf diesen Aspekt beziehen sich auch Wadensjös Studien (1992), die zeigen, dass Dolmetschen sowohl ‚relaying‘ (übermitteln) als auch ‚coordinating talk‘ beinhaltet. (vgl Roberts 1997:11) Laut Roberts (vgl ebd:12) sind auch die Worte ‚assistance‘ und ‚service‘ oft Teil von CI-Definitionen. Die Autorin führt dies u.a. darauf zurück, dass ein großer Teil jener Personen, die CI benötigen, Flüchtlinge und neue Immigrantinnen sind. Da diese die „neue Gesellschaft“ üblicherweise nicht gut kennen, wird eher davon ausgegangen, dass hier mehr als nur sprachliche Vermittlung notwendig sei. Der Fokus auf ‚cultural brokering‘ bezieht sich ebenfalls darauf, dass es nicht bloß um sprachliche Unterschiede geht, sondern primär um kulturelle Unterschiede. In diesem Sinne wird teilweise von „cultural interpreting“ statt „community interpreting“ gesprochen. (vgl ebd:12) Advocacy wiederum „implies defending, pleading for or actively supporting the client.“ Die Dolmetscherin wird dabei als „guide and counsellor as well as a power broker“ gesehen. Allerdings würde ein derartiges Verhalten der Dolmetscherin vermutlich dazu führen, die Situation zwischen den zwei Parteien zu polarisieren und überdies zum

Scheitern der Kommunikation führen, die die Dolmetscherin im Grunde herzustellen versucht. (vgl ebd:13f) Ein weiterer Ansatz des CI liegt nach Roberts (vgl ebd:14) in Schneiders (1992) Vorschlag eines 'interpreter/ conciliator/ mediator', der in Konfliktsituationen Spannungen reduziert und gemeinsame Bedenken und Lösungen identifiziert. Roberts (vgl 1997:15) merkt zusammenfassend an, dass der 'conciliation'-Ansatz ebenso wie jener der 'advocacy' allerdings weit darüber hinausgehen, was üblicherweise - kontextunabhängig - unter Dolmetschen verstanden wird.

Bezüglich des 'advocacy'-Ansatzes meint Inghilleri (2003:259), „the decision to serve as conduit or advocate may result from interpreters' qualifications, experiences or cultural understandings of the applicants or what is at stake for the applicants in the proceedings.“ Der Einfluss dieser möglichen Quellen für den Entscheidungsprozess muss allerdings in Relation zu den ineinander greifenden Feldern, Habitus und Normen gesehen werden, die im Dolmetschkontext an sich vorhanden sind. (vgl ebd)

Auch Merlini und Favaron (2003) gehen in ihrem Artikel „Community Interpreting: Re-Conciliation through power management“ davon aus, dass die Dolmetscherin kein neutraler Teil der Interaktion ist. Ihre in Australien durchgeführte Studie beschäftigt sich mit der Rolle, die die Dolmetscherin „within the overall power dynamics of linguistically mediated triadic interaction“ einnimmt. (Merlini+Favaron 1999:205) Den Autorinnen zufolge ist es unhaltbar, in Situationen des Community Interpreting von einem nicht-involvierten Verhalten der Dolmetscherin auszugehen:

[...] the metaphor of the interpreter as a non-involved conduit is untenable in community interpreting situations, characterised by unequal power distribution between the primary parties, but also by the interpreter's advantage over both of them by virtue of his/her linguistic and cultural knowledge [...]. (ebd)

Da das Verständnis dessen, was CI ausmacht, je nach Region oder Einsatzbereich variiert, ist davon auszugehen, dass auch die Aufgaben der Community Interpreters sich unterscheiden:

Not only is the community interpreter an active participant in the communication event by resolving overlap, offering turns to speak and taking his own turn to speak, as Roy (1990) has shown, but he may perform other tasks before, after and during the communication event that he is called upon to interpret. (Roberts 1997:15)

Daran anknüpfend lässt sich festhalten, dass sich auch im Handbuch zum Dolmetschen im Asylverfahren in Österreich (vgl 2006:57f) Ausführungen zum professionellen Verhalten der Dolmetscherin vor, während und nach dem Gespräch finden. Roberts (1997:15) weist

ebenfalls darauf hin: „[T]he community interpreter has post-interpreting tasks that may be time-consuming.“

Wie Bahadır (vgl 2007:130) festhält, ist das Community Interpreting sowohl in der Praxis als auch in der Forschung sichtbar von kulturellen Bedingungen geprägt als andere Dolmetschsorten. In diesem Bereich fühlen sich Dolmetscherinnen der Autorin zufolge eher zu einer bestimmten Positionierung befähigt oder gezwungen. Von ihnen getroffene ethische und politische Entscheidungen sind durch ihre soziale Rolle und 'dazwischenkulturelle' Identität³ beeinflusst und mit ihrer Stellungnahme verbunden. Das Dolmetschen in sozialen, juristischen oder medizinischen Kontexten beinhaltet der Autorin zufolge durchaus einen interessenspolitischen Aspekt, da es sich dabei um hierarchisierte Kommunikationssituationen handelt. (vgl ebd) Das Thema des Machtungleichgewichts in Interaktionssituationen wird in Kapitel 3.2 ausführlicher behandelt.

2.2 Dolmetschen bei Gericht und im Asylwesen

Im wissenschaftlichen Diskurs im Bereich des CI herrscht keine Einigkeit darüber, ob das Gerichtsdolmetschen als ein Teil des CI oder als eigenständiges Arbeitsfeld gesehen werden soll. Während manche AutorInnen das Kommunaldolmetschen als dritten eigenständigen Arbeitsbereich ansehen, verstehen andere es als einen Oberbegriff für das Dolmetschen in rechtlichen, medizinischen und sozialen Bereichen. (vgl Pöllabauer 2005:21f) Nach Roberts (vgl 1993:245) kann das Dolmetschen im Rechtsbereich in die zwei Teilbereiche Court Interpreting (Gerichtsdolmetschen) und Legal Interpreting (Dolmetschen in außergerichtlichen rechtlichen Settings) gegliedert werden.

Während das Gerichtsdolmetschen in den USA größtenteils als eigenständiges Handlungsfeld definiert wird, ist die Demarkationslinie zwischen Community Interpreting und Gerichtsdolmetschen in Europa und auch in Österreich eher diffus. Laut Pöllabauer (vgl 2005:22) ist die Tätigkeit der Dolmetscherin bei Gericht im Gegensatz zum Dolmetschen bei außergerichtlichen Situationen, wie z.B. im BAA, klar geregelt und gewissermaßen professionalisiert – was die einzige Abgrenzung zwischen Gerichtsdolmetschen und Community Interpreting darstellt. (vgl ebd)

³ Der Begriff der 'Dazwischenkulturalität' bezieht sich auf Homi Bhabhas (2000) „culture's in-between“.

Wie Kadric (vgl. 2006:83) ausführt, werden Dolmetscherinnen für Gerichtsverhandlungen anhand der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, einem von der Präsidentin des lokal zuständigen Landesgerichts geführten Verzeichnis, ausgewählt. Bei der Bestellung werden in die Liste eingetragene Dolmetscherinnen gegenüber nicht eingetragenen vorgezogen. Durch die Eintragung in dieses Verzeichnis bekennt sich die Dolmetscherin öffentlich zur berufsmäßigen Ausübung der Dolmetschtätigkeit und ist somit verpflichtet, gerichtliche Bestellungen anzunehmen. Pöllabauer (vgl. 2005:22) merkt außerdem an, dass nicht-professionelle Dolmetscherinnen im Gericht ad hoc beeideten werden können, z.B. für relativ seltene Fremdsprachen.

Um in Österreich als Dolmetscherin eine Beeidung und Zertifizierung zu erlangen, muss eine Prüfung abgelegt werden, in der neben den Sprachkenntnissen und dolmetschtechnischen Fähigkeiten hauptsächlich Grundbegriffe zum österreichischen Rechtssystem sowie zu jenem der anderen Sprache geprüft werden.⁴ Pöllabauer (vgl. ebd:24) merkt jedoch an, dass sich in den Unterlagen für diese Prüfung kaum für das Asylwesen relevante Grundbegriffe finden. Seit 2006 gibt es allerdings ein „Handbuch“ zum Dolmetschen im Asylverfahren, herausgegeben vom österreichischen Bundesministerium für Inneres, in dessen Anhang sich auch ein Glossar der wichtigsten Termini befindet.

Folgt man Pöllabauer (vgl. ebd:23), so handelt es sich beim Dolmetschen im Asylwesen weniger um Gerichtsdolmetschen als vielmehr um das von Roberts definierte ‚Legal Interpreting‘. Bei dieser Klassifizierung ist jedoch zu bedenken, dass in Pöllabauers Begriff des Asylwesens der österreichische Asylgerichtshof nicht miteinbezogen ist, da dieser erst seit Juli 2008 existiert. Eventuell müsste nun auch der Bereich des ‚Court Interpreting‘ für das Dolmetschen im Asylwesen in Betracht gezogen werden.

Laut Pöllabauer (vgl. ebd) ist im Bereich des Asyldolmetschens eine allgemeine Beeidung und gerichtliche Zertifizierung der Dolmetscherin zwar empfohlen, aber nicht gesetzlich vorgeschrieben. In einem ähnlichen Zusammenhang ist Berk-Seligson (vgl. 1990/2002:204) allerdings der Meinung, dass auch durch den von einer Gerichtsdolmetscherin vor Gericht geleisteten Eid, eine genaue Dolmetschung zu erbringen, die ausreichende Qualifizierung für das Dolmetschen bei Gericht oder im Asylwesen nicht garantiert werden kann.

⁴ Vgl. ÖVGD 2009

Die Translationstheorie und -praxis orientiert sich an dem Rahmen, den nationale (v.a. Prozessordnung) und supranationale Normen (z.B. Europäische Menschenrechtskonvention) vorgeben. (vgl Kadric 2006:229) Darüber hinaus gehören verfahrensrechtliche Vorschriften über die Beziehung von Dolmetscherinnen sowie Normen über Art, Umfang und Form der Dolmetschung und auch über die Ausschließung (aufgrund von Befangenheit) und Haftung von Dolmetscherinnen zu den Orientierungsgrundlagen. (vgl ebd) Wie Maurer-Kober (vgl 2006:28) anmerkt, sind die konkrete Ausgestaltung der Rolle von Dolmetscherinnen und eine Abgrenzung ihrer Pflichten vom rechtlichen Standpunkt aus nicht näher geregelt. Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz regelt zwar die Beeidigung und die Eintragung von Dolmetscherinnen, nicht aber ihre Ausübungsbefugnis. Dolmetscherinnen werden in manchen Fällen wie Sachverständige als Hilfsorgane und somit als fachkundige Beraterinnen des Gerichts betrachtet. (vgl Kadric 2006:230)

Kadric (vgl ebd:234) macht darauf aufmerksam, dass die Gerichtsverhandlung eine dynamische Kommunikationssituation ist, in die alle Teilnehmenden unterschiedliche Positionen und Erwartungen einbringen: „Das Verfahren ist als dynamischer Prozess immer auf ein bestimmtes Ziel gerichtet. Jede Verfahrenshandlung wird zur Grundlage für die weitere Entwicklung, sowohl für die Institution als auch für die Verfahrensbeteiligten.“ (ebd) Aus diesem Grund muss die gleichwertige Interaktionsmöglichkeit für alle Beteiligten gewährleistet werden – und zwar durch die Dolmetschung des gesamten Verhandlungsgeschehens.

Das Thema der Gerechtigkeit innerhalb des Gerichts im Zusammenhang mit verdolmetschter Interaktion wurde u.a. von Laster (1990) beschrieben. Die Autorin meint dazu: „[i]nterpreting may be necessary for the community to see that justice is done but the presence of an interpreter will not guarantee that justice is in fact achieved.“ (Laster 1990:30 in: Turner 2001:141) Das heißt, selbst wenn eine kompetente bzw. professionelle Dolmetscherin in einer gerichtlichen Anhörung tätig ist, bedeutet dies nicht, dass dadurch automatisch Gerechtigkeit geschaffen wird. Die Ermöglichung der Kommunikation durch eine Dolmetscherin ist jedenfalls eine wichtige Vorbedingung für eine gerechte Verhandlungssituation.

Auch Prunč (2007:326) spricht das Prinzip der Gerechtigkeit an und meint, es sei zu überprüfen, „inwieweit die Dolmetscher auch Rollen übernehmen können, durch welche sie sich im Sinne der sozialen Gerechtigkeit auf die Seite der Deprivierten und

Marginalisierten stellen.“ Die wesentliche Frage besteht nach Prunč (ebd) darin, ob Dolmetscherinnen diesen Marginalisierten „ihr Wort leihen können, ohne den Diskurs zu verfälschen, ohne die Sprecher selbst zu bevormunden und ohne sich selbst zum Richter aufzuspielen.“ Der Autor meint, manche Interessens- und Rollenkonflikte könnten nur dadurch gelöst werden, dass jede Partei ihre eigene Dolmetscherin zur Verfügung hätte, wobei jede Dolmetscherin die Interpretationsinteressen ihres eigenen Klienten „im vollen Bewusstsein der unvermeidbaren Parteilichkeit wahrnimmt.“ (ebd:327)

Laut Scheffer⁵ (vgl 2001:33f) wird die Loyalität der Dolmetscherin, vor allem wenn diese einen Migrationshintergrund hat, oft von den Asylbehörden angezweifelt. Andererseits wird die Dolmetscherin von Initiativen (Organisationen) im Asylbereich oft als Helferin oder ‚verlängerter Arm‘ der Behörde betrachtet. Diese Einschätzung lässt auch an Bourdieus Theorie der institutionellen Macht im Zusammenhang mit der Position der Dolmetscherin denken. Auch vonseiten abgelehnter Asylwerber werde die ‚Untreue‘ der Dolmetscherin manchmal behauptet. So geben sie an, die Dolmetscherin hätte sie „um die Anerkennung gebracht“ (ebd:33), z.B. weil diese einer feindlichen Ethnie angehörig ist, einen anderen Dialekt spricht, oder sich laut ihnen keine Mühe gibt.

In diesem Zusammenhang ist es interessant zu bedenken, für wen bzw. in wessen Auftrag Dolmetscherinnen arbeiten. Seitens der Justiz wird die Dolmetscherin oft als ‚Hilfsorgan‘ des Gerichts betrachtet. (vgl Kadric 2006:235) Da die Dolmetscherin von der Behörde beauftragt wird, legen internationale rechtliche Bestimmungen fest, dass die Dolmetscherin im Dienste der Asylwerbenden tätig ist. (vgl Jansen 1995) Kadric (vgl 2006:234) merkt darüber hinaus an, dass es rechtlich die Entscheidung der Richterin und nicht der Dolmetscherin ist, was gedolmetscht wird. Allerdings wird die Dolmetscherin der Autorin zufolge „in der Regel nicht daran gehindert, selbstständig zu handeln“ bzw. zu dolmetschen. (ebd:235)

2.2.1 Settings, Ablaufstrukturen und Interaktionskonstellationen

Für die Anhörung von Asylwerbenden gibt es in Österreich zwei wesentliche staatliche Einrichtungen. Die erste Instanz ist das Bundesasylamt, welches über sogenannte Erstaufnahmestellen verfügt, und im Juli 2008 wurde der UBAS durch die zweite und nun

⁵ Scheffer führt seine Untersuchungen im Asylwesen in Deutschland durch.

letzte Instanz - den Asylgerichtshof – ersetzt. Das Bundesasylamt mit Zentrale in Wien hat über das Land verteilt mehrere Außenstellen: Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg, Traiskirchen, sowie zwei Erstaufnahmestellen: Traiskirchen (Ost) und St. Georgen im Attergau (West).⁶ Der Asylgerichtshof hat seinen Hauptsitz in Wien und eine Außenstelle in Linz.⁷

Bei Einvernahmen und Verhandlungen im Bereich des Asylwesens handelt es sich immer zumindest um eine dreiseitige Interaktion. Während am Asylgerichtshof eine Richterin und eine beisitzende Richterin die Verhandlung leiten, nimmt am Bundesasylamt eine Beamtin die Position der Referentin ein. An der Interaktion sind überdies eine Dolmetscherin sowie eine Asylwerberin beteiligt. Im Gegensatz zum Bundesasylamt gibt es am Asylgerichtshof eine Schreibkraft, die die Niederschrift verfasst. Mögliche weitere Interaktionsteilnehmerinnen sind Vertrauenspersonen, gesetzliche Vertreter oder Rechtsanwältinnen.

Dadurch, dass es sich bei einer verdolmetschten Interaktionssituation, wie bereits erwähnt, um eine dreiseitige Kommunikation handelt, ist es m.E. notwendig, den Dialog von einem ‚Triolog‘ bzw. dem Konzept einer Triade zu differenzieren. In einer verdolmetschten Interaktion kann also nicht von einer dialogischen, sondern nur von einer triologischen Gesprächsstruktur gesprochen werden. Apfelbaum und Bischoff (vgl 2002:16) sind auf dieses Konzept im Rahmen von Dolmetschen im medizinischen Bereich eingegangen. Sie gehen davon aus, dass Patient, Dolmetscherin und Pflegerin gleich wichtige Rollen in der Kommunikation und bei der Aushandlung von Inhalten spielen. M.E. besitzt diese Interaktionsform auch im Asylbereich Gültigkeit. Ebenso sprechen Merlini und Favaron (2003) im Bereich des CI von „triadic interactions“. Indem Wadensjö die Anwendbarkeit von Goffmans Konzept der 'non-person' auf die Rolle der Dolmetscherin infrage stellt und sich auf Simmels Theorie stützt, dass die Anzahl der Personen, aus der eine Gruppe besteht, die zwischen ihnen stattfindende soziale Interaktion beeinflusst (vgl Merlini+Favaron 2003:209), betont sie die Komplexität einer Dolmetschsituation gegenüber einer Dyade:

Indeed, there is a reason to believe that interactions involving three or more individuals have a complexity which is not comparable to interaction in dyads. The interpreter-mediated conversation is a special case. It is obvious that the communicative activities involved in this kind of encounter are in some sense dyadic, in other respects triadic, and

⁶ <http://www.asyl.at/adressen/aemter.htm> (02.02.09)

⁷ <http://www.AGH.gv.at/site/6308/Default.aspx> (02.02.09)

the active subjects may fluctuate in their attitudes concerning which of these constellations takes priority. (Wadensjö 1998:11)

Auch im Bereich der Sitzordnung wird beim CI von einer Dreiecksordnung ausgegangen. So wird beispielsweise in der Anleitung des UNHCR (vgl 1993:32) zu „Interpreting in a Refugee Context“ folgende Sitzordnung für Anhörungen im Asylwesen vorgeschlagen, wenn alle beteiligten desselben Geschlechts sind:

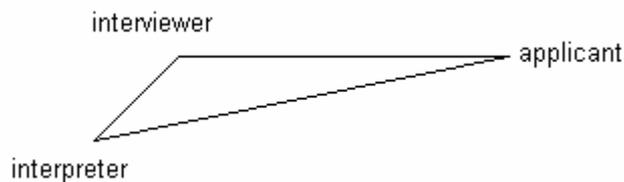


Abb. 1: Sitzordnung bei gleichgeschlechtlichen AkteurInnen (UNHCR 1993)

Im Trainingsbaustein des UNHCR (vgl 1993:34f) wird demzufolge auf den Gender-Aspekt eingegangen: Ist eine Frau zu befragen, so werden unterschiedliche Sitzdistanzen vorgeschlagen, je nachdem ob es sich bei der befragenden Person und der dolmetschenden Person um eine Frau oder einen Mann handelt. Es wird behauptet, dass sich, wenn die Antragstellerin weiblich ist, die Beziehung zwischen den Interaktionsteilnehmerinnen ändert. Für den Fall, dass die Befragende (und die Befragte) weiblich und der Dolmetscher männlich ist, wird vorgeschlagen, dass der männliche Dolmetscher weiter entfernt von der Referentin sitzt. Die Vernehmungsleiterin sollte näher bei der Befragten sitzen. Ist allerdings die Dolmetscherin (und die Befragte) weiblich und der Referentin männlich, so sollte die Dolmetscherin näher bei der Antragstellerin und der Einvernahmeleiter weiter weg sitzen.

Im deutschsprachigen Trainingsbaustein des UNHCR (vgl 1995:13) „Befragung von Asylsuchenden“, der sich vor allem an die Vernehmungsleiterinnen richtet, wird dieser Gender-Aspekt allerdings nicht angesprochen.

Im österreichischen Handbuch zum Dolmetschen im Asylverfahren (vgl Pöllabauer 2006:59) wird die Dreiecksitzordnung ebenfalls als die vorteilhafteste beschrieben. Diese Sitzordnung ermöglicht es, dass die Interaktionsteilnehmerinnen einander direkt ansprechen können. Außerdem sollte die Dolmetscherin so beide Gesprächsteilnehmerinnen gleich gut verstehen und sehen, und dadurch auch das

nonverbale Verhalten berücksichtigen können. Laut dem Handbuch (ebd 60) kann die Dolmetscherin um eine Änderung der Sitzordnung bitten, wenn sie meint, „dass die Sitzordnung für das Gespräch hinderlich ist oder sie ihre Arbeit aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (nicht genügend Platz, zu lauter Hintergrundlärm, etc.) nicht zufriedenstellend erfüllen können.“

Im Handbuch wird dies graphisch folgendermaßen dargestellt:

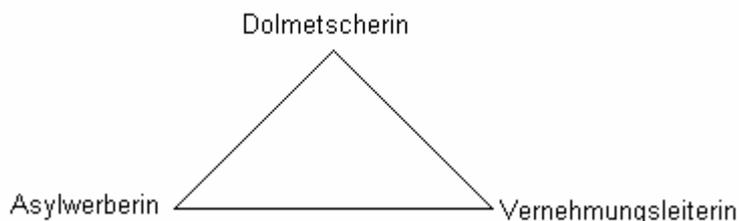


Abb. 2: Sitzordnung in der Einvernahmesituation (Pöllabauer 2006)

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die Räumlichkeiten in der 'situierten' Interaktionssituation (vgl Goffman 1971/2001) eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Wie ich während meiner Beobachtungen feststellte, finden Einvernahmen im österreichischen Asylbereich in unterschiedlichen Räumen statt. Am Asylgerichtshof finden Verhandlungen immer in Verhandlungssälen statt, deren Größe variiert. Die Ausstattung jedes Raumes ist jedoch fast identisch.⁸ Die Anordnung der Möbel und Gegenstände ist von Raum zu Raum ebenfalls ähnlich. Die Richterinnen sowie die (PC-)Schreibkraft, manchmal auch die Dolmetscherin, sitzen auf Bürostühlen mit Rollen und hoher Lehne. Die Asylwerbenden hingegen, manchmal auch die Dolmetscherinnen, sitzen auf 'normalen' mit Stoff bezogenen Stühlen mit Holzbeinen. Zwischen dem Tischeil der Richterinnen und jenem der Asylwerberin befindet sich ein etwa 10 cm hoher, im Möbel integrierter Balken, der vermutlich v.a. als Sichtschutz dienen soll. D.h. Asylwerbende und Dolmetscherinnen können die Unterlagen und alles auf dem Tisch der Richterinnen Befindliche nicht sehen. In jedem Raum hängen außerdem an der Wand der Adler als Wappen der österreichischen Republik sowie ein Foto des Bundespräsidenten. Die Einvernahmen an den Außenstellen des BAA finden teils in Einvernahmeräumen, teils im Büro der Referentin Beamtin statt. Die Einvernahmeräume sind unterschiedlich ausgestattet und meist wie Büroräume eingerichtet. Im Verhältnis zu den Räumen am Asylgerichtshof sind jene am BAA um

⁸ Ein Richter merkte einmal an, es gebe nicht in jedem Verhandlungsaum einen Kleiderständer.

Einiges kleiner. Überdies gibt es bei der Behörde keine Schreibkraft, sondern die Referentin fertigt das Protokoll selbst während der Einvernahme (am PC) an.

Bei meinen Beobachtungen bekam ich überdies einen Einblick in den Verlauf einer asylrechtlichen Einvernahme. Sarangi und Slembrouck (vgl 1996:38f) halten fest, dass bürokratische Institutionen – ungeachtet ihrer Funktionen – bei Befragungen ihrer Klientinnen festgelegten Vorgehensweisen folgen, die fast immer mit einer Phase der Informationssammlung beginnen. Jedes Prozedere und 'Sub-Prozedere' hat seinen Beginn und sein Ende und beinhaltet üblicherweise einige Zwischenschritte. Folgt man den AutorInnen, werden diese Abschnitte ohne Rücksichtnahme auf die erforderlichen Anstrengungen oder die Qualität der von der Klientin gelieferten Informationen durchgeführt. (vgl ebd:39) Sarangi und Slembrouck (vgl ebd:57f) analysieren die Asymmetrien, die dem geregelten Informationsaustausch in bürokratischen Befragungen zugrunde liegen⁹, und halten fest, dass die Klientin in einer solchen Situation die Lieferantenrolle einnimmt, während die Bürokratin die 'fordernde' Rolle spielt. Dabei zeigen sich laut den AutorInnen auch die Grenzen bürokratischer Verfahren(sweisen): „Bureaucratic procedures reveal the limits bureaucratisation can stretch itself to“ (ebd:58), denn die partizipatorischen Rechte der Klientinnen bleiben beschränkt.

Anhand meiner Beobachtungen konnte ich feststellen, dass sich der Verlauf der Einvernahmen bzw. Verhandlungen bei den zwei Instanzen kaum unterscheidet. Zu Beginn findet meist eine allgemeine Begrüßung statt; manchmal wird die Asylwerberin jedoch nicht begrüßt, sondern gleich auf ihren Stuhl verwiesen und mit einer Frage konfrontiert. In manchen Fällen wird der asylwerbenden Person angeboten, dass sie ihre Jacke aufhängen oder sich ein Glas Wasser nehmen kann. Dies geschieht allerdings häufiger am Asylgerichtshof als im Amt. Zuerst wird zumeist ein Ausweis bzw. die „Lagerkarte“ (Name der Aufenthaltsberechtigungskarte im 'Fachjargon') der Asylwerberin zur Identifikation der Person verlangt. Im Normalfall sollte der Asylwerberin gleich zu Beginn eine Belehrung zu ihren Rechten und Pflichten¹⁰ vorgehalten werden. Danach beginnen die Befragungen zur Person, d.h. Aufnahme und Abklärung der Personalien, sowie zur Sache, d.h. zum Fluchtweg und Fluchtgrund. (vgl auch Pöllabauer 2005:79) Sobald die Befragung

⁹ „Explanations for these asymmetries have to be sought at the level of socio-economic stakes and interest relationships.“ (Sarangi+Slembrouck 1996:58)

¹⁰ § 15 AsylG (4) „Der Asylwerber ist zu Beginn des Verfahrens auf seine Mitwirkungspflichten und die Folgen einer allfälligen Verletzung dieser nachweislich hinzuweisen.“ § 19 AsylG (4) „Vor jeder Einvernahme ist der Asylwerber ausdrücklich auf die Folgen einer unwahren Aussage hinzuweisen.“

abgeschlossen ist, wird das Protokoll von der Dolmetscherin rückübersetzt und die Asylwerberin hat die Möglichkeit, 'Fehler' anzumerken, bevor sie die Richtigkeit der Niederschrift mit ihrer Unterschrift bestätigt. Bei der Erinstanz werden der Asylwerberin außerdem sogenannte Länderfeststellungen vorgetragen, in der u.a. zur aktuellen politischen, sozialen und medizinischen Lage in ihrem Herkunftsland berichtet wird. Die Asylwerberin hat das Recht, sich anschließend darüber zu äußern. Am Ende der Einvernahme wird den Asylwerbenden oft gesagt: „Wir sind jetzt fertig“ oder „Sie können jetzt gehen.“ Eine 'normale' Verabschiedung findet nicht in allen Fällen statt.

Scheffer (vgl. 2001:98), der sich v.a. mit der Situationseröffnung bei Asylanörungen beschäftigt, fasst zusammen, welche Informationen von der Asylwerberin zu Beginn einer Einvernahme eingeholt werden: Einerseits werden die Personalien und der Gesundheitszustand der Asylwerberin erfragt. Andererseits wird die ordentliche Teilnehmerschaft aller Anwesenden festgestellt¹¹ und die problemlose Verständigung mit der Dolmetscherin verifiziert. Auch die Belehrung über die Pflichten (und Rechte) der Asylwerbenden findet in diesem Rahmen statt. Wie Scheffer (vgl. ebd) feststellt, können all diese Schritte „weitreichender als nur mithilfe des zentrierten Situationskonzeptes¹² erklärt werden.“ Denn sie verweisen alle auf Gültigkeitskriterien der Einvernahme und garantieren diese durch die Eintragung ins Protokoll. Scheffer (vgl. ebd:97) argumentiert, dass die Anhörung erst mit einer konzeptuellen Öffnung der Situationsanalyse für Importe und Exporte¹³ als Verfahrensschritt erscheint. Anhand seiner Analyse zeigt der Autor,

daß die Frage nach der Ermöglichung einer sozialen Situation nicht mit der Goffmanschen Frage identisch ist, was in der Situation eigentlich – auf der Vorder- und Hinterbühne – vor sich geht. Teilnehmer produzieren Sozialität (auch) in weiteren Maßstäben und Dimensionen. Sie setzen sich dabei zu einem gewissen Teil vom Hier und Jetzt und Gegenüber ab. (ebd)

In diesem Sinne möchte ich im folgenden Kapitel auf soziologische Aspekte eingehen, die im Zusammenhang mit Einvernahmen im Asylverfahren eine Rolle spielen (können).

¹¹ Diese Komponente der Eröffnungssituation konnte ich bei meinen Untersuchungen nicht beobachten.

¹² Vgl. Goffman (1971/2002)

¹³ Importe *in* (offene) Interaktionssysteme sind „Rückgriffe, die in der Situation zur Wirkung gebracht werden. Der Importeur präsentiert sie den relevanten Anwesenden zum Zwecke der sozialen Anerkennung.“ (Scheffer 2001:85) Exporte *aus* der Situation sind Produkte, die „hier und jetzt ihren Ursprung – aber noch nicht ihre Adressaten – haben.“ (ebd:89)

2.3 Dolmetschen – eine klar definierte 'Aufgabe'?

Folgt man Wadensjö (vgl 1998: 145), so ist das Dolmetschen in face-to-face Interaktionen von zwei eng zusammenhängenden Aktivitäten geprägt: Dolmetschen und Koordinieren. Laut der Autorin sind Dolmetschen und Koordination in der Praxis untrennbar, eine theoretische Trennung und die Betrachtung dieser zwei theoretischen Konzepte aber durchaus sinnvoll. (vgl ebd:109) Wadensjö meint, dass die Dolmetscherin im Rahmen ihrer Tätigkeit immer auch Koordinierungsaufgaben übernimmt. Dabei unterscheidet sie einerseits „implicitly co-ordinating or gatekeeping contributions“ und andererseits „explicitly co-ordinating contributions“. Ersteres implizites Koordinieren bezieht sich darauf, dass die Dolmetscherin allein durch ihre Anwesenheit und ihr Sprechen (bzw. das Dolmetschen von Aussagen Anderer) bereits Einfluss auf den Inhalt und das Voranschreiten der Kommunikation hat: „The substance and the progression of talk will be partly determined by whatever the interpreter contributes, or restrains from contributing.“ (ebd) Darüber hinaus kann die Dolmetscherin die Interaktion koordinieren, indem sie in die 'interaction order' (vgl Goffman) explizit Veränderungen einführt. (vgl Wadensjö 1998:276) Das explizite Koordinieren seitens der Dolmetscherin bezieht sich v.a. auf Aussagen ihrerseits, denen kein 'Original' vorangeht, und kann nach Wadensjö (vgl ebd:109) text- oder interaktionsorientiert sein. Textorientiert sind beispielsweise das Ersuchen um Klärung, Ersuchen zu sprechen aufzuhören, Ersuchen um Zeit zum Dolmetschen, oder auch Anmerkungen zur Dolmetschung. Interaktionsorientiert hingegen sind „efforts designed first and foremost towards providing or sustaining the conditions for a shared communicative activity between the primary parties“ (ebd:110), wie z.B. das Ersuchen, die Reihenfolge im Sprecherwechsel (turn-taking) einzuhalten; Ersuchen um verlangte aber nicht erbrachte Informationen; eine Einladung zu sprechen zu beginnen oder fortzufahren oder auch das Ersuchen zu sprechen aufzuhören. Wadensjö (vgl ebd:276) hält fest, dass der Begriff der 'Passivität' im Zusammenhang mit dem Verhalten der Dolmetscherin ungeeignet ist. Denn laut ihr ist die aktive Beteiligung „part and parcel of all interpreting – intra-lingual as well as inter-lingual.“ (ebd)

Auch Turner und Brown merken an, dass in der Fachliteratur, in Anlehnung an Wadensjö, die Aufgabe – bzw. sogar die Verantwortung – der Dolmetscherin im erfolgreichen ‚managing‘ und ‚negotiating‘ der Kommunikationssituation, d.h. im 'co-

ordinating', liegt. (vgl Turner+Brown 2001:160)

Allerdings ist laut Maurer-Kober (2006:29) eine „Aufwertung“ der Rolle von DolmetscherInnen im Sinne von „Co-VerhandlungsleiterInnen“ vonseiten der österreichischen Rechtsinstitution nicht erwünscht, da die Verantwortung für die Leitung und die Erforschung der materiellen Wahrheit allein bei der Verhandlungsleiterin liegt.

Berk-Seligson (vgl 1990/2002:65) geht davon aus, dass Dolmetscherinnen generell versuchen, sich während der Gerichtsverhandlung so unauffällig wie möglich zu verhalten. Sie seien sich dessen vollkommen bewusst, dass sie ihre Anwesenheit nicht spürbar machen sollen und dass die Aufmerksamkeit aller Anwesenden auf die jeweilige Sprecherin fixiert sein soll. Dennoch komme es vor, dass die Dolmetscherin es für notwendig hält, in die Interaktion einzugreifen; und zwar meist dann, wenn sie merkt, dass es ein Problem bei der Dolmetschung gibt. Von der professionellen Dolmetscherin wird eine wortgetreue Wiedergabe des Gesagten erwartet, d.h. formuliert die RichterIn eine Frage mit sprachlichen Fehlern, so soll die Dolmetscherin diese Frage in der anderen Sprache äquivalent fehlerhaft wiedergeben. Wenn z.B. eine Zeugin eine Frage nur sehr flüchtig beantwortet, muss die Antwort so äquivalent wie möglich in der anderen Sprache wiedergegeben werden; auch auf die Gefahr hin, dass das Ergebnis ausweichend oder sogar unsinnig klingt. Die Gefahr, in die sich die Dolmetscherin dabei begibt, ist klar: Sie geht damit das Risiko ein, selbst inkompetent zu wirken. In anderen Worten, wenn die Dolmetscherin eine mangelhaft formulierte Antwort dolmetscht, ist es durchaus wahrscheinlich, dass die einsprachige RichterIn oder AnwältIn annimmt, es sei eine fehlerhafte Dolmetschung gemacht worden. (vgl ebd)

Überdies wird nach Berk-Seligson (vgl ebd:65f) eine professionelle Dolmetscherin nicht den Fehler begehen, von einem Pronomen in der ersten Person in die dritte Person zu wechseln. Als Folge läuft die Dolmetscherin, wenn sie eine nicht begreifende Zeugin oder VerteidigerIn dolmetscht, Gefahr, dumm, unfähig oder inkompetent zu wirken. Formuliert die Zeugin beispielsweise den Satz: „Ich verstehe nicht“ und die Dolmetscherin dolmetscht ordnungsgemäß in der ersten Person, so sind RichterInnen und AnwältInnen zeitweise nicht sicher, ob die Dolmetscherin für sich selbst spricht oder für die Zeugin. (vgl ebd)

Eine andere Situation, in der das Verhalten der Dolmetscherin ausschlaggebend ist, ist wenn die Zeugin oder die VerteidigerIn beginnt, nebenbei mit der Dolmetscherin zu reden, oder diese persönlich anspricht und ihre Antworten nicht mehr direkt an die

befragende Person richtet. In derartigen Situationen, die laut Berk-Seligson (vgl ebd:84) relativ häufig vorkommen, ist es die Pflicht der Dolmetscherin, die Richterin über Kommentare der Zeugin oder Verteidigerin zu informieren; ebenso wie sie es ihr mitteilen muss, sollte sie selbst irgendeine Bemerkung in einer Fremdsprache zu einer anderen Person machen. Die Autorin weist jedoch darauf hin, dass es auch vorkommt, dass die Dolmetschung von Nebenbemerkungen von manchen Richterinnen gar nicht erwünscht ist. In solchen Fällen wird die Dolmetscherin oft abrupt unterbrochen, da die Richterin an unaufgeforderten Aussagen nicht interessiert ist. (vgl ebd:85) Wie Berk-Seligson (vgl ebd:86) festhält, hat eine Richterin im Gegensatz zu einer Anwältin das Recht, eine Dolmetscherin plötzlich zu unterbrechen. Auch hier spiegeln sich die unterschiedlichen Positionen im kontextuellen Machtgefüge wider.

Wie Berk-Seligson (vgl ebd:72) anmerkt, sind Gerichtsdolmetscherinnen sich des Protokolls und auch der Tatsache bewusst, dass ihre Dolmetschungen niedergeschrieben werden, während sie sprechen. In meinen Beobachtungen konnte ich feststellen, dass manche Dolmetscherinnen etwas sagen wie: „Ok, also...“ oder auch der Schriftführerin diktieren und zeigen, dass sie gewissermaßen eher das Protokoll ansprechen als den Richter selbst. (vgl ebd)

Was bei Pöllabauer (2005) interne Gesprächsrunden und Metakommentare sind, nennt Scheffer (2001) Zwiegespräche mit dem Entscheider einerseits und Subanhörung mit dem Bewerber andererseits. Zweiergespräche zwischen Dolmetscherin und Referentin weisen laut Scheffer (vgl 2001:48) eine andere „Gangart“ (vgl Goffman) auf. Beiträge können fast unbegrenzt oft zwischen den Gesprächspartnern wechseln und beiden steht es zu, auch einmal ein längeres Stück zu sprechen: „Ihr Dialog funktioniert als unstete Begleitmusik zum straffen Frage-Antwort-Schema.“ (ebd) Im Angesicht der Asylwerberin haben sie die Möglichkeit, Kommentare, Strategievorschläge, wie auch Scherze auszutauschen. Wie Scheffer (2001:48) festhält, kann im Rahmen der „Ausdruckskontrolle“ (vgl Goffman) – d.h. ein „Mindestmaß an zur Schau gestelltem Takt“ - praktisch alles frei heraus gesagt werden. Scheffer (vgl ebd:57f) zeigt, wie u.a. Fragevorlagen hergestellt werden – in einem Dialog zwischen Referentin und Dolmetscherin, von dem die Asylwerbende auszuschließen bzw. ausgeschlossen ist. Nicht alle Äußerungen fungieren dabei als 'Lieferungen', denn die Referentin kann zwischen 'internen' (der Asylwerberin unzugängliche Aussagen) und 'externen' Runden (an die

Asylwerberin gerichtete Fragen) wechseln. Wie Scheffer (ebd:59) betont, ermöglicht diese Differenzierung der Anreden „verschiedene kommunikative Manöver, die zur gegenseitigen Verständigung genutzt werden.“ Beispielsweise kann die Referentin Antworten der Asylwerberin kommentieren oder sich darüber auslassen („So einen Job möcht' ich auch!“¹⁴), oder sie kann das gemeinsame Vorgehen mit der Dolmetscherin koordinieren.

Die zweite Art von internen Gesprächsrunden ist eine Art Subanhörung der Asylwerberin seitens der Dolmetscherin, die der Referentin verborgen bleibt. Fragestellungen werden vermittelt und „Beiträge in den Stand von Antworten erhoben.“ (ebd:63) Wie Scheffer (vgl ebd) anmerkt, bewirken diese separaten Dialoge unterschiedliche Wissenstände von Referentin und Dolmetscherin, da meist manche Dinge unübersetzt bleiben. Die Referentin, ebenso wie die Asylwerberin, erhält „nur ausgesuchte Einblicke in den 'anderen Dialog'.“ (ebd:64) Denn die Referentin wird erst dann eingeweiht, wenn die Dolmetscherin die fertige Antwortvorlage erarbeitet sieht. Dadurch verschwinden mögliche andere Antworten der Asylwerbenden „im Dialog jenseits der Sprachbarriere.“ (ebd)

2.3.1 Aktive Interventionen in die Interaktion durch die Dolmetscherin

Sowohl für Scheffer (2001) als auch für Pöllabauer (2005) sind die eigeninitiierte Vernehmungsführung und die Übernahme von hilfspolizeilichen Aufgaben vonseiten der Dolmetscherin (vgl Donk 1994, 1995) teilweise durchaus übliche Verhaltensweisen im Asylverfahren. Pöllabauer (vgl 2005:240) stellt bei ihren Beobachtungen fest, dass Dolmetscherinnen oft nicht nur während der Aufnahme der Grunddaten eigenständig handeln, sondern im Laufe der Einvernahme immer wieder eigenständig Fragen und Rückfragen stellen. Dies kann z.B. vorkommen, wenn die Dolmetscherin meint, die Asylwerberin hätte nicht genügend genaue Informationen gegeben. Beamtinnen tolerieren diese Eigenständigkeit der Dolmetscherin oft (vgl Pöllabauer 2005:241), und manchmal kommt es auch vor, dass die Dolmetscherin dazu aufgefordert wird, die für das Protokoll erforderlichen Daten der asylwerbenden Person einzuholen. (vgl ebd:237) Donk (vgl u.a.

¹⁴ So beispielsweise eine Bemerkung eines Referenten in einer von mir beobachteten Einvernahme.

1994, 1995) meint, dass Dolmetscherinnen manchmal die Rolle von Hilfspolizistinnen annehmen – dabei sind sie „um eine straffe, effiziente Vernehmungsführung bemüht und antizipieren [...] mögliche Reaktionen und Antworten der Beamten.“ (Pöllabauer 2005:249) Das Vertrauen der Asylwerbenden scheinen die Dolmetscherinnen dabei nicht immer zu verspielen, da sie von den Asylwerbenden anscheinend ohnehin eindeutig mit der Asylbehörde assoziiert werden. (vgl ebd)

Im Sinne des von Wadensjö genannten 'co-ordinating' macht auch Pöllabauer (vgl ebd:245) darauf aufmerksam, dass Dolmetscherinnen in manchen Fällen die Gesprächskoordination eigeninitiativ und ohne Rücksprache mit der Referentin übernehmen. Zwar wird vor einer eigenständigen Intervention manchmal pro forma um Erlaubnis gebeten, aber eine Bestätigung wird nicht immer abgewartet. (vgl ebd:247) Manchmal wird die Asylwerberin von der Dolmetscherin zur Formulierung einer adäquateren Antwort aufgefordert, auch wenn aus der Aussage der Asylwerberin schon eine Antwort erkennbar wäre. (vgl ebd:246)

Berk-Seligson (1990/2002) unterscheidet im Detail zwischen den einzelnen 'eingreifenden' Tätigkeiten der Dolmetscherin. Als aktive Intervention in das Geschehen seitens der Dolmetscherin identifiziert sie v.a.: Unterbrechen, Aufklären, Hinweisen, Auffordern, 'Silencing', sowie „controlling the flow of testimony“.

Berk-Seligson (vgl 1990/2002:186) beschreibt außerdem den Einfluss der Eingriffe (*coercion*¹⁵) der Dolmetscherin und die Konsequenzen des Unterbrechens und Hinweisens durch die Dolmetscherin. Dabei unterscheidet sie, ob die Dolmetscherin die Anwältin oder die Zeugin unterbricht, oder die Zeugin zu etwas auffordert bzw. auf etwas hinweist.¹⁶ Berk-Seligsons erste drei Hypothesen stützten sich auf O'Barrs (1982) Ergebnisse, die erkennen lassen, dass sich das Unterbrechen und gleichzeitiges Sprechen zwischen Anwältin und Zeugin negativ auf die Einschätzung der Kontrolle der Anwältin über die Vernehmung auswirken, unabhängig davon, ob die Anwältin den 'verbalen Zusammenstoß' gewinnt oder nicht. (O'Barr 1982:87-91 in: Berk-Seligson 1990/2002:186)

Die Autorin testete auch, ob die Geschworenen¹⁷ ein schlechteres Bild von der

¹⁵ Der englische Begriff 'coercion' bedeutet u.a. Zwang, Nötigung. (vgl Pons Online)

¹⁶ Wie bereits erwähnt, ist das Forschungsfeld der Studie von Berk-Seligson das Gericht im Allgemeinen, weshalb auch von 'Zeuginnen' und 'Zeugenaussagen' die Rede ist. Bei dem von mir untersuchten Feld handelt es sich jedoch ausschließlich um den Bereich des Asylwesens, in dem prinzipiell keine Zeuginnen einvernommen werden.

¹⁷ Da es sich um ein Experiment handelte, kann bei den Geschworenen von ‚gespielten‘ Geschworenen

befragenden Anwältin als auch von der Zeugin haben, wenn die Dolmetscherin die aussagende Zeugin regelmäßig unterbricht. Im Gegensatz zu den Erwartungen stellte sich dabei heraus, dass der Einfluss der Unterbrechungen positiv war. Das heißt, ein (männlicher) Zeuge, der während seiner Aussage mehrmals unterbrochen wurde, wurde als intelligenter, kompetenter, überzeugender und glaubwürdiger wahrgenommen. Im Gegensatz zur Einschätzung der Intelligenz des Zeugen waren die Ergebnisse bezüglich der letzteren drei Eigenschaften jedoch nicht signifikant. Glaubt man Berk-Seligson (vgl ebd:189f), so ist dieses überraschende Ergebnis darauf zurückzuführen, dass der Zeuge in diesem Fall einen sehr narrativen Stil hatte und die Dolmetscherin ihm durch ihre zahlreichen Unterbrechungen unbewusst die Chance gab, sogar noch mehr zu sagen als er es ohne Wiederholungen und Pausen getan hätte.

Entgegen den Erwartungen musste auch festgestellt werden, dass eine negative Meinung über die Zeugin, die durch die Unterbrechungen der Aussage durch die Dolmetscherin entstanden war, keinerlei Einfluss auf die Einschätzung der Anwältin (bezüglich Kompetenz, Intelligenz und Überzeugungsfähigkeit) durch die Geschworenen nahm. Die Geschworenen trennen eindeutig den Eindruck, den die Zeugin auf sie macht, von jenem, den die Anwältin macht, wenn die Dolmetscherin nicht einfach eine Unterbrechung dolmetscht, sondern diese selbst initiiert. (vgl ebd:191)

Wesentlich ist allerdings, dass es einen Unterschied macht, wen die Dolmetscherin unterbricht. Unterbricht eine Dolmetscherin eine Anwältin, so kann dies oft als versteckte Kritik an deren Auftritt aufgenommen werden. Vermittelt die Dolmetscherin so den anderen Interaktionsteilnehmerinnen, dass die Anwältin auf irgendeine Art und Weise ihre Fragen nicht adäquat formuliert, so werden die Zuhörerinnen in einem gewissen Maße von der Unzufriedenheit der Dolmetscherin beeinflusst. Wenn die Dolmetscherin allerdings eine Zeugin unterbricht, scheinen die Geschworenen dies teils als ein Problem der Dolmetscherin, teils als Mangelhaftigkeit seitens der Zeugin einzuschätzen. Jedenfalls sehen sie in derartigen Unterbrechungen keinen Zusammenhang mit der Professionalität der Anwältin. (vgl ebd)

M.E. wäre es auch interessant zu prüfen, inwiefern sich das Unterbrechen der RichterIn oder der AsylwerberIn durch die Dolmetscherin auf die Einschätzung der Kompetenz oder Intelligenz der Dolmetscherin vonseiten der RichterIn oder anderer

Interaktionsteilnehmerinnen auswirkt.

Wie Berk-Seligson (vgl ebd:192) anführt, gibt es einen weiteren Aspekt, der eine verdolmetschte von einer nicht verdolmetschten Einvernahme bzw. Verhandlung unterscheidet. Ist eine Dolmetscherin anwesend, so können diese Zeuginnen oder Verteidigerinnen zu etwas auffordern oder auf etwas hinweisen. Die Aufforderung zur Beantwortung einer Frage gilt als die stärkste Art einflussnehmenden Verhaltens der Dolmetscherin. Berk-Seligsons Forschungsfrage bezog sich darauf, ob die Aufforderung einer Zeugin durch die Dolmetscherin, die Frage einer Anwältin zu beantworten, einen negativen Eindruck von der Zeugin bei den gespielten Geschworenen hinterlässt. Bei dem Experiment gab es eine Gruppe, in der die Dolmetscherin Aussagen wie „Aha“ oder „Mhmm“ in der anderen Sprache wiedergab, d.h. eigentlich wiederholte, da diese Äußerungen im Spanischen und im Englischen (wie auch im Deutschen) identisch sind. In der anderen Gruppe forderte die Dolmetscherin die Zeugin dazu auf, ordentlich zu antworten. Fordert die Dolmetscherin die Zeugin dazu auf zu antworten, so wird sie laut Berk-Seligson (vgl ebd:193) anstelle der Anwältin tätig, die üblicherweise eine Antwort wie „Mhmm“ für das Protokoll nicht akzeptieren würde.

Interessant und überraschend zugleich war die Tatsache, dass die gespielten Geschworenen lachten, als die Dolmetscherin die Zeugin nicht zu antworten aufforderte, sondern die Aussagen sozusagen wiederholte. Sie fanden das Nachahmen paralinguistischer Äußerungen offenbar komisch. Während also die Version ohne das Aufmerksam-Machen durch die Dolmetscherin ursprünglich als die 'neutrale' Version gedacht war, stellte sich heraus, dass diese eine unerwartete Variable mit eigenem unabhängigem Effekt auf die Zuhörerinnen beinhaltete. (vgl ebd) Eine statistische Analyse ergab außerdem, dass eine Zeugin als signifikant intelligenter angesehen wird, wenn eine Dolmetscherin sie in angemessener Art und Weise dazu auffordert zu antworten als wenn die Dolmetscherin die paralinguistischen Antworten in einer äquivalenten paralinguistischen Art wiedergibt. In Bezug auf die anderen drei Eigenschaften wurde hingegen kein signifikanter Unterschied festgestellt. Die Annahme, die Anwältin würde weniger kompetent, intelligent und überzeugend erscheinen, wenn die Dolmetscherin durch das Auffordern sozusagen die Rolle der Anwältin einnimmt, wurde offensichtlich durch die hinzukommende Variable des durch das Verhalten der Dolmetscherin hervorgerufenen Gelächters der Geschworenen widerlegt. (vgl ebd) Hat die Dolmetscherin

die Zeugin nicht zur Antwort aufgefordert, so wurde die Anwältin bezüglich ihrer Kompetenz und Überzeugungsfähigkeit signifikant schlechter eingeschätzt. In anderen Worten hat die Wahrnehmung der Zuhörerinnen, dass die Wiederholung von „Mhmm“-Antworten durch die Dolmetscherin lächerlich war, auch die Einschätzung der Anwältin negativ beeinflusst. Es muss jedoch gesagt werden, dass auf eine spanischsprachige Untergruppe interessanterweise weder das Auffordern zu antworten noch das Nachahmen paralinguistischer Äußerungen Auswirkungen auf die Einschätzung der Zeugin oder der Anwältin hatte. Im Falle des paralinguistischen Nachahmens schienen die spanischsprachigen Zuhörer fähig zu sein, die Dolmetscherin als eigenständige Sprecherin zu sehen, während sie im Gesamtsample eher als Ersatz oder Stellvertreterin der Zeugin oder Anwältin gesehen wurde. (vgl ebd:194) Immerhin soll die Dolmetscherin nach Berk-Seligson (vgl ebd) deren Sprachrohr sein und steht bei nicht-bilingualen Sprechern viel mehr im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit als bei bilingualen Geschworenen.

Obwohl die Eingriffe der Dolmetscherin sowohl die Einschätzungen der monolingualen Englischsprachigen als auch der bilingualen Spanischsprachigen beeinflussen, ist der Einfluss der Dolmetscherin bei einsprachigen Geschworenen eindeutig größer. Denn Letztere haben keine andere Wahl, als sich völlig auf die Wiedergabe der Dolmetscherin zu verlassen, um die Aussage der Zeugin zu verstehen. Allerdings werden auch spanischsprachige Hörer zu einem großen Teil von der gedolmetschten Version der Aussage beeinflusst, wenngleich sie sich auf die Original-Aussage konzentrieren. (vgl ebd:194)

Es ist m.E. vorstellbar, dass sich diese Feststellung auch auf andere Sprachenpaare umlegen ließe. In Bezug auf meine Beobachtungen wäre somit beispielsweise eine Referentin, die Chinesisch nicht spricht oder versteht, viel stärker von der Dolmetscherin abhängig und dadurch auch beeinflussbar als eine Referentin, die die chinesische Asylwerberin verstünde. Da in Österreich die meisten Beamtinnen und Richterinnen Englisch zumindest verstehen, ist es auch gut vorstellbar, dass der Einfluss der Dolmetscherin bei englischsprachigen Asylwerberinnen geringer ist als bei einer Sprache, die sie selbst nicht verstehen. Dennoch bleibt ein Einfluss der gedolmetschten Version bestehen, wie Berk-Seligson (vgl ebd) anmerkt.

Wichtig festzuhalten ist überdies, dass das Auffordern von Zeuginnen und Verteidigerinnen durch die Dolmetscherin und vor allem der Inhalt allfälliger dadurch

entstehender Dialoge in vielen Fällen nicht in das Protokoll aufgenommen werden (da sie in einer Fremdsprache stattfinden). (vgl auch Scheffer 2001:55ff) Die Tatsache, dass die Richterinnen bzw. Referentinnen oder auch andere Interaktionsteilnehmerinnen diese Fremdsprache oft nicht verstehen, führt dazu, dass diese derartige Aufforderungen nur vage wahrnehmen. Folgt man Berk-Seligson (vgl 1990/2002:86f), so sind die befragenden Personen meist ohnehin nicht sehr besorgt um diese verbalen Kontrollmechanismen der Dolmetscherin, da sie nicht Teil des offiziellen Protokolls sind und dem reibungsloseren Ablauf der Vernehmung bzw. Verhandlung dienlich zu sein scheinen. Wie in diesem Kapitel bereits ersichtlich wurde, haben diese Mechanismen jedoch durchaus einen Einfluss darauf, wie Geschworene eine Zeugin oder eine Verteidigerin wahrnehmen.

Das Auffordern zu sprechen ist also eine Art, den 'Fluss' von Aussagen zu steuern. Eine weitere Möglichkeit, wie die Gerichtsdolmetscherin in die Interaktion eingreifen kann, ist das 'Verstummenlassen' oder Zum-Schweigen-Bringen (*silencing*) von Zeuginnen und Verteidigerinnen. Letztere werden dabei während des Redens unterbrochen, und teilweise gebeten, sich dies für später aufzuheben, oder sie werden gar am Reden gehindert. (vgl ebd:90) Zwar werden diese Eingriffe meist von den befragenden Personen unternommen, doch liegt es im Endeffekt oft an der Dolmetscherin, den Wunsch jener Person der Zeugin oder der Verteidigerin zu vermitteln und deren 'Redeschwall' zu stoppen. Obwohl Berk-Seligson (vgl ebd) derartige Unterbrechungen, die eine Zeugin oder eine Verteidigerin zum Schweigen bringen soll, vorrangig auf Situationen bezieht, in denen Einspruch erhoben wird, gibt es m.E. auch im Kontext des Asylwesens Momente, in denen der Asylwerberin durch die befragende Person oder die Dolmetscherin „die Rede abgeschnitten“ wird.

In solchen Momenten kommt es oft vor, dass mehrere Personen gleichzeitig sprechen und die Interaktion dadurch einigermaßen chaotisch wird. Wie die Autorin anmerkt, können Situationen, in denen ein Einwand vorgebracht wird, während eine Zeugin von einer Dolmetscherin unterstützt aussagt, für die Beobachterin äußerst verwirrend sein. Da mehrere Personen gleichzeitig sprechen, ist es schwierig zu verstehen, was gesagt wird und vor allem wer etwas sagt. (vgl ebd:91) Berk-Seligson macht darauf aufmerksam, dass es in den USA Verhaltensrichtlinien für Dolmetscherinnen gibt, wie sie sich im Falle eines Einspruchs verhalten sollen.¹⁸ Die Dolmetscherin wird darin

¹⁸ Meinem Erfahrungsstand nach gibt es in Österreich für solche Situationen keine Richtlinien.

angehalten, die Dolmetschung zu unterbrechen sobald eine Anwältin einen Einwand vorbringt, um die Zeugin so von einer Antwort vorerst abzuhalten. Trotz dieser Richtlinien haben Beobachtungen gezeigt, dass die Handlungsweisen der Dolmetscherinnen in solchen Kontexten stark variieren. (vgl ebd) Während manche Dolmetscherinnen ihre Dolmetschung plötzlich unterbrechen, wenn ein Einspruch erhoben wird, dolmetschen andere nicht nur die Frage fertig, sondern fahren auch mit der Dolmetschung der Antwort der Zeugin fort. Wird die Frage erst einmal gedolmetscht, so eröffnet dies die Möglichkeit einer Antwort durch die Zeugin; auch wenn diese nicht sofort gedolmetscht wird, wird die Antwort dennoch von den Anwesenden gehört. Dadurch dass die Frage konsekutiv gedolmetscht wird, entsteht eine zeitliche Verzögerung, innerhalb derer die Richterin Zeit hat, eine Entscheidung auszusprechen. Eine derartige Verzögerung kann eine Zeugin davon abhalten zu antworten. Wenn die Anwältin auf eine Antwort der Zeugin vor der Entscheidung der Richterin hofft, kann die Dolmetscherin ihre Strategie dadurch durchkreuzen, dass sie die Zeugin unbeabsichtigterweise davon abhält zu antworten. So wird die Dolmetscherin unbewusst zu einem 'Hindernis' einer von Anwältinnen bei der Zeugenbefragung üblichen Techniken. (vgl ebd:92)

Wie Berk-Seligson (vgl ebd:92f) ausführt, ist es allerdings auch möglich, dass sich die Dolmetscherin aus unterschiedlichen Gründen dafür entscheidet, gegen die Norm bei Gericht simultan zu dolmetschen (oder auch eine Mischform aus simultan und konsekutiv zu verwenden) und dadurch die fremdsprachige Zeugin in eine Position bringt, die mit jener einer 'sprachkundigen' fast identisch ist. Die Zeugin ist somit in der Lage, (bis auf ein paar Sekunden) im selben Moment zu antworten, so als fände die Verhandlung in nur einer Sprache, d.h. ohne Dolmetscherin statt. Wenn die Dolmetscherin folglich simultan dolmetscht, wird sie für die Anwältin zu einer potenziellen 'Bereicherung' (*asset*), da sie es der Zeugin ermöglicht, der Anwältin auch bei beeinspruchten Fragen zu antworten. (vgl ebd:93)

Dolmetscherinnen stehen eine Reihe verbaler Mittel zur Verfügung, um eine Zeugin davon abzuhalten, auf eine Frage zu antworten (*silencing*); so z.B. „Es gibt einen Einspruch, antworten Sie nicht“ oder „Einen Moment bitte.“ Derartige verbale Signale werden jedoch häufig auch mit nonverbalen Elementen, v.a. Handzeichen bzw. Gesten kombiniert. (vgl ebd:95)

Neben den bereits besprochenen Arten des Eingriffs in die Interaktion durch die

Dolmetscherin spielen auch von der Dolmetscherin initiierte Klärungsversuche eine wesentliche Rolle. Ist eine Zeugin oder eine Verteidigerin offensichtlich verwirrt und wiederholt immer wieder dieselbe Antwort, die keinen Sinn macht, so ist es möglich, dass die Dolmetscherin aktiv in die Interaktion eingreift und versucht, die Antwort dieser Person zu klären. (vgl ebd:66) Auch Wadensjö (1998:130) hält fest, dass Dolmetscherinnen manchmal um Aufklärung oder „for time to search for words“ bitten. Dies kann auch eine Art sein, Professionalität zu beweisen: „Being self-assured enough to mark such needs distinctively – without occupying too much communicative space – is a way to demonstrate professionalism.“ (ebd) Berk-Seligson (vgl 1990/2002:68) unterscheidet dabei, ob die Dolmetscherin die Aussage einer Anwältin oder einer Zeugin zu klären versucht. Laut ihr werden Anwältinnen hauptsächlich dann gefragt, wenn die Dolmetscherin etwas akustisch nicht verstanden oder sich zu wenige Notizen gemacht hat, um eine vollständige und richtige Dolmetschung zu liefern. Besteht ein zu langer 'time lag' (Zeitverzögerung) zwischen einer Aussage und der Möglichkeit zu dolmetschen, kann es auch sein, dass die Dolmetscherin die Anwältin oder auch die Schriftführerin bittet, etwas zu wiederholen, damit sie dolmetschen bzw. „Gerechtigkeit ausüben“ kann, wie es eine Dolmetscherin in einer von Berk-Seligson beobachteten Verhandlung formuliert. (vgl ebd:69)

Eine zweite Art, auf die die Dolmetscherin den Dialog mit einer Anwältin beginnen kann, ist, sie über die soeben geleistete Dolmetschung zu informieren. (vgl ebd:70) Es kann auch vorkommen, dass solche Dialoge etwas länger dauern und die Dolmetscherin dadurch mehr hervorsteht als üblicherweise – so z.B. in einem Fall, in dem die Dolmetscherin die Anwältin drei Mal anspricht: das erste Mal, um sie über die soeben gelieferte Dolmetschung zu informieren; das zweite Mal, um die Anwältin zu fragen, was sie mit ihrer Frage meinte; und das dritte Mal, um sie über die abgeänderte Dolmetschung zu informieren.(vgl ebd:71) Ähnlich ist ein Beispiel, in dem die Dolmetscherin anstatt die Antwort der Zeugin zu dolmetschen, aus der hervorginge, dass letztere die Frage nicht verstanden hat, der Anwältin ihre Dolmetschung berichtet und ihr sagt, was die Zeugin ihrer Meinung nach nicht verstanden hat. Einerseits beschleunigt sie dadurch den Frage-Antwort-Ablauf, andererseits übernimmt sie dadurch eine Rolle, die seitens des Gerichts nicht vorgesehen ist. (vgl ebd)

Nach Berk-Seligson (vgl ebd:73) sollte eine professionelle Dolmetscherin

allerdings die Anwältin um Klärung bitten, wenn Worte doppeldeutig sind und die Dolmetscherin, würde sie sich für eine der Bedeutungen entscheiden, Gefahr liefe, die Frage falsch zu dolmetschen.

Laut Berk-Seligson (vgl ebd:77) werden die Anstrengungen der Dolmetscherin, die gemeinte Bedeutung eines verwendeten Wortes zu erfragen, von Anwältinnen oft als haarspalterisch oder pingelig angesehen, da sie der Autorin zufolge kein großes Interesse für ihrer Meinung nach übertrieben feine semantische Unterschiede haben. Anstatt mit der Dolmetscherin zu kooperieren, übergehen sie oft ihr Ersuchen und verwenden stattdessen ein anderes Wort.

Grammatikalische Probleme scheinen die längsten Unterbrechungen durch die Dolmetscherin zu verursachen. Berk-Seligson nennt sogar Beispiele, bei denen bilinguale Anwältinnen mit den Dolmetscherinnen über die Bedeutung des von der Zeugin oder der Verteidigerin Gesagten streiten. Dabei kommt es vor, dass die Zeugin über einen längeren Zeitraum gar nicht angesprochen wird und so von der Befragung fast unabhängige Dialoge entstehen. (vgl ebd:77f)

Wie Berk-Seligson (vgl ebd:81f) beschreibt, muss sich die Dolmetscherin in manchen Situationen Gehör verschaffen, um z.B. etwas zu einer Zeugenaussage hinzuzufügen, die entweder nicht gehört oder von der RichterIn nicht stattgegeben wurde. Im ersteren Fall kommt es oft vor, dass die Zeugin etwas zu ihrer Antwort hinzufügt, während die Anwältin bereits mit der nächsten verbalen Aktivität beschäftigt ist (z.B. die nächste Frage zu formulieren) oder zwei Personen gleichzeitig sprechen. Ist der Zeitraum, bis die Dolmetscherin Gelegenheit bekommt zu dolmetschen, zu lang, so berichtet die Dolmetscherin zuweilen in der dritten Person über die Antwort der Zeugin, wie Berk-Seligson (vgl ebd:83) anmerkt. Dabei spricht die Dolmetscherin jedoch als sie selbst und führt ihre Rolle als Dolmetscherin nicht mehr wie vorgesehen aus.

Prinzipiell lässt sich jedenfalls festhalten, dass es der RichterIn bzw. der ReferentIn immer möglich ist, die Dolmetscherin während der Dolmetschung sozusagen 'abzuwürgen'. Es liegt in ihrem persönlichen Ermessen, ob sie sich die Erklärung oder den Zusatz zu einer Zeugenaussage anhören will oder nicht. (vgl ebd:86)

2.3.2 Sprachliche Aspekte des Dolmetschens

Weitere wesentliche Aspekte, auf die Berk-Seligson (vgl ebd:181+184) in ihrer Untersuchung zum „bilingualen Gerichtssaal“ eingeht, sind u.a. die Verwendung von so genannten Heckenausdrücken sowie von Aktiv bzw. Passiv bei der Dolmetschung, und deren Auswirkungen.

Wie bereits erwähnt, haben O'Barr et al. (1982) eine Reihe von Charakteristika 'machtlosen' Sprachstils wie z.B. Heckenausdrücke (z.B. 'gewissermaßen', oder das englische 'well') identifiziert. Da einer aussagenden Zeugin aufgrund dieses machtlosen Stils negative soziale bzw. psychologische Qualitäten zugeschrieben werden (vgl O'Barr 1982 in: Berk-Seligson 1990/2002:181), prüfte Berk-Seligson mit einem Experiment, ob diese Tatsache sich auf die gedolmetschte Aussage übertragen lässt. Dabei ergab eine Analyse, dass die Verwendung von Heckenausdrücken in der Dolmetschung der Zeugenaussage eine signifikante Auswirkung auf den Eindruck der Schein-Geschworenen hatte. Jene Personen, die die englische Dolmetschung mit Heckenausdrücken gehört hatten, hatten einen signifikant negativeren Eindruck von den Zeuginnen als jene, die die Dolmetschung ohne Heckenausdrücke gehört hatten. Dieses 'negative' Ergebnis hatte in Bezug auf alle vier sozialen bzw. psychologischen Qualitäten Gültigkeit: Überzeugungskraft, Kompetenz, Intelligenz und Glaubwürdigkeit. (vgl Berk-Seligson 1990/2002:181) Allerdings ist dieses negative Empfinden von Heckenausdrücken höchstwahrscheinlich kulturgebunden, denn eine Untergruppe mit spanischsprachigen Geschworenen ergab bei dem Experiment keine signifikanten Unterschiede. Berk-Seligson (vgl ebd:182) führt dies darauf zurück, dass im lateinamerikanischen Raum direkter und knapper Sprachstil nicht wichtig sind, sondern manchmal sogar als unhöflich empfunden wird.

Wie bereits erwähnt, kommt es auch vor, dass die Dolmetscherin aufgrund eines Problems mit der Antwort der Zeugin die Befragung kurz anhält. Gründe dafür können sein: linguistische Probleme betreffend die Dolmetschung eines bestimmten Wortes; unterschiedliche grammatikalische Konstruktionen zwischen den zwei Sprachen; die offensichtliche Unzulänglichkeit der Antwort der Zeugin; eine Antwort, die nicht ausgesprochen oder nicht gehört werden kann; oder auch die Tendenz von Zeuginnen, Nebenbemerkungen zur Dolmetscherin zu machen. (vgl ebd:75)

Ein weiteres Element der Dolmetschung, das Berk-Seligson in einem Experiment

auf seinen Einfluss getestet hat, stellt die Verwendung von Aktiv bzw. Passiv dar. Die Auswirkung des Passivs in der Dolmetschung auf die Einschätzung der Zeugin war in Bezug auf deren Intelligenz und Glaubwürdigkeit signifikant negativ, während jene auf ihre Überzeugungskraft und Kompetenz auch in dieselbe Richtung ging, jedoch nicht statistisch signifikant war. (vgl ebd:185)

Nach Berk-Seligson kann generell festgehalten werden, dass pragmatische Veränderungen der Aussagen durch die Dolmetscherin (z.B. Höflichkeit, Heckenausdrücke, Änderung der Verbform) weitreichendere Auswirkungen haben als selbstständige in die Interaktion eingreifende Aktivitäten. (vgl ebd:195)

Mit ihren Experimenten zeigt Berk-Seligson (vgl ebd:197), „that the interpreter has the powerful capability of changing the intent of what a non-English-speaking witness wishes to say in the way he or she would like to say it.“ Laut ihr müssten Dolmetscherinnen ebenso wie Justizbeamte auf den Einfluss bzw. die Macht, die der Rolle der Dolmetscherin innewohnt, aufmerksam gemacht werden und Dolmetschausbildungen Berufsanfängerinnen für die Vielzahl an Möglichkeiten sensibilisieren, durch die sie Geschworene beeinflussen können. (vgl ebd)

3 Macht in der Dolmetschsituation

Um in dieser Arbeit eine soziologische Sicht auf die Dolmetschwissenschaft oder eine dolmetschwissenschaftliche Sicht auf die Soziologie zu ermöglichen, folgen in diesem Kapitel einige Ausführungen zu soziologischen Theorien der Interaktion und Kommunikation, auch in Verbindung mit Macht. Ich stütze mich dabei auf Teile der Theorien der Soziologen Bourdieu und Goffman und versuche, einen Konnex zur Praxis des Dolmetschens herzustellen. Zwar würde jeder einzelne dieser Soziologen bereits eine ausreichende Basis zur Diskussion darstellen, dennoch möchte ich versuchen, einige unterschiedliche Standpunkte einander gegenüber zu stellen bzw. diese miteinander zu vereinen.

3.1 Macht und Sprache bei Pierre Bourdieu

Zum besseren Verständnis des folgenden Kapitels sollen die Begriffe Feld, Kapital und Habitus kurz erläutert werden.

Der soziale Raum wird bei Bourdieu als ein Kräftefeld verstanden, in dem zeitlich und räumlich beschränkte Beziehungen und Gesetzmäßigkeiten herrschen. Die Grenzen zwischen den Feldern, wie z.B. Wissenschaft, Politik, Kunst und Wirtschaft, sind historisch bedingt und befinden sich in stetigem Wandel. Dadurch, dass die Verfügungsmacht der einzelnen Akteure in einem Feld ausschlaggebend ist, „sind Felder als historisch konstituierte Spielräume von Macht zu verstehen.“ (Prunč 2007:310) „Die geheime Übereinkunft aller Mitspieler im Feld heißt, dass es der Mühe wert ist, den Kampf um die wesentlichen Elemente des Feldes zu führen.“ (ebd) Dabei geht es immer um die Beibehaltung oder Veränderung der Machtverhältnisse. Alle in einem Machtverhältnis agierenden Personen handeln sowohl als Individuen als auch 'Angehörige' von Institutionen. Die Ressourcen, die jeder Person zur Verfolgung ihrer Strategie bzw. zur Erreichung ihres Zieles Verfügung stehen, sind das, was Bourdieu Kapital nennt. (vgl ebd) Die wichtigsten Formen von Kapital, das die Akkumulation von eigener oder fremder Arbeit darstellt (vgl ebd), sind ökonomisches, soziales und kulturelles Kapital. Eine weitere Kapitalform stellt das symbolische Kapital dar – „die in einer Gesellschaft

wahrgenommene und als legitim anerkannte Form des ökonomischen, kulturellen und sozialen Kapitals.“ (ebd:312) Ökonomisches Kapital bezeichnet materiellen Reichtum wie Immobilien oder Vermögen. (vgl ebd:311) Sozialkapital hingegen bezieht sich auf Handlungsressourcen, die aus Beziehungsnetzwerken entstehen, welche wiederum das Ergebnis individueller oder kollektiver Investitionsstrategien sind. Eine dritte Form des Kapitals, kulturelles Kapital, setzt sich u.a. aus Fertigkeiten, Wissen, Bildung und Kreativität zusammen. Kulturkapital kann in objektivierter, institutionalisierter und inkorporierter Form akkumuliert werden. Artefakte wie Musikinstrumente oder diverse Kunstgegenstände stellen objektiviertes Kulturkapital dar. Inkorporiert ist kulturelles Kapital dann, wenn „bestimmte Fertigkeiten und Dispositionen als Spieleinsatz in das Kräftefeld des sozialen Raumes eingebracht“ werden. (ebd) Da diese Form des Kapitals durch 'persönliche Bildungsarbeit' erworben wird, ist es an die jeweilige Person gebunden und kann nicht delegiert werden. Bildungstitel sind eine Form von institutionalisiertem Kulturkapital, da sie von autorisierten Institutionen verliehen werden. (vgl ebd:312)

Wird eine dieser Kapitalarten mit dem Wertesystem einer Gesellschaft in Bezug gesetzt und nimmt sie darin einen hohen Stellenwert an, so kann dieses Kapital in symbolisches Kapital transformiert werden. Wie bereits erläutert, ist das symbolische Kapital die in einer Gesellschaft als legitim anerkannte Form der drei Grundformen des Kapitals. (vgl ebd) Bourdieu (vgl 1990/2005:79) beschreibt symbolisches Kapital auch als institutionalisierte oder nicht institutionalisierte Anerkennung durch eine soziale Gruppe.

Bourdieu's Theorie zufolge wird das Verhalten von Individuen und Gruppen innerhalb eines Feldes von deren jeweiligen Habitus bestimmt. Das soziokognitive Konstrukt des Habitus kann als eine strukturierte und auch strukturierende Struktur beschrieben werden: Das sind einerseits Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsmuster, und andererseits ein in konkrete Formen der sozialen Praxis umgesetztes „Erzeugungsprinzip“. (vgl Prunč 2007:313) Ebenso kann der Habitus als internalisierte Tradition verstanden werden. „Er sichert die Kompatibilität eigenen Handelns mit den Handlungen der übrigen Mitbewerber im sozialen Feld. Dadurch wird die Intentionalität des einzelnen Handelnden relativiert und einem sozial kontrollierten System von Normen und Konventionen unterstellt.“ (ebd)

In Abschnitt 3.3.1 wird sich zeigen, dass das Habitus-Konzept von einigen Autorinnen auch im Rahmen der Translationswissenschaft diskutiert wird. Die eben

angeführten Begriffsklärungen sollen zu einem erweiterten Verständnis des folgenden Teils beitragen.

Im Vorwort zu Bourdieus Werk „Was heißt sprechen? Ökonomie des sprachlichen Tausches“¹⁹ meint John B. Thompson, es sei den Menschen bewusst, „dass Sprache ein integraler Bestandteil des sozialen Lebens mit all seinen Listen und Ungerechtigkeiten ist“, und dass überdies ein Großteil unseres sozialen Lebens darin besteht, „im tagtäglichen Fluss der sozialen Interaktion gewohnheitsmäßig sprachliche Ausdrücke auszutauschen.“ (Thompson 1990/2005:1) Dem ‚kompetenten Sprecher‘ sei durchaus bewusst, „auf wie viele verschiedene Weisen im sprachlichen Austausch Machtverhältnisse zum Ausdruck kommen können.“ (ebd) Ebenso sei uns bewusst, dass es einen Unterschied macht, *wer* ein Wort ausspricht und *wie* er es ausspricht. Wir bemerken die unterschiedlichen Arten von Akzent und Vokabular, die die verschiedenen Stellungen in der sozialen Hierarchie reflektieren. Und wir wissen, dass nicht alle Menschen mit demselben Grad an Autorität sprechen. (vgl ebd) Die diversen Grade der Autorität von einzelnen Personen lassen sich vermutlich auch im Kontext asylrechtlicher Einvernahmen feststellen. Laut Bourdieu ist es notwendig zu zeigen,

dass es durchaus legitim sein kann, die Sozialbeziehungen – und die Herrschaftsbeziehungen selber – als symbolische Interaktionen zu behandeln, das heißt als Kommunikationsbeziehungen, die Kenntnis und Anerkenntnis voraussetzen; es darf dabei jedoch nicht vergessen werden, dass die Kommunikationsbeziehungen *par excellence*, nämlich der sprachliche Austausch, auch symbolische Machtbeziehungen sind, in denen sich die Machtverhältnisse zwischen den Sprechern oder ihren jeweiligen sozialen Gruppen aktualisieren. (Bourdieu 1990/2005:41)

Bourdieu beschreibt mit dem Begriff ‚symbolische Macht‘ nicht eine bestimmte Art von Macht, sondern vielmehr „einen Aspekt der meisten Formen von Macht, wie sie im sozialen Leben gewohnheitsmäßig entfaltet wird.“ (Thompson 1990/2005:25) Denn Macht wird im Alltagsleben in den seltensten Fällen in Form von physischer Gewalt ausgeübt, sondern vielmehr in eine symbolische Form umgesetzt. Sie erhält so eine Art von Legitimität, die sie sonst nicht hätte. Bourdieu beschreibt symbolische Macht als „eine ‚unsichtbare‘ Macht, die als solche ‚verkannt‘ und dadurch als legitim ‚anerkannt‘ werde.“

¹⁹ Der sprachliche Tausch ist nach Bourdieu (vgl 1990/2005:73) auch ein ökonomischer Tausch, da Sprecherinnen in einem bestimmten sozialen Raum innerhalb eines Marktsystems ein sprachliches Produkt anbieten, welches erst dann zu einer Mitteilung wird, wenn die Empfängerinnen es interpretieren. Dieser Tausch findet in einem symbolischen Kräfteverhältnis zwischen Produzentinnen und Konsumentinnen statt und kann zu materiellem oder symbolischem Gewinn führen.

(ebd) Die symbolische Macht setzt eine Art ‚aktiven Einverständnisses‘ der ihr Unterworfenen voraus: Es ist „eine Bedingung des Erfolgs von symbolischer Macht, dass diejenigen, die ihr unterworfen sind, an die Legitimität der Macht und an die Legitimität derer glauben, von denen sie ausgeübt wird.“ (ebd:26) Um zu verstehen, auf welche Art und Weise symbolische Macht in unserer Gesellschaft produziert und reproduziert wird, ist es notwendig zu analysieren, wie sich in unterschiedlichen Feldern institutionalisierte Mechanismen herausgebildet haben, durch die „der Wert der verschiedenen Produkte festgelegt, ihre Zuteilung geregelt und der Glaube an ihren Wert eingeschränkt wird.“ (ebd:27)

Wie Thompson erläutert, entwickelt Bourdieu sein Konzept zur Erklärung von Sprache und sprachlichem Austausch, indem er die Ideen seiner Theorie der Praxis anwendet und fortführt (vgl ebd:19): „Sprachliche Äußerungen oder Ausdrucksweisen sind Formen von Praxis und können als solche Produkt des Verhältnisses zwischen einem sprachlichen Habitus und einem sprachlichen Markt verstanden werden.“ (ebd) Für Bourdieu (1990/2005:141) gibt es „keine Wissenschaft vom Diskurs an und für sich“, sondern der Sinn sprachlicher Werke erschließt sich nur dadurch, dass sie zu zwei bzw. drei Punkten in Beziehung gesetzt werden: erstens zu den sozialen Bedingungen ihrer Produktion (d.h. zu den Positionen der Autoren im Produktionsfeld), zweitens zu dem Markt, für den sie produziert wurden und eventuell drittens zu den Rezeptionsmärkten. (vgl ebd) Der Markt ist bei Bourdieu ein System, in dem spezielle Zensuren und Sanktionen wirken und auf dem Machtverhältnisse herrschen, deren „Schwankungen die Schwankungen der Preise bestimmen, die ein- und derselbe Diskurs auf verschiedenen Märkten erzielen kann.“ (ebd:76) Denn der Wert der Diskurse auf diesem Sprachmarkt hängt von der Fähigkeit einer Sprecherin ab, die für die eigene Produktion günstigsten Bewertungskriterien durchzusetzen, d.h. von dem Machtverhältnis, das zwischen den Sprachkompetenzen der Sprecherinnen herrscht. (vgl ebd:85) Diese herrschenden Machtverhältnisse werden u.a. daran deutlich, dass es manchen Personen nicht möglich ist, die für sprachliche Produkte günstigen Kriterien anzuwenden. (vgl ebd:76) Kennen und anerkennen Akteure die vorherrschenden Marktbedingungen, können sie ihren Diskurs strategisch verändern.²⁰ Denn in jedem sozialen Verhältnis, das auf irgendeine Art und

²⁰ Auch Sarangi und Slembrouck (1996:183) nehmen in ihrer Auseinandersetzung mit Sprache im Kontext der Bürokratie auf Bourdieus Konzept von Habitus und kulturellem Kapital Bezug: „[T]he occurrence of kinds of discursive behaviour is a result of the actual distribution of symbolic resources over groups of

Weise von Asymmetrie geprägt ist, bestehen derartige Zensurmechanismen. (vgl ebd:87) Takt ist für Bourdieu beispielsweise „nichts weiter als die Fähigkeit eines Sprechers, die Marktverhältnisse richtig einzuschätzen und die ihnen angemessenen sprachlichen Ausdrücke zu produzieren, das heißt Ausdrücke, die angemessen euphemisiert sind.“ (Thompson 1990/2005:22)

Bourdieu (vgl 1990/2005:76) betont, dass der Markt umso stärker von jenen dominiert wird, die im Besitz der legitimen Sprachkompetenz sind, je offizieller der Markt ist. Über legitime Sprachkompetenz verfügen all jene, die autorisiert sind, als Autorität zu sprechen und zu handeln. Je größer das sprachliche Kapital einer Person ist, desto größer sind auch ihre Möglichkeiten, Andere zu beeinflussen bzw. zu dominieren.

Bourdieu beschreibt die Macht der Wörter als eine delegierte Macht des Sprechers und sieht die Worte als einen Beweis der Delegationsgarantie. Sprache kann Autorität repräsentieren, manifestieren und symbolisieren, allerdings unterliegt diese Autorität denselben Grenzen wie die Delegation durch die Institution. (vgl Bourdieu 1990/2005:101) „Aus einer bestimmten Rhetorik spricht nun einmal die Institution, und die formalen Merkmale verraten die Intentionen, die mit den Zwängen und Anforderungen der sozialen Position objektiv einhergehen.“ (ebd:141)

M.E. kann diese Feststellung auch für Ämter und Gerichte wie z.B. das Bundesasylamt oder den Asylgerichtshof Gültigkeit haben. Es wäre nahe liegend, dass die Rhetorik der Referentin ebenso von der dahinter stehenden Institution geprägt ist, wie die formalen Merkmale der Einvernahmesituation die Absichten der Institution bzw. der Referentin verraten. Auch Inghilleri betrachtet verdolmetschte Interaktionssituationen als Begebenheiten, in denen sich zahlreiche Felder und Habitus überschneiden und in denen soziale Akteure, die gut etablierte Berufsgruppen repräsentieren, wie z.B. Richterinnen, „will re-produce with some certainty what they feel to be the 'objective' structures of their respective fields.“ (Inghilleri 2005:73)

Nach Bourdieu finden sich nicht nur innerhalb von Institutionen, sondern auch in der Produktion von gesprochenen Alltagsdiskursen so genannte Zensurmechanismen. Zensur bedeutet hier „ein allgemeines Merkmal von Märkten und Feldern, demzufolge man sich, wenn man in einem bestimmten Feld erfolgreich Diskurs produzieren will, an die Formen und Formalitäten dieses Feldes halten muss.“ (Thompson 1990/2005:22) Sein

Hauptaugenmerk legt Bourdieu v.a. auf Institutionen und deren Sprache bzw. Kommunikation:

In Gesellschaften, die die Entwicklung von objektivierten Institutionen durchgemacht haben (dazu gehören alle modernen Industriegesellschaften wie Großbritannien und die Vereinigten Staaten), haben die symbolischen Mechanismen der Aufrechterhaltung von Macht durch interpersonale Beziehungen an Bedeutung verloren. Die Entwicklung von Institutionen erlaubt die Akkumulation und unterschiedliche Aneignung der verschiedenen Arten von Kapital und entbindet die Einzelnen zugleich von der Notwendigkeit, Strategien zu verfolgen, die direkt auf Herrschaft über andere abzielen: Die Gewalt ist sozusagen in der Institution selbst enthalten. (Thompson 1990/2005:27)

Laut Bourdieu (1990/2005:103) ergeben sich die stilistischen Merkmale der Sprache von Institutionen „aus der Position, die Inhaber delegierter Autorität in einem Feld der Konkurrenz einnehmen“. Solche Merkmale sind zum Beispiel stereotype oder neutralisierende Formulierungen. Bourdieu macht außerdem deutlich, dass sowohl die Form als auch der Inhalt des Diskurses in Abhängigkeit zur sozialen Position der Sprecherin stehen. Diese Stellung ist für ihre „Zugangsmöglichkeit zur Sprache der Institution, zum offiziellen, orthodoxen, legitimen Wort“ ausschlaggebend. (ebd) Dieser Zugang zur Sprache der Institution ist bei Asylwerbenden prinzipiell nicht gegeben. Allein durch die Dolmetscherinnen ist es ihnen möglich, am Gespräch teilzunehmen. Abgesehen davon, dass die Verhandlungssprache für die meisten Asylwerbenden eine Fremdsprache ist, kann davon ausgegangen werden, dass sie in den meisten Fällen auch mit dem österreichischen Rechtssystem und der Rechtsterminologie nicht vertraut sind. In diesem Sinne betont auch Robert F. Barsky (1994) die nachteilige Situation der Asylwerbenden in einer Asylanhörungs, da sie die notwendigen Diskursstrategien nicht kennen bzw. nicht darüber verfügen. Da Macht bei Bourdieu durch die Verfügbarkeit von bzw. den Zugang zu Kapital und Ressourcen definiert wird, kann beispielsweise das Nichtbeherrschen einer Sprache bzw. der Rechtsbegriffe seitens einer Asylwerberin als Mangel an Ressourcen betrachtet werden. Darüber hinaus hält Bourdieu (vgl 1990/2005:50) fest, dass die „obligatorische Staatssprache“, d.h. auch die offizielle (Rechts-)Sprache, zu einer theoretischen Norm wird, „an der objektiv alle Sprachpraxen gemessen werden.“ Wie Pöllabauer (vgl 2005:291) feststellt, scheinen auch bei Einvernahmen im Asylwesen die Äußerungen der Asylwerbenden an der institutionellen, autorisierten Sprache gemessen zu werden. Außerdem seien die „Kräfteverhältnisse am sprachlichen 'Markt' von Asylanhörungen [...] stark asymmetrisch“ und das sprachliche und symbolische Kapital

der (primären) Gesprächsparteien ungleich. (ebd)

Institutionelle Machtstrukturen sind jedoch nicht für immer festgeschrieben, auch sie können sich wandeln. Um neue soziale Verhältnisse und alternative Formen der Organisation des politischen und sozialen Lebens zu schaffen, müssen nach Bourdieu in einem ersten Schritt „die sozial gesetzten Grenzen zwischen den Sprech-, Denk- und Handlungsweisen“ verstanden werden, „die für unsere Gesellschaften heute charakteristisch sind.“ (Thompson 1990/2005:35) Wenn sich also die Sprech-, Denk- und Handlungsweisen von Institutionen bzw. im Namen der Institution handelnder Personen ändern, so könnten sich auch die herrschenden sozialen (Macht-)Verhältnisse ändern.

3.1.1 Bourdieu und die Translationswissenschaft

Inghilleri (2003, 2005) verknüpft soziologische Theorien mit Translationswissenschaft, indem sie die besondere Situation des Dolmetschens bei Asylanhörungen aus einer soziologischen Perspektive analysiert und dabei den Einfluss der Dolmetscherin betont. Sie bezieht sich vor allem auf die Theorien Bourdieus und Bernsteins, und spricht über Macht, Kontext, Beziehungsgeflechte, sowie kulturelle und politische Positionierung der Interagierenden als soziale Akteure in verdolmetschten Interaktionen. (vgl. Bahadır 2007:68f) Inghilleri beschäftigt sich v.a. mit dem Potenzial der Dolmetschtätigkeit, soziale und institutionelle Beziehungen zu verändern, sowie mit einer möglichen Neustrukturierung des bestehenden Machtgefüges.

Die Autorin (vgl. 2003:260f) macht darauf aufmerksam, dass Dolmetscherinnen innerhalb bestimmter machtbeladener Makrostrukturen handeln und durch diese auch definiert werden. Diese Strukturen, wie z.B. die Koordination von rechtlicher und politischer Arbeit zur Verringerung des Potenzials des diskursiven Ereignisses, bestehende Machtverhältnisse zwischen Flüchtling und Nationalstaat zu verändern, haben einen direkten und einen indirekten Einfluss auf die Dolmetschaktivität.

Auf Inghilleris Ausführungen über einen Dolmetsch-Habitus und Zonen der Unsicherheit wird in Kapitel 4 eingegangen.

Ein weiterer Autor, der sich auf soziologische Weise mit der Translationswissenschaft auseinandersetzt, ist Jan Blommaert. In seinem Artikel 'Bourdieu

the Ethnographer' (2005) versteht Blommaert den Habitus als ein ethnographisches Konzept und versucht, anhand dessen einen besseren Weg zu finden, um Probleme der Stimme bzw. des Sprechens in der Gesellschaft zu untersuchen. Blommaert (2005:219) beschäftigt sich zwar nicht direkt mit dem Dolmetschen, sondern analysiert die üblichen Konversationspraktiken der Referentin im belgischen Asylwesen, die antizipative Vorgangsweisen zu beinhalten scheinen, welche die Geschichte der Asylwerberin auf den nächsten Schritt innerhalb des Asylverfahrens 'vorbereiten'. Der Autor sieht in dieser Beobachtung eine Art von Simultaneität: „the on-the-spot, layered deployment of macro-social (institutional) conventions through conversational, co-operative practices.“ (ebd) Nach Blommaert (vgl ebd:232) wird in den Einvernahmerichtlinien betont, dass die Befragung erst dann beendet werden soll, wenn die Referentin sicher ist, dass sie alle notwendigen Fakten für die weitere Bearbeitung des Falles erhalten hat. Es ist jedoch zu bedenken, dass jede Abgrenzung und Identifikation von Fall-relevanten Fakten – in einem diskursiven Vorgang, über den die Asylwerberin keine Kontrolle hat – bereits einen weit reichenden Eingriff in die Geschichte der Asylwerberin darstellt. Glaubt man Blommaert (vgl ebd), so hat die asylwerbende Person in diesem Prozess tatsächlich ihre Stimme verloren. Das Hauptargument des Autors ist, dass die Referentin in ihrem routinisierten Handeln institutionelle Strategien ausführt. Das heißt, der institutionelle Habitus manifestiert sich in ganz gewöhnlichen Konversationspraktiken von umfassender Vielseitigkeit, die auch Asylwerbende miteinbezieht. (vgl ebd) M.E. könnten diese Feststellungen auch für Anhörungen im österreichischen Asylwesen Gültigkeit zeigen.

Für Blommaert (vgl ebd:233) sind Probleme der 'Stimme' Probleme von Ungleichheit, die deshalb in jedem Umfeld vorkommen, in dem Ungleichheit eine Struktureigenschaft ist. Er spricht sich dafür aus, dass derartige strukturgebundene Formen sprachlicher Ungleichheit nicht so sehr als absichtliche Interaktionshandlungen betrachtet werden sollten, sondern vielmehr als Eigenschaften der Struktur. Hierfür stellt der Habitus laut Blommaert ein nützliches Konzept dar. Denn:

It offers us a perspective on the not necessarily innocent nature of routinized behaviour, on the fact that routines may be the points where patterns of inequality enter into our everyday behaviour, and that these patterns of inequality lead to patterning in our routines as well.“ (ebd)

3.2 Strukturelles Ungleichgewicht und asymmetrische Machtverteilung in der Dolmetschsituation

Geht man von Ricoeurs (vgl 1996:220) These aus, dass in jeder Interaktionssituation eine Person allein schon durch ihr Handeln Macht auf eine andere Person ausübt, so könnte diese Behauptung auch auf die Interaktion bei einer asylrechtlichen Einvernahme oder Verhandlung angewendet werden: „It is difficult to imagine situations of interaction in which one individual does not exert a power over another by the very fact of acting.“ (ebd)

Wie bereits erwähnt, wird Dolmetschen im Bereich des Community Interpreting oft als hierarchisierte Kommunikationssituation betrachtet. Bahadır (vgl 2007:130) führt hierfür das Beispiel eines Ärztin-Patientin-Gesprächs an, um zu zeigen, dass die Kommunikation bereits mit einer nicht-fremdsprachigen Patientin ein institutionelles Machtungleichgewicht aufweist. Denn die Ärztin ist auf mehrfache Weise dominant: Sie gehört auf der allgemeinen kulturellen Ebene meist der Mehrheitskultur an, und sie genießt gesellschaftlich aufgrund ihrer höheren Position mehr Ansehen, da sie „mit der Institution des Krankenhauses, des Gesundheitswesens als 'Rückendeckung' auftritt.“ (ebd)

M.E. lässt sich diese Beobachtung auch auf den Kontext der Vernehmungen im Asylbereich, d.h. auf Gespräche zwischen RichterIn bzw. ReferentIn und AsylwerberIn anwenden. Denn auch bei der RichterIn und der ReferentIn kann davon ausgegangen werden, dass sie meist der Mehrheitskultur angehört und durch ihre Position gesellschaftlich höheres Ansehen genießt, da auch sie im Dienste der Institution (Asylgerichtshof, Bundesasylamt) agiert.

DolmetscherInnen befinden sich nun nach Bahadır (vgl ebd) in der Mitte dieser ungleichen Machtverteilung „und sind an der Aushandlung der Macht für den Machtlosen beteiligt, da sie mit ihren Entscheidungen in kommunikativen Krisensituationen diese Beziehungen direkt beeinflussen können.“ Für das Verhalten der DolmetscherIn ist dabei eine komplexe ethische Dimension ausschlaggebend, die oft auf Begriffe wie Neutralität und Objektivität geschmälert wird. Wie Bahadır (vgl ebd) jedoch anmerkt, sind diese Kriterien selbst kulturgebunden, kontext- und zeitbedingt.

Auch Pöllabauer (vgl 2005:285) stellt fest, dass besonders die Situationen bei Vernehmungen im Asylwesen von einem elementaren Ungleichgewicht geprägt sind. Es bestehe ein Verhältnis der Abhängigkeit einerseits und der Überlegenheit andererseits zwischen Asylwerbenden, ReferentIn und DolmetscherInnen. Immer wieder – v.a. in

Berufskodizes – werde zwar betont, dass die Dolmetscherin absolut unparteiisch handeln und nicht eigenen Interessen folgen sollte. Wird dieses „Machtdreieck“ allerdings näher untersucht, stellt sich durchaus die Frage, inwieweit die Praxis des Dolmetschens den üblichen, traditionellen Berufskodizes entspricht. (vgl ebd) Ein weiterer Aspekt, den Wadensjö (vgl 1998:1) anführt, ist dass die Einvernahme für die asylwerbende Person ausschlaggebend und ein entscheidender Moment in ihrem Leben ist. Für die Beamte oder die Richterin hingegen ist der Fall nur einer von vielen und die Konversation zumeist reine Routine. Denn ihre Hauptaufgabe ist es, zu beurteilen, ob die gelieferte Information in dem jeweiligen Fall glaubwürdig ist oder nicht.

Prunč (vgl 2007:309) bestätigt ebenfalls, dass Fragen der Macht und ihrer sozialer Verortung, sowie die Bedeutung der Rekonstruktion machtgeleiteter Repräsentationsprozesse, der Wissensproduktion und der Identitätskonstruktion nicht mehr aus der Translationswissenschaft wegzudenken sind.

Pöllabauer (vgl 2005:56) spricht von einem Machtgefälle bzw. einer 'Machtpyramide', in der Migrantinnen, Flüchtlinge und Asylwerberinnen am Randbereich der Mehrheitsgesellschaft angesiedelt sind. Im Asylverfahren liegt ein wesentlicher Machtanteil bei den Vertreterinnen der Behörden, die als Repräsentantinnen des politischen und sozialen Systems des 'Gastlandes' agieren. (vgl ebd:286) Die Macht der Einvernommenen hingegen ist auf die Verweigerung der Aussage oder die Angabe von falschen Tatsachen beschränkt. Ersteres würde allerdings zum Stillstand der Vernehmung²¹ und unweigerlich zu Sanktionen (z.B. Asylausschluss) führen. Zwar liegt theoretisch auch die Entscheidung zur Kooperation in den Händen der Asylwerberinnen, jedoch ist diese zur Erlangung eines Asylstatus unumgänglich. (vgl ebd) Bei den Referentinnen liegt überdies die Macht, neue Themen einzuführen und 'nach Belieben' Fragen zu stellen. Von den Asylwerberinnen wird bloß eine logische und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen erwartet. (vgl ebd:288) Aufgrund der ungleichen Machtverteilung und Dominanzpositionen kann die Kommunikationssituation bei Asylanörungen auch als Zwangskommunikation gesehen werden. (vgl ebd:70)

Die standardisierte Frage-Antwort-Struktur, die ihnen primär ausschließlich Antworten auf von den BeamtInnen initiierte Fragen ermöglicht und nur einen geringen eigenständigen Handlungsspielraum zugesteht, sowie die Tatsache, dass sie auch zu persönlichen Detailaussagen gezwungen sind, stellt zweifelsohne eine Zwangssituation dar. (ebd:71)

²¹ Vgl. „Zusammenbruch der Kommunikation“ bei Goffman (1971/2002)

Pöllabauer (vgl 2001:399) beschreibt das Recht auf Infragestellung von Äußerungen und auf Misstrauen gegenüber Aussagen der Asylwerberin als „Monopol des Beamten“. Wie sie feststellt, hat manchmal aber auch die Dolmetscherin dieses Monopol inne. Die Beamtinnen sind berechtigt, die Wahrheitstreue von Aussagen der Asylwerbenden zu hinterfragen und bis zur Erreichung des gewünschten (oder erwarteten) Gesprächsziels nachzufragen. Wie bereits erwähnt, gehen auch Merlini und Favaron (2003) von einer „unequal power distribution between the primary parties“ in Kommunikationssituationen des CI aus. Sarangi und Slembrouck (vgl 1996:129) weisen überdies darauf hin, dass die wiederholten Umformulierungen der Äußerungen der Asylwerbenden im Rahmen der Protokollierung eng mit institutioneller Macht verknüpft sind.

Die Macht der Dolmetscherin liegt hauptsächlich darin, dass meist - v.a. bei nichtwestlichen Sprachen - sie allein weiß (und auch darüber bestimmen kann), welche Inhalte auf welche Art und Weise in beiden Richtungen bzw. Sprachen kommuniziert werden. (vgl Pöllabauer 2005:286) Die Dolmetscherin hat theoretisch die Möglichkeit, Aussagen manipulativ oder unvollständig wiederzugeben, wobei sich die übrigen Kommunikationsteilnehmer darauf verlassen (müssen), dass sie dies nicht tut. Unbewusste oder unabsichtliche Veränderungen des Informationsgehaltes aufgrund unzureichender soziokultureller Kenntnisse können laut Pöllabauer (vgl ebd) vermutlich nie ausgeschlossen werden. Auch der UNHCR (vgl 1993:38) bestätigt die Machtposition der Dolmetscherin bei der Befragung von Asylwerbenden: In der Liste der Pflichten der Dolmetscherin findet sich u.a. „refraining from abusing your power“; in der Liste ihrer Rechte steht hingegen auch „obtaining respect“.

Scheffer (2001) macht darauf aufmerksam, dass die Dolmetscherin aber auch mehrfacher Kontrolle ausgesetzt ist. Er unterscheidet einerseits die augenblickliche Ablaufkontrolle und andererseits die sequentielle Verständigungskontrolle sowie die rückblickende Verwertungskontrolle. Während sich erstere v.a. auf Längenmaße, turn-taking und Verkörperung bezieht, geht es bei der rückblickenden Verwertungskontrolle um den Vorhalt und die Rückübersetzung. Wie Scheffer (vgl 2001:46) in Bezugnahme auf Goffman (1971) festhält, bietet konzentriertes, ruhiges und gelassenes Auftreten seitens der Dolmetscherin einen ersten Anhaltspunkt, ob sie die Situation meistert.

Die drei erwähnten Marker normieren aus der Sicht der Referentin das Dolmetschen augenblicklich: Es wird erwartet, dass die Originalaussage der Asylwerberin

in etwa gleich lang ist wie die gedolmetschte Version. Spricht die Asylwerbende nach Meinung der Referentin zu lange am Stück, drängt Letztere die Dolmetscherin oft mit der 'überfälligen' Dolmetschung zu beginnen. (vgl Scheffer 2001:46) Denn die Referentin erwartet meist einen Normalverlauf im Dolmetschzyklus. „Auf eine Frage soll die Weitergabe des Dolmetschers folgen, darauf die Antwort des Bewerbers und wiederum die Kundgabe für den Entscheider.“ (ebd) Entsteht nun ein längeres Gespräch zwischen Asylwerbender und Dolmetscherin – ohne, dass dieses von der Referentin gestattet wurde und ohne dass für sie gedolmetscht wird –, kann dies Zweifel an der Ordentlichkeit der Dolmetschung wecken. Die Referentin weiß nicht, ob sich die Dolmetscherin noch an die Frage hält, bzw. worüber die beiden sprechen. Manchmal rechtfertigt sich die Dolmetscherin im Vorhinein und erklärt z.B., dass sie die Frage noch einmal – umformuliert – stellen musste. (vgl ebd:47) Dieser Marker wird als turn-taking bezeichnet. Das dritte von Scheffer identifizierte Merkmal der augenblicklichen Ablaufkontrolle ist die Verkörperung. Bei der Referentin können Zweifel bezüglich der Dolmetschung aufkommen, wenn das Gedolmetschte „so gar nicht zur Mimik und Gestik des Absenders passen will.“ (ebd) In manchen Fällen wird erst durch die Dolmetschung klar, was eine Geste der Asylwerberin eigentlich ausdrücken sollte. Denn die Dolmetschung sollte den Sinn der Verkörperung des Gesprochenen ersichtlich machen. Obwohl die Art der Darstellung nicht gleich die Dolmetschung infrage stellt, lässt sie doch mitunter erahnen, dass sie Rede der Asylwerberin wohl 'üppiger' war als die monotone Darstellung der Dolmetscherin. (vgl ebd)

Wie Scheffer (ebd) festhält, weckt *das* Verdacht, was abweicht: „Um sich jenseits der Sprachbarriere zu orientieren, wird das vermeintlich Normale zur Normierung mobilisiert.“ Die Abweichung von der Normalität veranlasst die Referentin zur Intervention in Form von Ermahnungen oder Ordnungsrufen. Laut Scheffer sehen sich die Dolmetscherinnen offensichtlich ständig der Kontrolle ausgesetzt, und zwar gerade deswegen, weil die Qualität ihrer Arbeit nicht unmittelbar festgestellt werden kann. (vgl ebd:48)

Bei der sequentiellen Verständigungskontrolle geht es um die Möglichkeit zur Verständigung über die Bedeutung und Interpretation von Äußerungen. Im Gegensatz zu Dolmetscherinnen und Referentin haben Asylwerbende meist keine Möglichkeit zu einer augenblicklichen Ablaufkontrolle oder sequentiellen Verständigungskontrolle. (vgl

Scheffer 2001:48f) Auch in diesem Zusammenhang präsentiert sich folglich ein Ungleichgewicht in der Machtverteilung.

Die rückblickende Verwertungskontrolle bezieht sich auf den Vorhalt und die Rückübersetzung. (vgl ebd:52) Im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung hält die Referentin der Asylwerberin widersprüchliche Aussagen ihrerseits vor und überlässt es der Asylwerberin, den Widerspruch glaubhaft aufzuklären. Besonders aber bei der verpflichtenden Rückübersetzung der Niederschrift wird der Asylwerbenden die Möglichkeit gegeben, Verständigungsfehler zu melden, bevor sie die Richtigkeit des Protokolls bzw. der Dolmetschung mit ihrer Unterschrift bestätigt.

Die hier beschriebenen Kontrollmechanismen sind sowohl repressiv als auch produktiv. (vgl ebd:55f) Während sie einerseits die Dolmetscherin an Ansprüche binden, räumen sie ihr andererseits auch Gelegenheiten ein, ihre Arbeit korrekt darzustellen. Scheffer (ebd:56) macht darauf aufmerksam, dass sowohl Foucault (1987) als auch Giddens (1986) „dieses soziale Phänomen der Dualität von Macht und Kontrolle“ behandeln.

4 Ein 'unsicherer' Dolmetsch-Habitus ?

Die bisher diskutierten Themen – der Zusammenhang von Macht und Sprache, strukturelles Ungleichgewicht und asymmetrische Machtverteilung in der Dolmetschsituation – verdeutlichen die Komplexität und gleichzeitig 'Fragilität' des Handlungskontextes einer verdolmetschten Interaktion in einer asylrechtlichen Einvernahme/Verhandlung. Nicht nur die grundlegende Tatsache, dass der Dolmetschberuf keiner geschützten Berufsgruppe angehört wie beispielsweise jener einer Richterin oder Ärztin und daher prinzipiell keine (universitäre) Ausbildung notwendig ist, um als Dolmetscherin tätig zu werden, ist im Kontext der Unsicherheit ausschlaggebend. Diese Situation führt unter anderem dazu, dass Dolmetscherinnen sich immer wieder selbst behaupten und ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Beweis stellen müssen. Im folgenden Abschnitt wird davon ausgegangen, dass Unsicherheit – von diversen Faktoren ausgehend – gerade in konkreten Interaktionssituationen Ausdruck findet und dadurch einen Teil der situationalen Fragilität ausmacht. In weiterer Folge soll hier untersucht werden, wie die Interaktantinnen in diesen Momenten der Unsicherheit handeln, um diese zu reduzieren bzw. zu bewältigen.

4.1 Zonen der Unsicherheit im institutionellen Dolmetsch-Setting

In der gegenständlichen Arbeit wird von der Hypothese ausgegangen, dass die Rolle der Dolmetscherin im Rahmen des prozeduralen Settings einer Asylverhandlung *in* der Interaktion – dadurch auch von allen Akteuren gemeinsam – ausgehandelt wird. Die soziale Kompetenz und vor allem die 'Konfliktfähigkeit' der Dolmetscherin können dabei eine wesentliche Rolle spielen, denn die Dolmetscherin präsentiert sich nicht permanent als 'fügsame Kooperationspartnerin', sondern gerät zeitweise sowohl mit der Asylwerberin als auch mit der Referentin/ der Richterin in diverse Konflikte. In diesem Kontext sind das Agieren und das Reagieren aller Anwesenden von Interesse. Dieses Aushandeln der Rolle kann einerseits in der Kooperation liegen, andererseits aber auch als eine Art 'Kampf um Selbstbehauptung' seitens der Dolmetscherin betrachtet werden. Von einem Kampf um Anerkennung kann allerdings kaum ausgegangen werden, da der Habitus der Dolmetscherin (noch) nicht klar definiert ist bzw. sich die Dolmetscherin in 'Zonen der Unsicherheit' befindet. ('zones of uncertainty' vgl Inghilleri 2005) Diese unsichere Position bzw. die

Unsicherheit in der Interaktionssituation ist Teil des Forschungsinteresses der vorliegenden Arbeit. Auch Becker-Beck (1997:153) spricht in informationstheoretischen Begriffen von einer „Unsicherheitsreduktion in bezug auf das je aktuelle Interaktionsverhalten“ aufgrund der (eingeschränkten) Vorhersagbarkeit des aktuellen Verhaltens auf der Basis der Kenntnis des vorhergehenden Verhaltens.

Die Vorhersagbarkeit des Interaktionsverhaltens impliziert gewissermaßen auch die Vorwegnahme zu erwartender Sanktionen. Bourdieu stellt diesbezüglich einen direkten Konnex zur sprachlichen und sozialen Kompetenz sowie zur Un-/Sicherheit her:

Die praktische Vorwegnahme der zu erwartenden Sanktionen ist ein praktischer, fast schon körperlicher Sinn für die Wahrheit des objektiven Verhältnisses zwischen einer bestimmten sprachlichen und sozialen Kompetenz und einem bestimmten Markt, über den dieses Verhältnis zustandekommt, und der von der Gewissheit einer positiven Sanktion als Grundlage der *certitudo sui*, der *Selbstsicherheit*, über alle Formen von *Unsicherheit* und *Schüchternheit* bis zur Gewissheit einer negativen Sanktion gehen kann, bei der nur noch Abtreten und Schweigen bleibt. (Bourdieu 1990/2005:89)

Die von Bourdieu angesprochene Selbstsicherheit bzw. Unsicherheit – auch im Zusammenhang mit positiven und negativen Sanktionen – spielt m.E. in einer verdolmetschten Interaktion gerade für das Verhalten der Dolmetscherin, auch im Rahmen des Ausverhandelns ihrer gewissermaßen unklaren Position eine nicht unwesentliche Rolle. So stellt m.E. beispielsweise das Schweigen auch (oder besonders?) in der verdolmetschten Interaktion einen nicht zu vernachlässigenden Teil der Kommunikation dar. Folgt man Bourdieu (ebd:89), so lässt sich die Vorwegnahme von sichtbaren Zeichen wie Mimik oder Haltung der Sprecherin leiten, ebenso von Ermutigung durch Gestik oder Stimme, oder auch von Zeichen der Missbilligung. Bourdieu schreibt dazu ausführlich in 'Sprachlicher Habitus und Hexis des Körpers'.²² Darüber hinaus beschreibt er beispielsweise Gewandtheit, Anspannung, Schüchternheit, Schweigen und Verlegenheit als Teil des 'praktischen Verhältnisses zum Markt'. (vgl ebd:85) Ähnliche Verhaltensmuster sind bei verdolmetschten asylrechtlichen Verhandlungen ebenfalls beobachtbar.

Auf einer etwas anderen Ebene der situationalen Unsicherheit kann im Kontext verdolmetschter Interaktionen m.E. auch das Notizennehmen eine Form der Unsicherheitsreduktion darstellen. Da eine Dolmetscherin dem Druck ausgesetzt ist, der RichterIn *alles*, was die Asylwerberin sagt – und im Grunde auch *wie* sie es sagt²³ – zu vermitteln (und auch umgekehrt), ist

²² Nach Fröhlich (1999:100) bleibt die Hexis „bei Bourdieu dem *äußerlich* wahrnehmbaren Ensemble dauerhaft erworbener Körperhaltungen und -bewegungen vorbehalten.“ (Hervorh. des Autors)

²³ Das Wesentliche muss wohl das Gemeinte sein, der Sinn des Gesagten. (Vgl 'Skopostheorie', Reiß und

es in vielen Fällen hilfreich, dass eine Dolmetscherin sich zu ihrer eigenen Unterstützung Notizen zu den Äußerungen der Sprecherin macht. Mithilfe dieses 'Kunstgriffs' kann sich eine Dolmetscherin einen nicht unwesentlichen Unsicherheitsfaktor eliminieren und dadurch ihre Professionalität – und somit vielleicht auch ihre Autorität und Glaubwürdigkeit – beweisen. Bei einigen asylrechtlichen Einvernahmen konnte ich darüber hinaus beobachten, dass die Dolmetscherin zur Unterstützung ihrer Dolmetschtätigkeit einen Blick auf das Protokoll am PC-Bildschirm warf, um sich daran – statt an eigenen Notizen – orientieren zu können. Möglicherweise kann das reflexartige, intuitive Notizennehmen sogar als ein Teil des Dolmetsch-Habitus – der nur in Interaktion mit dem Feld aktualisiert wird (vgl Fröhlich 1999:100) – oder auch der äußerlich wahrnehmbaren (körperlichen) Hexis betrachtet werden.

Nach Bourdieu (1990/2005:89) orientiert sich die sprachliche Produktion „an dem Verhältnis zwischen einer objektiven 'Durchschnittsspannung' und einem sprachlichen Habitus“. Dabei ist auch der sprachliche Habitus selbst „durch ein bestimmtes Maß an 'Sensibilität' für das Spannungsniveau des Marktes gekennzeichnet“. (ebd) Die bereits erwähnte praktische Vorwegnahme zu erwartender Sanktionen bzw. diese „Vorwegnahme des Profits“ setzt sich zusammen aus den (objektiven) durchschnittlichen Chancen und der „Disposition zu einer mehr oder weniger richtigen Einschätzung dieser Chancen“, etwas inkorporiert Objektives. (ebd) Während Bourdieu von 'Chancen' spricht, arbeitet Becker-Beck (1997) in einem sehr ähnlichen Kontext mit 'Wahrscheinlichkeiten'. M.E. kommt diese Disposition einer Dolmetscherin – die u.a. mit ihrer sprachlichen und sozialen Kompetenz zusammenhängt – auch bei dem Beispiel des Notizennehmens zum Tragen. Eine Dolmetscherin ist in den meisten Fällen fähig, zu antizipieren, wie ihre Gesprächspartnerinnen reagieren werden, wenn sie etwas unvollständig oder gar falsch wiedergibt, und kann daran ihre 'sprachliche Produktion' orientieren.

Die Frage nach der Vorhersagbarkeit des Interaktionsverhaltens bei Becker-Beck (vgl 1997:153) lässt auch daran denken, inwieweit menschliches Handeln als determiniert oder frei betrachtet wird. Die Autorin (vgl ebd:153) kommt diesbezüglich zu dem Schluss, dass selbst wenn das Aufdecken von Interaktionsmustern gelingt, dies nicht zwangsläufig eine determinierte Sicht des sozialen Handelns bzw. Interagierens bedeutet. Das methodische Vorgehen der Autorin ist mit Annahmen des freien Willens bzw. der Handlungsfreiheit vereinbar, und darüber hinaus „impliziert das Auffinden von Interaktionsmustern noch keine Theorie über ihr Zustandekommen.“ (ebd) Becker-Becks Ziel ist es, Methoden darzustellen, die es unabhängig von speziellen theoretischen

Vermeer 1991)

Annahmen erlauben, Interaktionsmuster zu erkennen.

In diesem Kontext kann eine Verbindung zum Bourdieuschen Konzept des inkorporierten Handelns hergestellt werden, da davon ausgegangen wird, dass der Habitus mit dem Handeln der Individuen sozusagen gleichzusetzen ist. Teil des Forschungsinteresses dieser Arbeit ist es, anhand der Analyse von Interaktionsprozessen in Gruppen nach Becker-Beck zu untersuchen, welche Handlungen und Motivationen – neben der Unsicherheit – einen solchen 'Dolmetsch-Habitus' ausmachen können (z.B. Kooperation, Initiative, Konflikt, etc.).

In ihrem Artikel 'Mediating Zones of Uncertainty' zeigt Inghilleri (2005:69), dass verdolmetschte Interaktionssituationen im Asylwesen wesentliche 'Schauplätze' für das Zusammentreffen bzw. die Annäherung (convergence) mehrerer konkurrierender Felder und ihrer dazugehörigen Habitus sind. Sie verwendet das Bourdieusche Konzept der 'zone of uncertainty' für die gegenwärtige Situation des professionellen Dolmetschens im öffentlichen Dienst. Der Begriff bezieht sich auf schwache Positionen in Zwischenräumen zwischen Feldern des sozialen Raums, die somit nicht klar sozial definiert sind. Als ein Hauptproblem identifiziert Inghilleri den immer noch andauernden Definitionsprozess des Dolmetschberufs mit Ausnahme des Konferenzdolmetschens. (vgl ebd:72) Bourdieu sieht Zonen der Unsicherheit als gegensätzliche und potenziell befreiende Räume innerhalb einer sozialen Struktur.

Inghilleri (vgl ebd:74) analysiert die Konstruktion eines Dolmetsch-Habitus in unterschiedlichen verdolmetschten Interaktionssituationen im Asylwesen in Großbritannien und beschreibt dabei die Selbsteinschätzung von Dolmetscherinnen: „The matter of an interpreter's personal legal status – its absence, acquisition and ultimate accustomed normality – can also contribute to the self-perception of their position as socially relatively weak and vulnerable.“ (ebd:75) Inghilleri (vgl ebd:82) sieht hierin die Notwendigkeit für Dolmetscherinnen und den Dolmetschberuf, aus dieser unsicheren Position in der weiteren sozialen Ordnung herauszukommen. Denn ein gefestigter Dolmetsch-Habitus kann zwar keinen gerechten Ausgang für Asylwerbende garantieren, aber er kann dazu beitragen, dass die gegenseitige Verständigung bzw. gegenseitiges Verständnis in der Tat das angestrebte Ziel darstellen. (vgl ebd:83)

Ein weiterer Aspekt, der im Kontext der situationalen Unsicherheit – im Rahmen von verdolmetschten Asylverhandlungen – eine Rolle spielen kann, ist die 'institutionelle Absicherung'. „Die symbolische Wirkung des Autoritätsdiskurses hängt immer auch von der Sprachkompetenz dessen ab, der spricht, und natürlich umso mehr, je weniger deutlich die Autorität des Sprechers institutionell abgesichert ist.“ (Bourdieu 1990/2005:83) Diese Feststellung lässt an die unsichere

Position der Dolmetscherin (vgl Inghilleri) denken, denn die institutionelle Absicherung der im Asylwesen tätigen Dolmetscherin ist kaum gegeben. Die Behörde bzw. das Gericht sind zwar die 'Auftraggeber' der Dolmetscherin – deren Wert als institutionelles 'backing' (Unterstützung, 'Rückenstärkung') ist m.E. jedoch fraglich. Eine Art der institutionellen Einbindung von Dolmetscherinnen kann m.E. die Universität darstellen. Durch den ständigen Kontakt und Austausch mit anderen (größtenteils zukünftigen) Dolmetscherinnen, durch wissenschaftliche und praxisorientierte Auseinandersetzung mit dem Thema Dolmetschen können Studierende als Teil dieser Institution betrachtet werden. In diesem Rahmen werden Dolmetsch-Studierende immer wieder damit konfrontiert, wie ein Dolmetsch-Habitus idealerweise sein sollte, d.h. wie sich eine Dolmetscherin generell und auch in bestimmten Situationen verhalten sollte. Generell könnte jedoch die – abseits der universitären Ausbildung – mangelnde institutionelle 'Absicherung' der Dolmetscherin²⁴ m.E. ein wesentliches Element für den unklaren Dolmetsch-Habitus darstellen. Damit verbunden sind möglicherweise auch die Schwierigkeiten einer Dolmetscherin, einem gewissen Autoritätsdiskurs symbolische Wirkung zu verleihen.

4.2 Autorität, Macht und Glaubwürdigkeit in Sprache und Interaktion als Teil eines Dolmetsch-Habitus?

Inghilleri widersetzt sich in ihrem Artikel dem passiven Berufsbild der Dolmetscherin ohne eigene diskursive Strategien, durch die sie die Macht der Klassifizierung in ihrem Umfeld in Anspruch nehmen könnte. (vgl Bahadır 2007:69) Der Autorin zufolge werden durch Kategorisierungen arbiträre Machtverhältnisse und konstruierte Identitäten geschaffen und werden dadurch zu Realität. Deshalb wäre es notwendig, „eine Perspektive zu entwickeln, die zwischen den Makro- und Mikro-Ebenen der verdolmetschten Interaktion hin- und herwandern.“ (ebd:69) In der Forschung sollten aus diesem Grund sowohl soziokulturelle Bedingungen als auch die Details der Interaktionssituation berücksichtigt werden.

Nach Bourdieu (1990/2005:86) werden die strategischen Veränderungen des Diskurses durch „die praktische Kenntnis und Anerkenntnis der immanenten Gesetze eines Marktes und der Sanktionen, in denen sie sich manifestieren“ bestimmt. Diese Änderungen von Handlungsstrategien

²⁴ Eine der wenigen Formen institutioneller Einbindung von CI-Dolmetscherinnen stellt die Mitgliedschaft im Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher dar.

können auch im Rahmen von verdolmetschten Asylverhandlungen beobachtet werden – deren immanente Gesetze und Sanktionen die diversen Teilnehmerinnen mehr oder weniger gut kennen und anerkennen. Nach Bourdieu sind Diskurse immer *Kompromissbildungen* zwischen dem Ausdrucksstreben (sich so auszudrücken, „wie es sich gehört“) und dem Bemühen, den Marktanforderungen entsprechende sprachliche Produkte zu erzeugen, der *Zensur* also. Diese Zensur ist in „der Struktur der sprachlichen Interaktion oder eines speziellen Feldes“ angelegt und eine Sprecherin muss dieser je nach sozialer Kompetenz, d.h. mit „einer mehr oder weniger großen Macht über die symbolischen Machtverhältnisse“ folgen. (ebd) Soziale Kompetenz beinhaltet auch den so genannten Takt – die Fähigkeit, „die jeweilige Position von Sender und Empfänger in der Hierarchie der verschiedenen Formen von Kapital, aber auch in der Hierarchie des Geschlechts und des Alters“ sowie die Grenzen, die dieses Verhältnis definieren, zu erkennen und sie falls notwendig rituell zu überschreiten. (ebd:88) Die Produktion eines Diskurses orientiert sich daher an dem „ganze[n] Komplex der Merkmale des sozialen Verhältnisses zwischen den Gesprächspartnern.“ (ebd) Diese mehrfachen Hierarchien gilt es auch in der verdolmetschten Interaktion einer Asylverhandlung zu erkennen und einzuschätzen.

Bourdieu (ebd:88) spricht überdies von einer *Stilkollision*, wenn Situationen auftreten, in denen Sprecherinnen einer sozial sehr heterogenen Zuhörerschaft gegenüberstehen oder auch nur zwei Gesprächspartnerinnen, „die sozial und kulturell so weit voneinander entfernt sind, dass die hierfür erforderlichen Ausdrucksweisen, die normalerweise in getrennten sozialen Räumen durch mehr oder weniger bewusste Anpassung erzeugt werden, nicht simultan produziert werden können.“ (ebd:89) In diesen Situationen kann sich nach Bourdieu (ebd:88) die Form des Diskurses nicht mehr unter die „Form des sozialen Verhältnisses, in dem er benutzt wird“ unterordnen. Gerade bei asylrechtlichen Verhandlungen sind die zwei Gesprächspartnerinnen der Dolmetscherin sozial und kulturell in vielen Fällen weit voneinander entfernt, und es liegt an der Dolmetscherin, diese Stilkollision zwischen ihren beiden Empfängerinnen zu bewältigen bzw. gewissermaßen zu neutralisieren. Die Sozialstruktur in der Situation spielt dabei eine nicht unwesentliche Rolle, da auch die Verknüpfung sozialer Positionen einen Aspekt der Dolmetschtätigkeit darstellt, und die Dolmetscherin selbst auch im Rahmen der Interaktion sozialstrukturell positioniert ist.

Wenn die diskursiven Strategien der Dolmetscherin einen gewissen Autoritätsdiskurs beinhalten sollen, dann muss klar sein, dass es nicht genügt, dass der Autoritätsdiskurs *verstanden* wird, sondern, dass er seine eigentliche Wirkung (z.B. wahrheitsgetreue Beantwortung einer Frage der RichterIn seitens der AsylwerberIn) erst dann erzielt, wenn er als solcher *anerkannt* wird. (vgl

ebd:105) Diese Anerkennung wird allerdings nur „unter den Bedingungen des legitimen Sprachgebrauchs“ gewährt, d.h. der Diskurs „muss von der dafür legitimierten Person gehalten werden, [...] [die] be- und anerkanntermaßen befugt und befähigt ist, diese besondere Klasse von Diskursen zu produzieren“. (ebd) Nach Bourdieu muss der Diskurs in einer legitimen Sprechsituation, d.h. vor legitimen Empfängern, und in den legitimen Formen gehalten werden. (ebd) Im Falle einer öffentlichen asylrechtlichen Verhandlung – die Formen eines Diskurses sind eventuell umso 'legitimer', wenn zusätzlich Zuseherinnen aus der Öffentlichkeit anwesend sind. Auch bei den nicht-öffentlichen asylrechtlichen Einvernahmen am Bundesasylamt herrscht generell eine 'legitime Sprechsituation'.

Um Autorität und Glaubwürdigkeit vermitteln zu können, sind sowohl soziale als auch sprachliche Kompetenzen notwendig. „Die eigentliche sprachliche Kompetenz [...] ist auch eine Manifestation der Kompetenz im Sinne eines Rechts auf das Wort und eines Rechts auf Macht durch das Wort.“ (ebd:83) Dabei ist auch der Stil „ein Teil des *Apparats* im Sinne Pascals, mit dem die Sprache die Vorstellung von ihrer Wichtigkeit zu erzeugen und durchzusetzen sucht und so zur Absicherung ihrer eigenen Glaubwürdigkeit beiträgt.“ (ebd) Die Dolmetscherin trägt als Mittlerin allerdings die 'Doppel-Aufgabe', nicht nur ihre eigene Glaubwürdigkeit zu sichern, sondern auch jene der jeweiligen Sprecherin (Asylwerberin oder Referentin/Richterin), deren Aussage sie dolmetscht, zu vermitteln. Ähnlich ist auch die Situation der Dolmetscherin bezüglich der zu überliefernden symbolischen Macht. Denn auch die von Bourdieu (ebd) beschriebene „Autorität des Sprechers und [...] das Vertrauen“, die der Sprecher verlangt und an die gemahnt werden muss, scheint im Falle einer verdolmetschten asylrechtlichen Verhandlung zweigleisig zu sein. Das interessante an der Rolle der Dolmetscherin ist hierbei, dass sie einerseits zur Absicherung der Autorität der Richterin beitragen muss, und gleichzeitig die Absicherung ihrer eignen Autorität und auch Vertrauenswürdigkeit als Dolmetscherin behaupten muss.

„[E]ine performative Aussage ist immer dann zum Scheitern verurteilt, [...] wenn der Sprecher für die Worte, die er spricht, keine Autorität hat.“ (ebd:105) Da sowohl der Referent als auch die Asylwerberin auf das Handeln – die performative Aussage – der Dolmetscherin konstruktiv reagieren, scheint die Autorität der Dolmetscherin in dieser Situation von den anderen InteraktionsteilnehmerInnen akzeptiert bzw. sogar bestätigt zu werden. Das Gelingen von Autoritäts- bzw. autorisierten Akten hängt allerdings „vom Zusammenspiel des ganzen Systems der interdependenten[n] Bedingungen [ab], die bei sozialen Ritualen erfüllt sein müssen“, d.h. „der Sprecher – oder besser seine soziale Funktion – und sein Diskurs müssen in einem adäquaten

Verhältnis zueinander stehen“. (ebd) Darüber hinaus kann nach Bourdieu (ebd:107) die Sprache der Autorität nur aufgrund der 'Kooperation' der Regierten regieren, d.h. „mit Hilfe sozialer Mechanismen zur Produktion jenes auf Verknennung gegründeten Einverständnisses, das der Ursprung der Autorität ist“:

[D]as Ensemble der Vorschriften, die die Form der öffentlichen Autoritätsäußerung regeln, die Etikette der Zeremonien, der Code der Gesten und die offizielle Abfolge von Riten, ist [...] nur ein Element – das sichtbarste – eines Systems von Bedingungen, deren wichtigste und durch nichts zu ersetzende diejenigen sind, die [...] die Disposition zur Anerkennung produzieren, das heißt zu jener Delegation von Autorität, durch die der autorisierte Diskurs seine Autorität bekommt. (ebd)

Auf einen weiteren wesentlichen Aspekt macht Inghilleri (vgl 2005:80) aufmerksam: dass vor allem in sozialen Kontexten wie dem Asylwesen die Macht fast ausschließlich in den Händen der Institution liegt, die von der Mehrheitskultur geführt wird. Im politischen Asylsystem gilt die Loyalität der Dolmetscherin nicht bloß dem kulturellen Aspekt, sie unterliegt vor allem der sozialen Kontrolle. Das Ausmaß variiert laut Inghilleri je nach Kontext, aber auch innerhalb eines Kontexts. Die implizite Zielkulturorientierung von Asylverfahren, d.h. dass das Hauptziel für alle Interaktionsteilnehmenden darin besteht, für die Zielkultur annehmbare Aussagen (meanings) zu produzieren, wirft Fragen zum Beitrag bzw. Einfluss der Dolmetscherin auf: „The overarching target orientation of power and control over the asylum adjudication process raises the issue of how just outcomes are or can be achieved and what the specific contributions of the interpreter and the interpreting habitus are to this process.“ (ebd)

Inghilleri (ebd:69) geht davon aus, dass der Status des Wissens der Dolmetscherin aufgrund derzeit herrschender Verhältnisse von externen Machtausübungen 'bedroht' ist: „The status of interpreters' knowledge within interpreted events remains vulnerable to exercises of power outside of their control.“ Unter diesen Bedingungen orientiert sich der 'Dolmetschhabitus' – ein Resultat der Annäherung von Feldern, Habitus und Kapital – dahingehend, dass die Beherrschung des sozialen und interaktionalen Raumes durch die vorherrschenden rechtlichen und politischen Institutionen des Asylwesens erhalten bleibt. (vgl ebd) Sie stellt sich allerdings die Frage, inwiefern das Potenzial der Dolmetscherin, Machtverhältnisse im lokalen sozialen und interaktionalen Raum zu durchbrechen, zu ähnlichen Veränderungen auf breiterer sozialer und politischer Ebene führen könnte: „[...] a specific interpreting habitus can emerge from interpreting activity that simultaneously disrupts power relations and structures interpreted events [...]“ (ebd:73) Außerdem bleibt fraglich, welche Faktoren mehr oder weniger dazu beitragen, dass Dolmetscherinnen soziale und kulturelle Praktiken reproduzieren, anstatt signifikante soziale und kulturelle Veränderungen herzustellen. (vgl ebd:76)

Fest steht nach Inghilleri jedenfalls, dass die Beziehung zwischen Feldern, Habitus und Normen *alle* Teilnehmerinnen im Dolmetschkontext positioniert. (vgl Inghilleri 2003:261, Hervorh. im Original) Die Dolmetscherin ist dabei jedenfalls unentbehrlich für das Zustandekommen dieser Beziehung – auf deren Basis die Rolle der Dolmetscherin in der Interaktion ausgehandelt werden kann.

5 Methodisches Design

Sollen nun Momente bzw. Situationen der Unsicherheit in verdolmetschten Interaktionen im Rahmen von asylrechtlichen Einvernahmen/ Verhandlungen untersucht werden, stellt sich bald die Frage nach einer geeigneten Methode. Da in der gegenständlichen Forschung weniger sprachlich-inhaltliche Aspekte als viel mehr interaktionsbezogene, strukturelle Aspekte interessieren, ist auch ein methodisches Vorgehen angebracht, das diesen Fokus berücksichtigt.

Im Gegensatz zur (kritischen) Diskurs- und Konversationsanalyse, die in zahlreichen bisherigen Studien für die Analyse von Dolmetschsituationen, v.a. im Setting des Community Interpreting eingesetzt wurde (vgl. u.a. Wadensjö 1998, Pöllabauer 2001), wird in der vorliegenden Arbeit eine gänzlich andere – in diesem Bereich bisher unbeachtet gebliebene – Analysemethode angewandt. Während die (kritische) Diskurs- und Konversationsanalyse es erlauben, Äußerungen (bzw. deren Inhalt) von Personen in einem bestimmten Kontext zu analysieren, wird bei dieser Analysemethode in den meisten Fällen auf wesentliche strukturelle Aspekte der Interaktion kaum bis gar nicht eingegangen. In der gegenständlichen Arbeit soll nun davon abgesehen werden, bereits vorhandene dolmetschwissenschaftliche Forschung zu reproduzieren, um stattdessen Aspekte der verdolmetschten Interaktion zu beleuchten, die bisher wenig Beachtung gefunden haben. Dabei interessiert weniger der Inhalt einer Aussage an sich, sondern viel mehr die Art der Handlung – antworten, diktieren, Frage stellen, sowie nonverbale Handlungen.

Da das Interesse dieser Arbeit in der Analyse von Momenten situationaler Unsicherheit in der Dolmetsch-Interaktion liegt, fokussiert die eingesetzte Methode – die Anwendung und Adaption einer Struktur- und Prozessanalyse von sozialer Interaktion in Gruppen – auf die Interaktionsanalyse auf struktureller Ebene. Untersucht wird die Interaktion zwischen allen an der Einvernahme/ Verhandlung beteiligten Akteuren, mit besonderem Schwerpunkt auf die Interaktion zwischen Dolmetscherin, Asylwerberin und RichterIn.

Die gegenständliche qualitative Untersuchung zur Interaktion bei verdolmetschten Einvernahmen und Verhandlungen bei Behörden und Gericht des österreichischen Asylwesens basiert auf teilnehmender Beobachtung und Interviews. Die Gesamtstundenzahl der teilnehmenden Beobachtung beträgt rund 40 Stunden. Je ein Tiefen-Interview mit vier im Asylwesen tätigen Personen wurde durchgeführt: Befragt wurden ein Referent, ein Richter und zwei Dolmetscherinnen.

Für die Analyse der Interaktion wird aus dem gesammelten Material eine

Beobachtungssequenz ausgewählt und diskutiert. Dabei werden die einzelnen Handlungen der Interagierenden analysiert, um u.a. festzustellen, inwieweit die Rolle der Dolmetscherin durch alle Anwesenden (inklusive sie selbst) *in* dieser spezifischen Interaktion ausgehandelt wird und ob bzw. inwieweit in diesem Kontext Momente situationaler Unsicherheit identifiziert werden können. In weiterer Folge soll untersucht werden, wie die Interaktantinnen in diesen Unsicherheitsmomenten reagieren, um diese (teilweise) zu reduzieren. Die eingesetzte Analysemethode bietet die Möglichkeit, soziale Prozesse zu analysieren, und u.a. festzustellen, wo Konflikte zwischen welchen Akteuren entstehen, und wie und von wem ein Versuch unternommen wird oder nicht, diese zu lösen. Von besonderem Interesse ist in diesem Rahmen das Agieren der Dolmetscherin.

5.1 Zugang zu den Feldern

Für ein Asylverfahren sind in Österreich zwei Instanzen eingerichtet: in erster Instanz das Bundesasylamt (BAA) und in zweiter Instanz der Asylgerichtshof (AGH). Am Asylgerichtshof sind die Verhandlungen öffentlich, während die Einvernahmen am BAA nicht öffentlich sind.

Meine erste Kontaktperson war eine Bekannte, die als Rechtsberaterin tätig ist und mir einige Tipps bezüglich des Feldzugangs gab, wie u.a. E-Mail-Adressen von 'Schlüssel-Personen', und mir das Setting bzw. unterschiedliche Akteure (u.a. Caritas-Rechtberatung) ein wenig erklären konnte.

5.1.1 Das Bundesasylamt

Da die Einvernahmen des Bundesasylamts nicht öffentlich sind, ist das Zusehen und v.a. Notizen nehmen nicht ohne weiteres möglich. Mein Zugang zum Feld gestaltete sich bei den zwei Außenstellen des Bundesasylamts in Wien und Traiskirchen unterschiedlich. Als ich beim Bundesasylamt Traiskirchen per E-Mail anfragte, ob es möglich wäre, dort für meine Diplomarbeit Beobachtungen durchzuführen, wurde mir ein ehrenamtliches Praktikum angeboten. Beim Bundesasylamt Traiskirchen war ein Praktikumsvertrag von mindestens einer Woche notwendig, um an den Einvernahmen teilnehmen zu können.

Auch Scheffer (2001) musste eine Art Praktikum bei dem betroffenen Amt machen, um

seine Studie überhaupt durchführen zu können. Ähnlich wie Scheffer seinen Zugang zu Informationen im Asylbereich beschreibt, gestaltete sich auch mein Zugang zum Bundesasylamt in Traiskirchen: Scheffer (2001:110) wurde „auf das 'Amtsgeheimnis' verpflichtet und damit zu einer Art 'Teilmitglied auf Zeit'“ und musste per Unterschrift versichern, „keine personenbezogenen Daten – über Beamte wie Klienten – auszuführen.“ Wie der Autor festhält, dient diese Absicherung dazu, „den Externen in die Pflicht zu nehmen.“ (ebd)

Am Bundesasylamt in Wien wurde ich durch eine Studienkollegin mit einem dortigen Beamten bzw. Entscheidungsträger bekannt gemacht, und bekam dort die Erlaubnis, nach einer vorangehenden Ankündigung meinerseits bei einigen Einvernahmen zuzusehen.

5.1.2 Der Asylgerichtshof

Nachdem ich mich auf der Homepage des Asylgerichtshofes versichert hatte, dass die Verhandlungen dort öffentlich sind, rief ich am Asylgerichtshof an, um zu fragen, wie ich Zugang zu Informationen bekommen könnte, wann Verhandlungen stattfinden, bei denen z.B. Englisch oder Französisch gedolmetscht wird. Ich erhielt die Antwort, das wisse man selbst nicht genau im Vorhinein. Ich erfuhr jedoch, dass die Verhandlungen dort sowohl vormittags ab 9 Uhr als auch nachmittags abgehalten werden.

Bezüglich der Termine der einzelnen Gerichtsverhandlungen hielt ich E-mail-Kontakt mit einer im Geschäftsbereich Kommunikation, Information und Berichtswesen des Asylgerichtshofs tätigen Person. Diese war sehr zuvorkommend, bot mir unterschiedliche Verhandlungen an und informierte die entsprechenden Richterinnen darüber, dass jemand zusehen würde. Durch dieses Vorgehen wurde mein Zugang zu den asylrechtlichen Verhandlungen erleichtert. Denn auch beim Portier genügte es, den Kontakt mit dieser Person zu nennen, um in den Wartesaal eingelassen zu werden.

Die relativ ‚spontane‘ Situation vor Ort – die Asylwerbenden werden meist von einer Schreibkraft aufgerufen, die sie dann in das Verhandlungszimmer führt –, in der auch Zeitdruck²⁵ seitens der Institution herrscht, erschwerte die Möglichkeit, der Richterin und der Dolmetscherin vor Ort mein Vorhaben zu erklären und alle GesprächsteilnehmerInnen der Verhandlung um ihr Einverständnis zu meiner Beobachtung zu fragen. Denn obwohl die Verhandlungen prinzipiell öffentlich sind, hat jede Beteiligte das Recht, die Anwesenheit einer Öffentlichkeit zu verweigern,

²⁵ Manchmal werden mehrere Asylwerbende für dieselbe Uhrzeit bei derselben Richterin bestellt.

z.B. wenn es sich um eine unangenehme Fluchtgeschichte der Asylwerberin handelt. In fast allen von mir beobachteten Einvernahmen und Verhandlungen (am BAA sowie am AGH) wurde die asylwerbende Person nach ihrem Einverständnis gefragt, und alle, die gefragt wurden, stimmten zu.²⁶

Im Gegensatz zu KollegInnen, die versuchten, Audio-Aufnahmen von den Verhandlungen zu machen²⁷ und damit große Schwierigkeiten hatten bzw. größtenteils daran scheiterten, da dafür alle Anwesenden zustimmen müssten, gestaltete sich mein Feldzugang zum Asylgerichtshof relativ einfach, da es bei mir lediglich um die Beobachtung ging.

Es gibt sowohl beim Asylgerichtshof als auch bei der BAA-Außenstelle in Traiskirchen eine Art ‚Zutrittsbarriere‘. Im Asylgerichtshof handelt es sich dabei um einen Portier, der jeden Tag eine neue Namensliste bekommt, auf der Personen (Asylwerber sowie Dolmetscherinnen) aufgelistet sind, denen für diesen Tag Zutritt zu gewähren ist. Steht man, wie ich als außenstehende Studentin, nicht auf dieser Liste, liegt es an einem, dem Portier zu erklären, was man hier will. In Traiskirchen handelt es sich um eine schwieriger bis kaum zu überwindende Hürde. Das Amt befindet sich dort in einem großen Gebäudekomplex, in dem unter anderem auch das Flüchtlingslager untergebracht ist und dessen Eingang von einer Art ‚Portier‘ (eine private Sicherheitsfirma) bewacht wird. Diese Wache lässt nur Personen passieren, die sich als Asylwerbende oder als dem Amt zugehörig ausweisen können.

In der Zentrale des BAA in Wien hingegen gibt es zwar ein Sekretariat am Eingang, jedoch keine tatsächliche Zutrittsbarriere und das Gebäude kann somit problemlos von der Öffentlichkeit betreten werden.

²⁶ M.E. wäre es vorstellbar, dass einige Asylwerbende sich nicht 'trauen', die Teilnahme einer weiteren Person zu verweigern, wenn alle anderen (d.h. RichterIn etc.) zustimmen, weil sie vielleicht Angst hätten, dass dies negativ bewertet würde. Andererseits wäre es auch denkbar, dass sich die Anwesenheit einer außenstehenden Beobachterin positiv auf die Einvernahme bzw. Verhandlung auswirken könnte, da sich die Referentin bzw. RichterIn sowie die Dolmetscherin dann vielleicht mehr bemüht, nicht 'negativ aufzufallen'.

²⁷ In einigen Ländern – so z.B. in England und Wales – ist beispielsweise das Aufnehmen von Polizeiinterviews gängige Praxis bzw. sogar vorgeschrieben. (vgl Wadensjö 1998:96)

5.2 Analyse sozialer Interaktion in Gruppen

Für die Analyse von Dolmetsch-Interaktionen im Rahmen asylrechtlicher Einvernahmen und Verhandlungen wird ein bereits existierendes Analysemodell von Becker-Beck (1997) herangezogen und im Sinne der speziellen Beobachtungssituation adaptiert.

Nach Becker-Beck (vgl 1997:138) können bei der Analyse von Interaktionsprozessen in Gruppen drei Systemebenen differenziert werden. Die Analyse kann sich auf individuelle Gruppenmitglieder beziehen, auf die Beziehung bzw. das Verhältnis zwischen den Gruppenmitgliedern, sowie auf die Gruppe als Einheit. Überdies gibt es zwei wesentliche Zugänge in der Interaktionsanalyse: einerseits können syntagmatische Aspekte untersucht werden (Welche Teilnehmerinnen beteiligen sich am aktivsten? Wer spricht wie häufig zu wem?), andererseits kann auf sequentielle Interaktionsmerkmale eingegangen werden, welche die Zeitvariable berücksichtigen und Abfolgemuster von Verhaltensweisen analysiert. In ‚Soziale Interaktion in Gruppen‘ analysiert die Autorin im Rahmen einer quantitativen Struktur- und Prozessanalyse Abfolgemuster im Verhaltensstrom auf der Systemebene einer Gruppe. In der gegenständlichen Arbeit werden zwar auch syntagmatische Aspekte der Interaktion untersucht, jedoch liegt der Schwerpunkt auf sequentiellen Interaktionsmerkmalen wie Handlungsabfolgen.

Becker-Beck analysiert in einer Experimentalstudie die Interaktionsprozesse in Gruppendiskussionen. Bei dieser mikroanalytischen Studie wurde das „offen beobachtbare verbale und nonverbale Verhalten“ der Diskutantinnen nicht unvermittelt, sondern anhand von Videoaufzeichnungen beobachtet. (vgl ebd:136) Die Beobachtung erfolgte ereignisgesteuert, nach einer Akt-für-Akt-Kodierung, wobei eine Beobachtungseinheit zumeist durch einen Sprecherwechsel abgegrenzt wurde. Allerdings können Äußerungen bei Becker-Beck (vgl ebd) auch aus mehreren Beobachtungseinheiten bestehen – so z.B., wenn sich die Form des (verbalen oder nonverbalen) Verhaltens ändert oder ein Empfängerwechsel stattfindet. Beobachtet wurde gewissermaßen die 'Wirkung' eines Akts einer Diskutantinnen auf eine andere Diskutantinnen. Becker-Beck (vgl ebd:154) führt in einem ersten Schritt eine Analyse der Botschaftsmuster ('message patterns', Cappella 1988) durch, bei der weder Sender noch Empfänger berücksichtigt werden. Anschließend nimmt die Autorin eine Analyse der adaptiven bzw. differentiellen Interaktionsmuster ('adaptive patterns', Cappella 1988) vor, die sich auf die Relationen zwischen den Gruppenmitgliedern bezieht.

Anhand der Analyse sequentieller Merkmale des Gruppeninteraktionsprozesses beantwortet Becker-Beck (vgl 1997:152) u.a. die Frage nach Abfolgemustern im Verhaltensstrom, und nach

einer vorhersagbaren Struktur des Interaktionsverhaltens. Auch wie die Diskutantinnen aufeinander reagieren, kann mithilfe dieser Analyse untersucht werden, da die sequentielle Analyse „dem Konzept der prozessualen Interdependenz als Merkmal der sozialen Interaktion [...] gerecht“ wird. (ebd) Dem Konzept der prozessualen Interdependenz zufolge wird „Interaktion als probabilistischer, stochastischer, nicht als determinierter, völlig vorhersagbarer Prozeß verstanden.“ (ebd) Nach Penman (vgl 1980:44) wird die Abhängigkeit eines nachfolgenden von einem vorhergehenden Interaktionsereignis darin beobachtbar, dass ein Ereignis die Auftrittswahrscheinlichkeit des darauf folgenden Ereignisses ändert.

Orlik (1987 in Becker-Beck 1997:155) ermittelte anhand einer Clusteranalyse einer Ähnlichkeitsmatrix von 26 Kategorien folgende vier Verhaltensgrundtypen: Leistung, Streit, Sympathie und Rückzug; mit sieben darunter liegenden Clustern: *Sympathie*: Humor, Kreativität – Öffnung, Zustimmung; *Leistung*: Kooperation – Führung; *Streit*: Verweigerung, Entwertung – Abgrenzung, Disziplinierung; und *Rückzug*. Becker-Beck (1997:155) übernimmt diese Cluster und greift Gottmans (1983, 1986) Idee auf, dass „bestimmte soziale Prozesse durch überzufällig häufig auftretende Kategorieabfolgen indiziert werden“, formuliert jedoch für ihr Forschungsinteresse (Gruppendiskussionen) soziale Prozesse neu. Für die Benennung dieser sozialen Prozesse greift sie auf im Vorfeld diskutierte theoretische Konzepte zurück, allerdings gelang es nicht, für alle Verhaltensabfolgen plausible Bezeichnungen zu finden. Möglicherweise können im Rahmen der in Kapitel 6 vorgenommenen Analyse einer Beobachtungssequenz für einige der bisher unbenannten Ereignisabfolgen geeignete Bezeichnungen gefunden werden.

Nach einer Akt-für-Akt-Kodierung analysiert Becker-Beck (vgl ebd:154) mit unterschiedlichen statistischen Methoden²⁸ so genannte Übergangsmatrizen, anhand derer festgestellt werden kann, wie häufig eine bestimmte Verhaltensweise auf eine andere folgt. Wird beispielsweise die exakte Wahrscheinlichkeit für die einzelnen Übergangshäufigkeiten berechnet, kann ermittelt werden, welche Verhaltensfolgen überzufällig häufig oder selten auftreten. Während sich alle Prozessbezeichnungen auf einen Sprecherwechsel zwischen zwei Akten beziehen, sind etliche auch dann sinnvoll, wenn beide Akte von demselben Akteur ausgehen. In Tabelle 1 ist eine Darstellung der vier Grundtypen des Verhaltens zu sehen. Als Klassifikationskriterium wird hier die semantische Ähnlichkeit der Kategorien gewählt, „da es zu einer Klassenbildung führt, die unabhängig von der Art des in die Analyse einbezogenen Interaktionsmaterials und von daher universell anwendbar ist.“ (ebd:155)

²⁸ Berechnet wurden lag sequential analysis, z-Werte, Wahrscheinlichkeiten nach Binomialverteilung, informationstheoretische Maße, sowie log-lineare Modelle.

Tabelle 1: Zuordnung der Symlog-Kategorien zu übergeordneten Klassen und die Indizierung sozialer Prozesse durch überzufällig häufige Ereignisabfolgen (Becker-Beck 1997:159)

vorhergehender Akt		nachfolgender Akt						
		SYMPATHIE		LEISTUNG		STREIT		RÜCKZUG
		Humor/ Kreativität	Öffnung/ Zustimmung	Kooperation	Führung	Verweigerung/ Entwertung	Abgrenzung/ Disziplinierung	Rückzug
SYMPA- THIE	Humor/ Kreativität	Entspannung	Disziplinierung	...
	Öffnung/ Zustimmung	...	Intimität/ „social penetration“	Kooperation	Initiative	Widerstand/ Entwertung	Zurückweisung	Rückzug
LEIS- TUNG	Kooperation	...	Kooperation/ Verstärkung/ Validierung/ Kontrakt	Kooperation	Kooperation/ komplementäre Aufgabenbewälti- gung	Widerstand/ Entwertung	Kritik	...
	Führung	...	Kooperation/ Verstärkung/ Validierung/ Kontrakt	Kooperation/ komplementäre Aufgabenbewälti- gung	Konkurrenz	Widerstand/ Entwertung	Kritik/ Konkurrenz	Unterordnung
STREIT	Verweigerung/ Entwertung	Spannungsreduk- tion	Versöhnung/ Konfliktvermei- dung	Konfliktlösung	...	Aggression/ Konflikt	Konflikt	Resignation/ Klein- Beigeben
	Abgrenzung/ Disziplinierung	Spannungsreduk- tion	Versöhnung/ Konfliktvermeid- ung	Konfliktlösung	...	Aggression/ Konflikt	Konflikt	Resignation/ Klein- Beigeben
RÜCK- ZUG	Rückzug	...	Ermutigung	...	Initiative	Tadeln	Tadeln	Privatheit/ „cross- complaining“

Folgt beispielsweise auf einen (wie auch immer gearteten) Akt des Streits ein Akt der Leistung (in Form einer Kooperation), so ergibt sich daraus der soziale Prozess der Konfliktlösung. Folgt wiederum auf einen Leistungsakt (in Form von Kooperation) ein Streitakt (in Form von Abgrenzung oder Disziplinierung) bezeichnet dies den sozialen Prozess der Kritik.

5.3 Adaptation des Analysemodells

Die Analysemethode Becker-Becks (1997) soll im Rahmen dieser Arbeit auf die Beobachtung einer verdolmetschten Asyleinvernahme bzw. -verhandlung angewandt und diskutiert werden, um das Verhalten der einzelnen Akteure, v.a. aber jenes der Dolmetscherin, d.h. soziale Prozesse in der Interaktion zu analysieren. Das Konzept der aufeinander folgenden Akte stellt für die Analyse der beobachteten Interaktion eine wesentliche Grundlage dar. Die gegenständliche Forschung konzentriert sich v.a. auf die Systemebene der Individuen, d.h. auf deren jeweilige Handlungsstrategien innerhalb der Interaktion in der Gruppe bzw. Triade. Untersucht werden soll – wie auch bei Becker-Beck – wie eine Person auf das Handeln einer bzw. der anderen Person(en) re-agierte.

Obwohl in der verdolmetschten asylrechtlichen Einvernahme/ Verhandlung auf der Ebene der Interaktion in vielen Fällen eher von einer Triade – Asylwerberin, Dolmetscherin, RichterIn – als von einer tatsächlichen Gruppe gesprochen werden kann (vgl auch Wadensjö 1998), wird im Laufe der Analyse ersichtlich, dass sich das Analyseschema für Gruppeninteraktionen von Becker-Beck auch für triadische Interaktionen sinnvoll anwenden lässt.²⁹ Becker-Beck (vgl 1997:52f) geht ebenfalls kurz auf Interaktionsmuster in Triaden ein und bespricht dabei v.a. das Phänomen der Koalitionen. Die Autorin kommt dabei zu dem Schluss, dass kooperative Interaktionsmuster zwischen beteiligten Akteuren (in Situationen ohne klar definierten aufteilbaren Gewinn) als Indikator für eine Koalitionsbildung gewertet werden können. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass Personen, die sich in einer Koalition befinden, mit Personen außerhalb der Koalition eher konflikthaft interagieren. (vgl ebd:54)

Abgesehen davon, dass in der vorliegenden Arbeit nicht Interaktionen innerhalb

²⁹ Allerdings findet die Interaktion nicht lediglich in der Triade statt, wenn beispielsweise auch eine Schriftführerin, eine beisitzende RichterIn, eine Rechtsvertreterin der Asylwerberin anwesend sind.

einer Gruppe im engeren Sinne des Wortes, sondern im Wesentlichen zwischen drei Personen analysiert werden, liegen die zwei wesentlichen Unterschiede zum Forschungsmodell Becker-Beck (1997) in der Datensammlung einerseits und der Datenauswertung andererseits. Während Becker-Beck die Interaktionsdaten mittels Videoaufnahmen sammelt, werden die Interaktionen in der gegenständlichen Untersuchung anhand von teilnehmender Beobachtung und gleichzeitigem Notizennehmen festgehalten. Die Datenauswertung beschränkt sich in der vorliegenden Arbeit auf eine einzige Interaktionssequenz und stellt daher eine qualitative Analyse dar. Becker-Beck hingegen führt eine Quantifizierung durch und analysiert größere Datenmengen, die statistisch ausgewertet werden. Die soeben beschriebenen Abweichungen von der ursprünglichen Forschungsmethodik stellen allerdings keinen wesentlichen Nachteil dar: Einerseits ist der Forschungsschwerpunkt in der gegenständlichen Arbeit ein anderer als bei Becker-Beck; andererseits erlaubt es eine qualitative Analyse häufig, gewissermaßen tiefer in die Materie einzudringen (nicht nur, weil die Forscherin im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung die Interaktionssituation direkt miterlebt). Die hier angewandte Methode ermöglicht eine detaillierte Analyse der einzelnen Handlungen der Akteure sowie der daraus im spezifischen Kontext resultierenden sozialen Prozesse innerhalb der Interaktion. Becker-Becks Analyseschema dürfte folglich auch für eine triadische Interaktion im Rahmen von verdolmetschten asylrechtlichen Verhandlungen ohne größere Abstriche anwendbar sein.

Neben der veränderten Situation der Datensammlung wird auch das Analyseschema an sich teilweise an den spezifischen Forschungs-/ Interaktionskontext adaptiert. Die Zuordnung der Beobachtungseinheiten in eine bestimmte Kategorie erfolgt größtenteils nicht aufgrund des konkreten Inhalts der Äußerungen der Akteure, sondern vielmehr aufgrund der Form bzw. der Bedeutung des Aktes, den eine Interaktionsteilnehmerin setzt. Die Kategorisierung erfolgt folglich nach formalen Aspekten: Neben den grundlegenden Handlungsformen im Rahmen von verdolmetschten Interaktionssituationen – eine Frage stellen, dolmetschen, antworten – können anhand einer detaillierten Analyse auch folgende Akte differenziert werden: unterbrechen, auf etwas hinweisen bzw. aufmerksam machen, unaufgefordert das Wort ergreifen, bestätigen, kritisieren oder auch schweigen. Durch welche Aussage z.B. eine Person unterbrochen wird oder wie eine konkrete Rückfrage lautet, dies sind für die Analyse größtenteils irrelevante Informationen. Da die Zuordnung der einzelnen Handlungen zu den jeweiligen Kategorien nach einer im Folgenden erläuterten Methode (Operationalisierung und Adaptierung) erfolgt, sollte zumindest im Großteil der Fälle intersubjektive Nachvollziehbarkeit, d.h. eine von der analysierenden

Person unabhängige Zuordnung der Handlungen zu den Kategorien nach Becker-Beck gewährleistet sein. Lediglich in einigen wenigen Fällen ist bezüglich der Interpretation einer Handlung Spielraum vorhanden.

Die einzelnen Handlungen der Akteure werden nach folgendem Zuordnungsprinzip kategorisiert: Dolmetscht die Dolmetscherin, so wird dieser – von ihr erwarteter – Akt als Kooperation (Verhaltensgrundtyp Leistung) gewertet. Ebenso, wenn der Asylwerber eine vom Richter gestellte und anschließend gedolmetschte Frage beantwortet. Stellt der Richter eine neue Frage, so wird dies als Akt der Führung (ebenfalls Verhaltensgrundtyp Leistung) interpretiert. Auch in jenem Fall, in dem der Asylwerber von selbst zu erzählen fortfährt – ohne explizit dazu aufgefordert zu werden – wird diese Handlung als Führung klassifiziert. Als Rückzug wird eine Handlung u.a. dann gewertet, wenn eine Person zu sprechen aufhört (statt weiterzusprechen), wenn sie von einer anderen Person unterbrochen wird. Einen Akt der Verweigerung (Verhaltensgrundtyp Streit) stellt beispielsweise die Reaktion der Dolmetscherin dar, als sie den Richter darauf aufmerksam macht, dass sie die Aussage des Asylwerbers noch nicht zu Ende gedolmetscht hat. Seine Reaktion darauf („Aso. Ja!“) kann wiederum als ein Akt der Zustimmung (Verhaltensgrundtyp Sympathie) interpretiert werden.³⁰ Handlungen, in denen die Dolmetscherin dem Asylwerber signalisiert, dass sie ihm folgen kann, z.B. durch ein bestätigendes „Mhmm“ werden ebenfalls als Zustimmungsakt gewertet. Als Akt der Disziplinierung (Verhaltensgrundtyp Streit) kann wiederum das Agieren der Dolmetscherin interpretiert werden, wenn sie den Asylwerber auf etwas hinweist und ihn dadurch zum Schweigen bringt.

Für die aus den einzelnen Handlungsabfolgen entstehenden sozialen Prozesse bedeutet dies Folgendes: Antwortet eine Asylwerberin beispielsweise auf eine von der Dolmetscherin gedolmetschte Frage der Richterin, so wird dieser Akt als 'Kooperation' im Sinne einer 'Leistung' gewertet – in den meisten Fällen unabhängig von dem Inhalt ihrer Antwort. Hat nun die Dolmetscherin in einem vorhergehenden Schritt auch 'kooperativ' gehandelt, indem sie 'lediglich' – ohne sie z.B. zu unterbrechen – die Frage der Richterin gedolmetscht hat, so ergibt sich nach der Analysemethode Becker-Becks aus den zwei Kooperationsakten schließlich auch der soziale Prozess der 'Kooperation'. Es wird folglich nicht der Inhalt der Aussage an sich, sondern die Art der Handlung – antworten, diktieren, Frage stellen, etc. – analysiert. Sprachliche Elemente werden lediglich dann verwertet,

³⁰ Selbst ohne die inhaltliche Information der Aussage ließe sich feststellen, dass der Richter mit Zustimmung reagiert, da die Dolmetscherin anschließend mit ihrer Dolmetschung für den Richter fortfährt.

wenn sie seitens der Dolmetscherin auf eine andere Tätigkeit als Dolmetschen hinweisen. Um das Analyseschema Becker-Becks auf die Beobachtungssequenz anzuwenden, sind auch bezüglich der entstehenden sozialen Prozesse einige geringfügige Adaptionen notwendig. Wird bei der Analyse ein anderer sozialer Prozess als Resultat zweier Handlungen als nahe liegender betrachtet als der nach Becker-Beck identifizierte soziale Prozess, so wird dieser an der betreffenden Stelle in kursiver Schreibweise angeführt.

Eine derartige Adaption an den hier untersuchten Interaktionskontext stellt beispielsweise der soziale Prozess der Initiative dar, der in der gegenständlichen Analyse meist dann zustande kommt, wenn der Asylwerber von selbst das Wort ergreift. Hier trifft die Bezeichnung 'Initiative' m.E. eher zu als die von Becker-Beck nahegelegte 'Kooperation'. Derselbe soziale Prozess – Initiative statt Kooperation – ergibt sich in den meisten Fällen, wenn Rückfragen gestellt werden bzw. der Richter eine neue Frage stellt. Darüber hinaus entsteht, wenn ein Akt der Führung als Reaktion auf einen gleichartigen vorhergehenden Akt folgt, nach meiner Auslegung der soziale Prozess der 'Konkurrenz' statt der von Becker-Beck vorgeschlagen 'Kooperation' – so z.B., wenn die Dolmetscherin den Asylwerber unterbricht, um zu dolmetschen.

Die im Anhang befindliche tabellarische Darstellung der Interaktion und ihrer Analyse besteht aus zwei Teilen. Die linke Hälfte der Tabelle bildet die syntagmatische Analyse – wer wie häufig zu wem spricht – der Interaktion ab. In der rechten Hälfte der Tabelle wird die Anwendung des Analyseschemas Becker-Becks auf die ausgewählte Interaktionssequenz dargestellt, in der auch sequentielle Merkmale der Interaktion, wie Abfolgemuster von Verhaltensweisen, ersichtlich werden. Zwischen diesen zwei Teilen befinden sich Anmerkungen und Erläuterungen zu bestimmten Handlungen im Laufe der Interaktion.

Um eine gewisse Übersicht zu gewährleisten, wurde im linken Teil der Tabelle für jede InteraktantIn (Asylwerber, Dolmetscherin, Richter) eine Farbe gewählt – die Form der Interaktion wird dabei noch nicht berücksichtigt. Im rechten Teil hingegen werden die jeweils entstehenden sozialen Prozesse farblich markiert, wobei hier drei unterschiedliche Gruppierungen vorgenommen wurden. Entsteht der soziale Prozess der Kooperation, wird dieser grün markiert. Jegliche sozialen Prozesse, die mit einem Konflikt in Zusammenhang stehen – Konkurrenz, Unterordnung, Kritik, Konfliktvermeidung und -lösung, Widerstand, Zurückweisung und Klein-Beigeben – werden rot markiert. Gelb markiert werden folgende soziale Prozesse: Initiative, Verstärkung/ Validierung sowie Ermutigung.

5.4 Fragestellungen

Im Rahmen der gegenständlichen Arbeit sollen nun folgende Fragen durch die Anwendung des Analysemodells von Becker-Beck (1997) auf die vorliegenden Daten beantwortet werden:

- Wie interagieren die Beteiligten in dieser verdolmetschten asylrechtlichen Verhandlung?
- Woran lassen sich in der Interaktion Momente situationaler Unsicherheit festmachen?
- Wie agiert die Dolmetscherin in diesen unsicheren Situationen? Wie agieren die anderen Interaktionsteilnehmerinnen?
- Wie bzw. durch welche Akte wird die Rolle der Dolmetscherin *in* der Situation ausgehandelt?

Im Folgenden wird eine ausgewählte Beobachtungssequenz dargestellt und analysiert, anhand derer die oben genannten Forschungsfragen bearbeitet werden sollen.

6 Die Beobachtungssequenz

Dieses Kapitel widmet sich der Darstellung der transkribierten Beobachtungsnotizen eines Ausschnitts einer verdolmetschten Verhandlung am Asylgerichtshof, der in weiterer Folge umfassend analysiert wird. Im Sinne der Kontextualisierung soll die Interaktionssituation zu Beginn kurz geschildert werden.

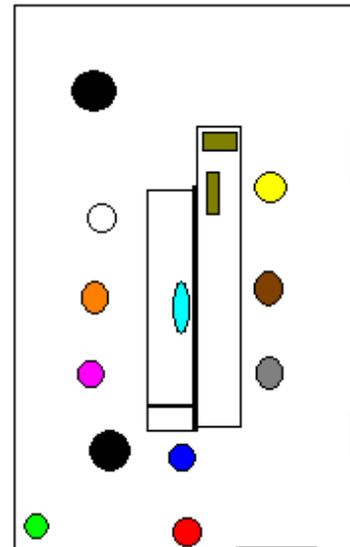
6.1 Kontextualisierung

Die im Folgenden analysierte Interaktionssituation stammt aus einer Verhandlung am Asylgerichtshof im Jänner 2009. Von den insgesamt rund 40 Stunden teilnehmender Beobachtung von asylrechtlicher Einvernahmen und Verhandlungen wurde die folgende Beobachtungssequenz für die Analyse ausgewählt, da in dieser Situation diverse interessante Handlungen der involvierten Akteure gehäuft beobachtet werden konnten. Die Dauer dieser Sequenz beläuft sich auf etwa 30 Minuten.

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass die Richterin, die beisitzende Richterin sowie die Schreiberkraft einander bereits kennen und auch frühere Fälle in Kooperation bearbeitet haben. Ein Indikator dafür kann beispielsweise das Du-Wort sein. In der ausgewählten Sequenz kennen sich die drei Akteure bereits – in der vorhergehenden Verhandlung hatte die hier beisitzende Richterin die Rolle der vorsitzenden Richterin inne und der hier vorsitzende Richter war beisitzender Richter; auch die Schreiberkraft war dieselbe. Häufig lässt sich darüber hinaus beobachten, dass auch die Dolmetscherin mit den institutionellen Akteuren bereits bekannt ist. Ein Grund dafür dürfte die Tatsache sein, dass eine Dolmetscherin, die sich 'bewährt', üblicherweise von der jeweiligen Richterin für weitere Verfahren wieder berufen wird. In der gegenständlichen Interaktionssequenz ist nicht eindeutig erkennbar, ob die Dolmetscherin mit dem RichterInnen-Team bereits zusammengearbeitet hat. Die Dolmetscherin scheint in diesem Dolmetschsetting jedenfalls erfahren zu sein und den Ablauf einer asylrechtlichen Verhandlung zu kennen.

Skizzenhafte Darstellung des
räumlichen Interaktionskontextes:

Schreibkraft (S)
Richter (R)
Beisitzende Richterin (B)
Dolmetscherin (D)
Asylwerber (A)
Rechtsvertreter (V)
Ich (Beobachterin)
Wasserkrug, Papierbecher, Schreibpapier, Stift
PC (Flachbildschirm), Drucker
Kleiderständer



Die dickere schwarze Linie, die quer über den gesamten Tisch verläuft, stellt eine Art Barriere mit einer Höhe von etwa 15cm dar. Auch dieses Element könnte mit der Situationshierarchie in einer Gerichtsverhandlung in Zusammenhang stehen. Diese physische Barriere unterstreicht die ohnehin vorhandene 'psychische' Barriere zwischen dem Richter (und seinen Mitarbeiterinnen) und dem Asylwerber, und hebt damit auch seine bzw. ihre besondere, 'abgegrenzte' Position hervor. Ein weiterer Effekt dieser 'Grenze' ist, dass der Asylwerbende die Unterlagen des Richters bzw. alles auf dem Tisch Liegende nicht sehen kann – ihm also kein Einblick gewährt wird.

Die zwei schwarzen Kreise stellen raumstützende Säulen dar. Die Dolmetscherin sitzt an einem eigenen kleinen Tisch, der an den großen Tisch direkt anschließt. Die dickere vertikale Linie am unteren Rand stellt die Tür dar, an der rechten Wand (oben) hängt ein Doppeladler sowie (unten) ein Foto des Bundespräsidenten. Die dem Eingang gegenüberliegende 'Wand' ist ganzflächig verglast und geht auf eine Straße, die jedoch aufgrund der Vertikaljalousie kaum sichtbar ist. Der Kleiderständer ist zu Beginn leer, der Asylwerber und sein Rechtsvertreter hängen beim Hereinkommen ihr Gewand teilweise auf. Die Schriftführerin, der Richter, die beisitzende Richterin und die Dolmetscherin sitzen auf rollenden Sesseln, die ihnen mehr 'Bewegungsfreiheit' verleihen. Die anderen vier Stühle (d.h. jener des Asylwerbers, des Rechtsvertreters und mein Sessel) sind 'normale' Stühle mit Stoffbezug.

Zur Beschreibung der anwesenden Personen lässt sich folgendes festhalten: Die Dolmetscherin dürfte etwa Mitte 30 Jahre alt sein, hat kurzes, dunkles Haar, trägt eine schwarze Hose und eine dunkelrote Bluse. Ihre schwarze Schultertasche hängt sie um ihren Sessel. Der Asylwerber, der in etwa im gleichen Alter sein dürfte wie die Dolmetscherin,

trägt Gewand, das teuer aussieht (hell- und dunkelbraune Mütze und Schal, auf denen die Marke Chanel gut sichtbar ist) und eine kleine dunkelbraune Umhängeledertasche. Der Richter und die beisitzende Richterin scheinen beide im Alter Ende 40 zu sein und tragen beide einen Talar. Der Richter hat längeres, dunkles, gewelltes Haar und eine Brille. Die beisitzende Richterin hat kurzes, blondes Haar. Die Schriftführerin, deren Alter ich auf Anfang 30 schätze, hat langes, blondes, glattes Haar und trägt eine 'modische' stark zerrissene Jeans und einen grau-schwarz gestreiften glitzernden Pullover. Der Rechtsvertreter, in etwa Ende 30 Jahre, trägt ein graues Sakko und eine Brille. Es kann m.E. davon ausgegangen werden, dass Faktoren wie Kleidungsstil bzw. generell Äußerlichkeiten, sowie Alter und Geschlecht in der Situationshierarchie keine unwesentliche Rolle spielen und sich in weiterer Folge auch auf die Interaktion zwischen den einzelnen Akteuren auswirken können.

6.2 Verbalisierung der ausgewählten Interaktionssequenz

A spricht und gestikuliert dabei.³¹ D will dolmetschen, R stellt aber schon eine Frage. D dolmetscht für A, dieser versteht nicht und D wiederholt, was sie gesagt hat. Dann sagt R: „Ich meine den Ort.“ und D dolmetscht: „The judge wants to know [...]“ R spricht weiter, dann dolmetscht D weiter. A antwortet, dann unterbricht D ihn und dolmetscht. A fährt fort, dann dolmetscht D. R stellt eine Frage und A antwortet. D will zuerst die Frage des R dolmetschen, dann dolmetscht sie aber die Antwort des A. R diktiert und sieht D fragend an. D sagt: „Ja.“ Dann sagt R: „Ja bitte, weiter.“ D sagt: „Ich hab noch nicht zu Ende übersetzt!“ und R meint: „Aso! Ja.“ D dolmetscht weiter und A stößt leise auf und sagt: „Sorry.“ Als D fertig ist, fragt A: „Where was I?“ D antwortet ihm, dann fährt er fort. D dolmetscht und A will gleichzeitig weiter reden. Dann fragt R etwas nach und D wiederholt, was sie gerade gesagt hat. A spricht weiter, D dolmetscht. A fährt fort, D sagt: „Mhmm“ und dolmetscht. S fragt zurück und D wiederholt das Gesagte. R sagt leise etwas zu S. Dann stellt D dem A eine Rückfrage. R stellt eine Frage und A, D und R reden gleichzeitig. Dann dolmetscht D die Frage des R. A antwortet und D sagt: „Mhmm.“ R diktiert die Antwort des A und sagt dann: „So. Ja.“ Dann fährt A fort und D sagt: „Mhmm.“ R sieht A an. D dolmetscht und S tippt. V sieht D und mich an. R sieht auf den PC und sagt etwas zu S. B sieht in ihre Unterlagen. Bei der Dolmetschung erwähnt D das Wort

³¹ Abkürzungen: A-Asylwerber, D-Dolmetscherin, R-Richter, B-beisitzende Richterin, V-rechtlicher Vertreter des Asylwerbers, S-Schriftführerin

„Palast“, spricht es aber wie „Palah“ aus. R fragt: „Was? Palast?“ D fragt bei A nach und dieser antwortet: „Ja.“ Dann dolmetscht D weiter. R stellt eine Frage, D-A-D. A sagt: „Ja.“ R stellt wieder eine Frage, D-A-D. R diktiert leise, dann in normaler Lautstärke, er diktiert auch: „Fragezeichen.“ Dann sieht er D an und D dolmetscht noch von vorhin weiter. A fährt fort und D dolmetscht. R sieht zum PC, dann zu A, dann spricht A weiter. D dolmetscht, A fügt etwas hinzu und D dolmetscht weiter. V schreibt etwas auf und sieht mich, dann D an. R sieht zum PC. A spricht weiter und sieht D an. D sieht A an und stellt eine Rückfrage. A antwortet, R sieht A an. D unterbricht A und dolmetscht. A fährt fort, V sieht A an. D unterbricht A und dolmetscht. Dann redet A weiter und D dolmetscht wieder. R fragt: „Hat seine Mutter zu ihm gesagt?“ D antwortet: „Ja.“ [...] ³²

R diktiert seine Frage und D dolmetscht gleichzeitig. A antwortet, D sagt: „Mhmm“, R sieht in seine Unterlagen. D sagt noch einmal: „Mhmm“, unterbricht dann A und dolmetscht. R sieht im Raum herum, dann zu D. A unterbricht D und D dreht sich zu A und sagt: „Just a second, please“ und dolmetscht weiter. Dann fährt A fort, V macht sich Notizen. B sieht in ihre Unterlagen. R sieht auch in seine Unterlagen, dann zum PC. D dolmetscht, dann will A weiter reden. R stellt aber eine Frage. D-A-D. A spricht weiter, dann hört er auf und sagt zu D: „Excuse me.“ D meint: „Mhmm, go ahead.“ A spricht weiter, dann dolmetscht D. R sieht zum PC. A fährt fort, V sieht im Raum herum. D sagt: „Mhmm“ und dolmetscht. B gähnt. R sieht D an, dann in die Unterlagen und zum PC. V schreibt etwas auf. A spricht weiter und sieht geradeaus (in die Leere) und dann zu D. D stellt eine Rückfrage und A antwortet. D sagt: „Ah“ und dolmetscht dann. A sagt: „No!“ und spricht weiter, D fragt zurück. A antwortet und D will dolmetschen, A spricht aber kurz weiter. D dolmetscht, dann stellt sie eine Rückfrage. A sagt: „Ja.“, D sagt: „Mhmm“ und A spricht weiter. Dann stellt D wieder eine Rückfrage, A antwortet und D sagt: „Mhmm.“ V sieht A an und notiert etwas. D dolmetscht und R sieht zum PC, dann in seine Unterlagen. A will weiter reden, D dolmetscht aber weiter und hustet kurz. B sieht in ihre Unterlagen. Dann sagt D: „Mhmm“ und sieht A an, sodass dieser wieder zu sprechen beginnt. R sieht A an, dann in seine Unterlagen. D sagt: „Mhmm“ und dolmetscht. A spricht weiter, dann unterbricht D den A und dolmetscht. B reibt sich die Augen und richtet den Schulterteil ihres Talars. V sieht B an. R stellt eine Frage, D-A. D stellt A eine Rückfrage, A antwortet. Dann unterbricht D den A und dolmetscht. R stellt eine Frage, D-A-D. R sagt etwas zu S und sieht auf den PC. Dann stellt R eine Frage. D-A. R sieht A an. D unterbricht A und

³² An dieser Stelle wurde ein für die Analyse weniger interessanter Teil der Interaktion herausgenommen.

dolmetscht. R sieht zum PC, zu D, in seine Unterlagen. D stellt eine Rückfrage an A und A antwortet. D dolmetscht weiter, dann fährt A fort. D sagt: „Mhmm“ und dolmetscht. A spricht weiter und sieht geradeaus (in die Leere), dann zu D. R und B schauen in die Unterlagen, V macht sich Notizen. B rollt mit ihrem Stuhl zu S, hinter R. R sieht hinter sich, dann rollt B wieder zurück. A spricht noch, dann dolmetscht D. A fährt fort und D dolmetscht. Dann spricht A wieder weiter und D sagt zu ihm: „Just a second. They are still writing.“ R wiederholt seine Frage und sieht D an. D antwortet, dann dolmetscht sie weiter. A spricht weiter, V sieht mich an, R sieht A an. D dolmetscht und R diktiert. A will weiter reden, D dolmetscht aber weiter. Dann sagt R: „Ja.“ und A fährt fort. D stellt eine Rückfrage bezüglich eines Datums. A antwortet und D dolmetscht. R und B schauen in ihre Unterlagen. V macht sich Notizen, R sieht A an und dieser fährt fort. D dolmetscht, dann spricht A weiter. R stellt gleichzeitig eine Frage. A antwortet. D dolmetscht die Antwort des A, dann spricht A weiter. D dolmetscht wieder, dann sagt R: „Ja.“ und D dolmetscht: „Mhmm. Go ahead.“ A spricht weiter, D dolmetscht.

6.3 Anwendung des Analyseschemas Becker-Becks

In diesem Abschnitt folgt eine verschriftlichte Erläuterung der Anwendung des Analyseschemas Becker-Becks (1997) auf die ausgewählte Beobachtungssequenz einer Interaktion während einer verdolmetschten Verhandlung am Asylgerichtshof Wien. Eine grafische/ tabellarische Darstellung der Struktur- und Prozessanalyse (nach Becker-Beck) dieser Interaktion befindet sich im Anhang.

Auf der sequentiellen Ebene lässt sich beobachten, dass sich der Richter in dieser Beobachtungssequenz im Verhältnis zur Dolmetscherin und zum Asylwerber nur selten äußert. Die drei anderen Anwesenden – Schriftführerin, beisitzende Richterin und Rechtsvertreter – kommen hier allerdings noch weniger zu Wort.³³ Auf der (syntagmatischen) Ebene der Handlungsabfolgen können folgende Interaktionen – aufeinander folgende Handlungen und daraus entstehende soziale Prozesse – beobachtet werden:

Nachdem der Asylwerber seinen Kooperationsakt in Form einer 'Leistung', nämlich seine Aussage, beendet, übernimmt die Dolmetscherin die Führung (ebenfalls

³³ Im Verlauf der Verhandlung lässt sich beobachten, dass v.a. der Rechtsvertreter und die beisitzende Richterin wenn, dann an bestimmten Stellen – d.h. gegen Ende der Verhandlung – gehäuft zu Wort kommen.

Verhaltensgrundtyp Leistung) und setzt zum Dolmetschen an, wodurch nach Becker-Beck (1997) der soziale Prozess einer Kooperation zustande kommt. Gleichzeitig stellt jedoch der Richter eine neue Frage an den Asylwerber und unterbricht bzw. übergeht somit die Dolmetscherin, da er die Aussage des Asylwerbers offensichtlich auch ohne ihre Vermittlung verstanden hat. Der Richter reagiert folglich ebenfalls mit einem Führungsakt und lässt dadurch eine Konkurrenzsituation entstehen. Die Entscheidung der Dolmetscherin, nicht weiterzudolmetschen, bedeutet einen Rückzug und stellt den sozialen Prozess der Unterordnung (unter das Handeln des Richters) her. Da die Dolmetscherin anschließend in einer kooperierender Handlung die Frage des Richters dolmetscht, ist die Kooperation (Verhaltensgrundtyp Leistung) auch als sozialer Prozess wiederhergestellt. Der Asylwerber signalisiert der Dolmetscherin daraufhin, dass er sie nicht verstanden hat. Diese Reaktion ist möglicherweise als Abgrenzungsakt interpretierbar und äußert sich schließlich in einer Art von Kritik an der Dolmetscherin. Indem diese auf die Reaktion des Asylwerbers hin wiederholt, was sie soeben gesagt hat, gleicht sie die Situation aus und vermeidet so einen möglichen Konflikt. Während die Handlung der Dolmetscherin aus der Perspektive des Asylwerbers einen Akt der Sympathie bzw. Öffnung darstellt, betrachtet der Richter seinerseits die Dolmetschleistung als einen Kooperationsakt. Die Tatsache, dass in manchen Fällen eine Handlung einer Person von zwei 'Empfängerinnen' jeweils unterschiedlich aufgenommen und definiert bzw. der Handlung ein teilweise völlig anderer Inhalt und eine andere Bedeutung zuerkannt werden kann, muss im Rahmen einer Analyse sozialer Interaktion ebenfalls berücksichtigt werden. Auf diesen Aspekt wird auch in Kapitel 9 noch eingegangen.

Da der Richter offensichtlich versteht, was die Dolmetscherin dolmetscht, und das Gefühl zu haben scheint, dass in der Dolmetschung nicht genau das vermittelt wurde, was er ausdrücken wollte, fügt er in einem Akt der Disziplinierung (Verhaltensgrundtyp Streit) hinzu, dass er einen bestimmten Ort meine. Der hier entstehende soziale Prozess kann als eine Art Kritik interpretiert werden, da der Richter, als er seine Frage gestellt hatte, scheinbar damit gerechnet hatte, die Dolmetscherin würde es ohnehin verstehen, dass er diesen Ort meine. Diese reagiert anhand ihrer Dolmetschung wieder kooperativ und führt dadurch eine Konfliktlösung herbei. Allerdings wählt die Dolmetscherin eine Strategie, um Distanz zwischen sich selbst und dem Richter herzustellen, indem sie in die dritte Person Singular wechselt. Dies ermöglicht es ihr, zu signalisieren, dass nicht sie sich zuvor unklar ausgedrückt hat, sondern der Richter selbst. Im Anschluss daran fährt der Richter fort zu sprechen, womit er wieder die Führung übernimmt und Kooperation (bzw. 'Initiative', siehe

weiter unten) herstellt. Der soziale Prozess der Kooperation wird in der Folge aufrechterhalten, indem die Dolmetscherin für den Asylwerber dolmetscht und dieser anschließend antwortet.

In jenem Moment, in dem die Dolmetscherin den Asylwerber unterbricht, um zu dolmetschen, übernimmt sie die Führung und produziert somit einerseits eine Initiative, gleichzeitig aber auch Konkurrenz. Zwar identifiziert Becker-Beck (ebd) den sozialen Prozess, der aus einem Kooperationsakt, gefolgt von einem Führungsakt entsteht als Kooperation, jedoch trifft m.E. der Begriff der Konkurrenz (gleichzeitig auch Initiative) die entstehende Situation besser, wenn die Dolmetscherin den Asylwerber in seiner Aussage unterbricht. Der Asylwerber akzeptiert diese Handlung der Dolmetscherin nicht nur, sondern ordnet sich mittels eines Rückzugs unter. Nachdem die Dolmetscherin für den Richter fertig gedolmetscht hat, ergreift der Asylwerber in einem Akt der Führung wieder das Wort, weshalb m.E. 'Initiative' den hierbei hervorgerufenen sozialen Prozess besser beschreibe als die von Becker-Beck (ebd) nahegelegte 'Kooperation'. Dasselbe gilt m.E. auch für Situationen, in denen der Richter eine neue Frage stellt. Die Dolmetscherin reagiert wiederum kooperativ, da sie erst dann für den Richter dolmetscht, als der Asylwerber zu sprechen aufhört.

Mit seinem anschließenden Führungsakt – er stellt eine neue Frage – erhält auch der Richter die Kooperation aufrecht. Die Dolmetscherin handelt wieder kooperativ (Verhaltensgrundtyp Leistung), jedoch antwortet der Asylwerber direkt (ohne Dolmetschung) auf die Frage des Richters und übernimmt somit er die Führung, wodurch Konkurrenz entsteht. Daraufhin reagiert die Dolmetscherin mit einem Rückzug, der schließlich in Unterordnung (unter das Handeln des Asylwerbers) resultiert. Für den Richter bedeutet die Handlung der Dolmetscherin allerdings Kooperation. Dieser fährt kooperativ fort, als er die Dolmetscherin fragend ansieht, um sicherzustellen, dass er sie richtig verstanden hat. Das bestätigende „Ja“ der Dolmetscherin kann ebenfalls als Kooperationsakt interpretiert werden. Die Kooperation bleibt auch dann noch erhalten, als der Richter in einem nicht eindeutig adressierten Akt der Führung (m.E. Prozess der Initiative statt bloß Kooperation) den Asylwerber auffordert, weiterzusprechen bzw. die Dolmetscherin auffordert, das Gespräch weiterführen zu lassen.

Auf diese Aufforderung des Richters reagiert die Dolmetscherin allerdings mit einem – sie selbst positionierenden – Verweigerungsakt (Verhaltensgrundtyp Streit), der zu dem sozialen Prozess des Widerstands führt. Denn sie macht den Richter darauf aufmerksam, dass sie die Aussage des Asylwerbers noch nicht zu Ende gedolmetscht hat.

Diese Handlung der Dolmetscherin lässt sich auch als eine Art Selbstbehauptungsversuch interpretieren, anhand dessen sie versucht, die momentan herrschende Kommunikationssituation und ihre eigene Position oder Rolle innerhalb dieser zu definieren. Durch Zustimmung (Verhaltensgrundtyp Sympathie) – ein verwirrtes „Aso! Ja.“ – vermeidet der Richter in dieser Situation einen möglichen Konflikt und erkennt der Dolmetscherin gewissermaßen die von ihr eingeforderte Position zu. Die Dolmetscherin akzeptiert die Reaktion des Richters und fährt, Kooperation herstellend, mit der Dolmetschung fort. Als die Dolmetscherin fertig gedolmetscht hat, ergreift der Asylwerber die Führung (und die Initiative, eher als bloß Kooperation), indem er die Dolmetscherin fragt, wo er vorhin aufgehört hatte zu erzählen. Die Dolmetscherin bewahrt die Kooperation, woraufhin der Asylwerber fortfährt zu sprechen, dadurch die Führung übernimmt und eine Initiative demonstriert. Die Dolmetscherin wartet, kooperierenderweise, bis der Asylwerber zu sprechen aufhört, und dolmetscht dann. In der Folge beginnt der Asylwerber in einem Führungsakt (der zu eine Initiative führt) zeitgleich mit der Dolmetschung weiterzusprechen, entscheidet sich jedoch bald für einen Rückzug, der Unterordnung (unter die Handlung Dolmetscherin) zur Folge hat.

Daraufhin fragt der Richter in einem Akt der Führung bei der Dolmetscherin etwas nach – eine der zwei Handlungsabfolgen die nach Becker-Beck tatsächlich den sozialen Prozess der Initiative hervorriefe. Allerdings ist hier zu beachten, dass der Akt des Richters nicht als direkte Reaktion auf den Akt des Asylwerbers zu betrachten ist, da er sich stattdessen an die Dolmetscherin wendet. Wie bereits erwähnt, wäre m.E. jedoch selbst dann die Bezeichnung 'Initiative' besser angebracht als 'Kooperation'. Die Dolmetscherin handelt daraufhin kooperierend und stellt somit auch als sozialen Prozess Kooperation her. Als der Asylwerber selbstständig beginnt weiterzusprechen, übernimmt er die Führung (Verhaltensgrundtyp Leistung) und produziert somit eine Initiative. Die Dolmetscherin akzeptiert dies nicht nur, sondern ruft anhand eines zustimmenden Aktes (Verhaltensgrundtyp Sympathie) Verstärkung bzw. Validierung hervor. Sobald der Asylwerber zu sprechen aufhört, dolmetscht die Dolmetscherin dessen Aussage für den Richter und agiert somit kooperierend. Die Kooperation bleibt auch aufrecht, als die Schriftführerin etwas nachfragt und die Dolmetscherin in Kooperation antwortet. Anschließend handelt der Richter mit einem Akt der Führung und stellt damit eine Initiative her, jedoch gegenüber der Schriftführerin. Da diese Handlung des Richters nicht an die Dolmetscherin gerichtet war, kommt es auch zu keiner 'Konkurrenz', als die Dolmetscherin in einem Führungsakt eine Initiative hervorruft und dem Asylwerber eine

Rückfrage stellt. Im darauf folgenden Moment sprechen der Asylwerber, die Dolmetscherin und der Richter gleichzeitig.

Während der Asylwerber die Frage der Dolmetscherin beantwortet und der Richter bereits eine neue Frage stellt, sagt auch die Dolmetscherin etwas (zu wem ist aus den Beobachtungsnotizen nicht ersichtlich). Der Akt des Asylwerbers kann definitiv als Kooperation gewertet werden, vermutlich auch jener der Dolmetscherin. Der Richter jedoch übernimmt im selben Moment die Führung, wodurch es m.E. eher zu dem sozialen Prozess der Konkurrenz kommt als zu der von Becker-Beck (ebd) nahegelegten Kooperation. Die Dolmetscherin reagiert darauf mit einem Akt der Kooperation, ebenso der Asylwerber – eine Handlungsabfolge, welche den sozialen Prozess der Kooperation aufrechterhält. Die Dolmetscherin signalisiert dem Asylwerber mit einem Akt der Zustimmung – einem „Mhmm“ –, dass sie ihm folgen kann und produziert damit Verstärkung bzw. Validierung. Im Anschluss daran übergeht der Richter die Dolmetscherin, da er der Schriftführerin die Antwort des Asylwerbers ohne Dolmetschung diktiert. Mit diesem und auch dem darauf folgenden, auffordernden und an die Dolmetscherin bzw. den Asylwerber gerichteten Führungsakt produziert der Richter jeweils eine Initiative. Die Dolmetscherin wird anschließend abermals 'übergangen', diesmal vonseiten des Asylwerbers, da er – dennoch kooperierend – ohne ihre Vermittlung auf die Aufforderung des Richters reagiert. Sie signalisiert dem Asylwerber daraufhin Zustimmung, wodurch es wieder zu Validierung kommt. Anschließend dolmetscht die Dolmetscherin in einem Kooperationsakt die Aussage des Asylwerbers, woraufhin der Richter in einem Akt der Abgrenzung/ Disziplinierung (Verhaltensgrundtyp Streit) einen sozialen Prozess der Kritik produziert, weil die Dolmetscherin ein Wort unverständlich ausgesprochen hat. Indem sie, um sicher zu gehen, beim Asylwerber nachfragt, handelt sie kooperativ und erzeugt dem Richter gegenüber eine Lösung des Konflikts. Dem Asylwerber gegenüber bedeutet diese Handlung der Dolmetscherin allerdings einen Führungsakt, und in der Folge eine Initiative. Der Asylwerber kooperiert, indem er antwortet. Die Dolmetscherin erhält diesen sozialen Prozess der Kooperation aufrecht, als sie für den Richter dolmetscht.

Anschließend ruft der Richter anhand seines Führungsakts – er stellt eine neue Frage – eine Initiative hervor (bzw. ebenfalls Kooperation, nach Becker-Beck, 1997). Im Anschluss daran folgen drei Kooperationsakte aufeinander – Dolmetschung, Antwort des Asylwerbers, Dolmetschung –, die somit die Kooperation aufrechterhalten. Daraufhin bestätigt der Asylwerber in einem Zustimmungsakt die Dolmetschung und produziert somit Verstärkung/ Validierung.

Der Richter stellt mit seiner neuen Frage, einem Führungsakt, wieder eine Initiative her. In weiterer Folge handeln die Dolmetscherin und der Asylwerber wieder kooperierend, während der Richter durch Führung in Bezug auf die Schriftführerin eine Initiative hervorruft. Anschließend erzeugt er bei der Dolmetscherin durch einen Akt der Zustimmung bzw. der Aufforderung auf nonverbale Weise, nämlich durch Blickkontakt, Validierung. Die Dolmetscherin versteht das Zeichen des Richters und lässt Kooperation entstehen, indem sie ihre Dolmetschung von vorhin fortsetzt. Der Asylwerber, der wieder unaufgefordert beginnt weiterzuerzählen, produziert mit diesem Akt der Führung (Verhaltensgrundtyp Leistung) eine Initiative. Daraufhin reagiert die Dolmetscherin kooperierend, da sie wartet, bis er ausgesprochen hat, und dann für den Richter dolmetscht. Dieselbe Handlungsabfolge findet zwei weitere Male statt. Anschließend ergreift wieder der Asylwerber in einem Führungsakt das Wort, erfährt jedoch Konkurrenz seitens der Dolmetscherin, die ihm – ebenfalls in einem Akt der Führung – eine Rückfrage stellt. Der Asylwerber antwortet, kooperierend, jedoch unterbricht ihn die Dolmetscherin anschließend mit einer Führungshandlung und erzeugt dadurch einerseits eine Initiative, andererseits auch Konkurrenz (vielmehr als 'Kooperation', wie von Becker-Beck angegeben). Der Asylwerber produziert anhand seines Rückzuges Unterordnung (unter die Handlung der Dolmetscherin). Nachdem die Dolmetscherin ihre Dolmetschung für den Richter abgeschlossen hat, ergreift der Asylwerber selbstständig das Wort und ruft seinerseits eine Initiative hervor. Die darauf folgende Führungshandlung der Dolmetscherin – sie unterbricht ihn wieder, um zu dolmetschen – führt deshalb wieder zu dem sozialen Prozess der Konkurrenz (und Initiative). Wieder reagiert der Asylwerber auf diese Unterbrechung mit einem Rückzugsakt, welcher in Unterordnung resultiert. Sobald die Dolmetscherin jedoch ihre Dolmetschung beendet, spricht er wieder unaufgefordert weiter und ruft mit diesem Führungsakt eine Initiative hervor. Die Dolmetscherin führt mit ihrer anschließenden Dolmetschung für den Richter einen Akt der Kooperation aus, der auch als sozialen Prozess Kooperation auslöst.

Mit der Frage zur Aussage des Asylwerbers wendet sich der Richter ausdrücklich an die Dolmetscherin, da er über den Asylwerber in der dritten Person spricht. Die Frage kann entweder als Führungsakt – eine Initiative erzeugend – oder aber als Kritik hervorrufender Disziplinierungsakt der Dolmetscherin gegenüber interpretiert werden. Letzteres könnte sich darauf beziehen, dass der Richter ausdrücken möchte, dass die Dolmetscherin die Aussage des Asylwerbers nicht klar vermittelt hat. Wie auch immer die Dolmetscherin diese Handlung der Richters interpretiert, so reagiert sie jedenfalls mit

einem Akt der Kooperation und löst damit sofort einen möglichen Konflikt.

[...]

Während der Richter durch sein Diktat eine Führungshandlung unternimmt und der Schriftführerin gegenüber eine Initiative herstellt, produziert die Dolmetscherin dem Richter gegenüber Konkurrenz, da sie gleichzeitig die Frage des Richters für den Asylwerber dolmetscht. Die Konkurrenzsituation löst sich jedoch gewissermaßen von selbst, da der Richter bald sein Diktat beendet und der Asylwerber kooperierenderweise auf seine Frage antwortet. Dieser erfährt von der Dolmetscherin zwei Mal hintereinander Zustimmung anhand eines „Mhmm“, womit sie dem Asylwerber signalisiert, dass sie ihm folgen kann und dadurch Validierung hervorruft. Im Anschluss daran übernimmt die Dolmetscherin die Führung, indem sie den Asylwerber unterbricht und dadurch Konkurrenz entstehen lässt. Zwar reagiert der Asylwerber vorerst mit einem Rückzugsakt, der Unterordnung bedeutet, jedoch unterbricht er dann wiederum die Dolmetscherin, wodurch es zu dem sozialen Prozess der Konkurrenz kommt – diesmal auch nach Becker-Beck (ebd), da hier zwei Führungsakte aufeinander folgen. Die Dolmetscherin handelt daraufhin mit einem Akt der Disziplinierung, der in Kritik resultiert (als hervorgerufener sozialer Prozess wäre hier m.E. auch 'Zurückweisung' angebracht, welche nach Becker-Beck jedoch nur dann entsteht, wenn vor dem Disziplinierungsakt ein Öffnungs- oder Zustimmungsakt stattgefunden hat) – die Dolmetscherin sagt dem Asylwerber, er möge kurz warten. Das anschließende Verstummen des Asylwerbers kann als Rückzug interpretiert werden, der so genanntes Klein-Beigeben zur Folge hat. Sobald die Dolmetscherin jedoch fertig gedolmetscht hat, fährt er in einem Akt der Führung fort zu sprechen und erzeugt damit eine Initiative. Die Dolmetscherin reagiert darauf, indem sie, seine Aussage dolmetschend, die Kooperation wiederherstellt.

Im Anschluss daran möchte der Asylwerber wieder anhand eines Führungsaktes das Wort und damit eine Initiative ergreifen, allerdings formuliert der Richter gleichzeitig – ebenfalls in einem Akt der Führung – eine neue Frage. Dem Asylwerber gegenüber produziert diese Handlung Konkurrenz, die schließlich den Rückzug des Asylwerbers (und Unterordnung) zur Folge hat. Dieselbe Handlung bedeutet für die Dolmetscherin jedoch eine Initiative und wird als solche von ihr mit Kooperation (durch die Dolmetschung der Frage) erwidert. Der soziale Prozess der Kooperation bleibt aufrecht erhalten, da im Anschluss zwei weitere Kooperationsakte folgen: die Antwort des Asylwerbers sowie die Dolmetschung dieser für den Richter. Die darauf folgende Handlung des Asylwerbers beginnt mit einem Führungsakt (Verhaltensgrundtyp Leistung) und einer durch

selbstständiges Fortfahren eingeleiteten Initiative, endet jedoch mit einem Rückzugsakt anhand einer Entschuldigung. Diese Entschuldigung dafür, dass er unaufgefordert weitergesprochen hat, führt zu dem sozialen Prozess der Unterordnung. Die Dolmetscherin entgegnet ihm jedoch zustimmend und ermutigt dadurch den Asylwerber fortzufahren. Daraufhin kooperiert dieser und die Dolmetscherin erhält die Kooperation aufrecht, indem sie anschließend für den Richter dolmetscht. Mit einem Führungsakt ergreift der Asylwerber dann wieder das Wort und produziert so eine Initiative, die in weiterer Folge von der Dolmetscherin durch ein zustimmendes „Mhmm“ – anhand dessen die Dolmetscherin dem Asylwerber signalisiert, dass sie ihm folgen kann – validiert wird. Im Anschluss daran stellt sie mittels ihrer Dolmetschung wieder Kooperation her. Sobald die Dolmetscherin ausgesprochen hat, fährt der Asylwerber wieder fort – ein Führungsakt, der eine Initiative hervorruft.

Die von der Dolmetscherin gestellte Rückfrage, die ebenfalls einen Akt der Führung darstellt, produziert nach Becker-Beck (ebd) Konkurrenz, jedoch bezeichnet m.E. auch hier 'Initiative' den entstandenen sozialen Prozess besser. Im Anschluss stellt der Asylwerber durch seine Antwort Kooperation her, welche in der Folge auch von der Dolmetscherin aufrechterhalten wird. Darauf folgend entsteht jedoch Widerstand seitens des Asylwerbers, da er in einem Akt der Entwertung (Verhaltensgrundtyp Streit) der soeben geleisteten Dolmetschung widerspricht. Gleich anschließend produziert der Asylwerber wieder eine Initiative, indem er in einem Akt der Führung weiterspricht. Wie kurz zuvor folgen nun zwei Führungsakte aufeinander, da die Dolmetscherin dem Asylwerber eine Rückfrage stellt, jedoch entsteht dadurch m.E. weniger eine Situation der Konkurrenz als viel mehr eine Initiative seitens der Dolmetscherin. Sobald der Asylwerber ihre Frage beantwortet, ist die Kooperation wiederhergestellt.

Da die Dolmetscherin meint, der Asylwerber hätte ausgesprochen, setzt sie in einem Akt der Kooperation (Verhaltensgrundtyp Leistung) zum Dolmetschen an, jedoch spricht der Asylwerber in einem Führungsakt – Initiative erzeugend – weiter, was die Dolmetscherin dazu veranlasst, sich anhand eines Rückzugsaktes unterzuordnen. Anschließend stellt sie die Kooperationssituation wieder her, indem sie für den Richter dolmetscht, und produziert dann mit dem Führungsakt einer Rückfrage an den Asylwerber eine Initiative. Dieser kooperiert anhand seiner Antwort, woraufhin die Dolmetscherin mit dem Zustimmungssakt eines „Mhmm“ – dieses dient hier als indirekte Aufforderung zum Weitersprechen – Validierung hervorruft. Der Asylwerber versteht dieses Zeichen und kooperiert, bis die Dolmetscherin durch einen Führungsakt in Form einer Rückfrage eine

Initiative produziert. Mit seiner Antwort garantiert der Asylwerber eine Situation der Kooperation, die in weiterer Folge durch den Zustimmungsakt der Dolmetscherin Validierung findet. Die Dolmetscherin gewährleistet anschließend anhand ihrer Dolmetschung für den Richter Kooperation.

In der Folge ergreift der Asylwerber in einem Führungsakt wieder das Wort, die entstandene Initiative wird jedoch vonseiten der Dolmetscherin zurückgedrängt, da sie die Dolmetschung – ebenfalls in einem Führungsakt – fortsetzt, wodurch es schließlich zu Konkurrenz kommt. Der Asylwerber entschließt sich zu einem Rückzugsakt, der in Unterordnung resultiert. Mit ihrer darauf folgenden Handlung, einem zustimmenden „Mhmm“, ruft die Dolmetscherin wiederum Ermutigung hervor und fordert den Asylwerber damit zum Fortfahren auf. Dieser versteht ihre Aufforderung und stellt Kooperation her, woraufhin die Dolmetscherin wieder zustimmend reagiert, wodurch Validierung entsteht. Durch ihre anschließende Dolmetschung für den Richter stellt sie wieder Kooperation her.

In weiterer Folge fährt der Asylwerber wieder fort – ein Führungsakt, der eine Initiative generiert –, wird jedoch von der Dolmetscherin unterbrochen (um zu dolmetschen), sodass es zu einer Situation der Konkurrenz (auch nach Becker-Beck, ebd) kommt. Die Tatsache, dass der Asylwerber daraufhin schweigt, lässt sich als Rückzugsakt und Unterordnung interpretieren. Für den Richter allerdings bedeutet die Handlung der Dolmetscherin, d.h. das Unterbrechen des Asylwerbers, um zu dolmetschen, einen Kooperationsakt. Deshalb kann der soziale Prozess, der aus seinem darauf folgenden Führungsakt (er stellt eine neue Frage) entsteht, nicht als Konkurrenz (nach Becker-Beck (ebd) das Resultat zweier aufeinander folgender Führungsakte), sondern nur als Initiative (bzw. Kooperation) betrachtet werden.

Anschließend folgen zwei Kooperationsakte (Verhaltensgrundtyp Leistung), die auch als sozialen Prozess Kooperation aufrechterhalten, nämlich die Dolmetschung der Frage des Richters sowie die Antwort des Asylwerbers. Die Rückfrage, die die Dolmetscherin dem Asylwerber im Anschluss stellt, ist wieder als ein in Initiative resultierender Führungsakt interpretierbar, der seitens des Asylwerbers mit Kooperation beantwortet wird.

In weiterer Folge unterbricht die Dolmetscherin den Asylwerber, um zu dolmetschen, ein Akt der Führung, der m.E. den sozialen Prozess der (Initiative und gleichzeitig) Konkurrenz hervorruft und den Asylwerber zu einem Rückzug (und Unterordnung) veranlasst. Da die Interpretation der vorhergehenden Handlung des

Asylwerbers (sein Antworten) viel eher einen Kooperationsakt nahelegt als einen Führungsakt, entstünde hier nach Becker-Beck (ebd) allerdings keine Konkurrenzsituation. Im Gegensatz dazu müsste zwischen der Dolmetscherin und dem Richter Konkurrenz entstehen, da hier zwei Führungsakte aufeinander folgen. Die Leistung der Dolmetscherin kann deshalb als Akt der Führung interpretiert werden, weil sie in diesem Moment die Führung in der Interaktion übernimmt. M.E. kann hier allerdings nicht von einem sozialen Prozess der Konkurrenz gesprochen werden, da der Richter seine Handlung erst dann setzt, wenn die Dolmetscherin ihre beendet hat und sich der Akt des Richters inhaltlich nicht direkt auf den Akt der Dolmetscherin bezieht. In dieser Situation wird überdies deutlich, dass ein und dieselbe Handlung der Dolmetscherin für den Asylwerber und den Richter jeweils unterschiedliche Bedeutungen hat. Ersterem gegenüber produziert sie eine Initiative bzw. Konkurrenz, Letzterem, dem Richter, gegenüber jedoch Kooperation.

Nachdem die Dolmetscherin fertig gedolmetscht hat, stellt der Richter eine neue Frage und stellt mit diesem Führungsakt (Verhaltensgrundtyp Leistung) eine Initiative her. Durch das Dolmetschen der Frage, das Beantworten der Frage und das Dolmetschen der Antwort bleibt die Kooperationssituation in der Handlungsabfolge von Dolmetscherin und Asylwerber aufrecht erhalten. Anschließend produziert der Richter zwei Initiativen hintereinander, indem er sich in einem ersten Führungsakt an die Schriftführerin richtet, und in einem zweiten eine neue Frage an den Asylwerber stellt. Wieder entsteht durch das Handeln der Dolmetscherin und des Asylwerbers (Dolmetschung und Beantwortung der Frage) der soziale Prozess der Kooperation.

In der Folge unterbricht die Dolmetscherin den Asylwerber, um zu dolmetschen. Dadurch übernimmt sie wieder die Führung und erzeugt dem Asylwerber gegenüber eine Initiative und m.E. auch Konkurrenz (viel mehr als Kooperation, wie Becker-Beck (ebd) nahelegt). Für den Richter bedeutet ihr Führungsakt allerdings Kooperation. Der Asylwerber jedenfalls reagiert mit einem Rückzug und ruft Unterordnung hervor. Die Dolmetscherin lässt anschließend – wieder Initiative erzeugend – einen weiteren Akt der Führung folgen, indem sie dem Asylwerber eine Rückfrage stellt. Nach Becker-Beck müsste die Dolmetscherin hier mit sich selbst in Konkurrenz geraten, da an dieser Stelle zwei Führungsakte aufeinander folgen, allerdings sind diese zwei Akte m.E. nicht direkt aufeinander bezogen und können deshalb unabhängig voneinander interpretiert werden. Mit seiner Antwort stellt der Asylwerber wieder Kooperation her, die anschließend durch die Leistung der Dolmetscherin fortgeführt wird. In weiterer Folge ergreift der Asylwerber wieder das Wort – ein Akt der Führung, aus dem Initiative (aber auch Kooperation)

resultieren. Durch den Zustimmungsakt (Verhaltensgrundtyp Sympathie) der Dolmetscherin („Mhmm“) erfährt der Asylwerber Validierung. Sie signalisiert ihm damit, dass sie ihm folgen kann. Die Dolmetschung der Aussage des Asylwerbers bedeutet wieder Kooperation seitens der Dolmetscherin. Dieselbe Handlungsabfolge – Führungsakt (Initiative) des Asylwerbers und Kooperation durch Dolmetschung – wiederholt sich zwei weitere Male.

Auf den darauf folgenden Führungsakt des Asylwerbers – sobald die Dolmetscherin aufhört zu sprechen, fährt er wieder selbstständig fort – reagiert die Dolmetscherin allerdings mit einem Akt der Disziplinierung (Verhaltensgrundtyp Streit). Nach Becker-Beck (ebd) erfährt der Asylwerber dadurch Kritik, m.E. wäre für den hier entstehenden sozialen Prozess auch die Kategorie 'Zurückweisung' angebracht. Zurückweisung identifiziert Becker-Beck (ebd) nur in Situationen, in denen auf einen Akt der Öffnung oder Zustimmung (Verhaltensgrundtyp Sympathie) ein Akt der Abgrenzung oder Disziplinierung folgt. In der hier beschriebenen Situation bringt die Dolmetscherin den Asylwerber zum Schweigen, indem sie ihn unterbricht und ihn darauf aufmerksam macht, dass der Richter und die Schriftführerin in dem Moment noch dabei sind, das Protokoll zu verfassen („Just a second. They are still writing.“) – und weist ihn damit gewissermaßen zurück. Diese Handlung der Dolmetscherin kann als ein Versuch interpretiert werden, die momentan herrschende Kommunikationssituation zu definieren bzw. die von ihr gewünschte Situation einzufordern. Es sind auch Handlungsstrategien dieser Art, die es der Dolmetscherin erlauben, ihre Autorität und professionelle Glaubwürdigkeit unter Beweis zu stellen.

Der Führungsakt des Richters, das Wiederholen seiner Frage, der als Reaktion auf die Aussage der Dolmetscherin betrachtet werden kann (v.a. weil er dabei sie ansieht), kann m.E. als eine Art Konfliktlösung interpretiert werden. Der aus dieser Handlungsabfolge (Disziplinierung – Führung) entstehende soziale Prozess findet bei Becker-Beck (ebd) keine Bezeichnung. Die Dolmetscherin beantwortet seine Frage anhand der vorherigen Aussagen des Asylwerbers und fährt anschließend in einem Akt der Kooperation mit der Dolmetschung für den Richter fort.

Im Anschluss an die Dolmetschung übernimmt der Asylwerber wieder die Führung, indem er unaufgefordert das Wort ergreift. Auf diese Initiative reagiert die Dolmetscherin in der Folge mit Kooperation und dolmetscht für den Richter. Die darauf folgende Handlung des Richters – das Diktieren des Protokolls – kann als Führungsakt und Initiative interpretiert werden, jedoch v.a. in Bezug auf die Schriftführerin. Sobald der Richter sein

Diktat beendet hat, möchte der Asylwerber weiter sprechen, ein Führungsakt, der nach Becker-Beck (ebd) Konkurrenz zur Folge haben müsste. Da jedoch der Führungsakt des Richters nicht auf den Asylwerber bezogen war, kann hier m.E. nicht von Konkurrenz, sondern viel mehr von einer Initiative ausgegangen werden. Die Tatsache, dass die Dolmetscherin ebenfalls in einem Akt der Führung gleichzeitig ihre Dolmetschung für den Richter fortsetzt, führt jedoch zu dem sozialen Prozess der Konkurrenz. Dieser wiederum hat den Rückzug und die Unterordnung des Asylwerbers und das Handeln der Dolmetscherin zur Folge. Sobald die Dolmetscherin zu dolmetschen aufhört, reagiert der Richter mit einem „Ja“ auf diesen Rückzug. Sein Akt der Zustimmung kann als Ermutigung erzeugend interpretiert werden. Ohne Vermittlung durch die Dolmetscherin übernimmt der Asylwerber anschließend die Führung, wodurch (in diesem Fall auch nach Becker-Beck, ebd) Initiative als sozialer Prozess zustande kommt.

Die darauf folgende Rückfrage der Dolmetscherin an den Asylwerber, ein Akt der Führung, ist m.E. eher als Initiative interpretierbar – statt Konkurrenz, die Becker-Beck (ebd) als Resultat zweier aufeinander folgender Führungsakte angibt. Die Antwort des Asylwerbers wie auch die anschließende Dolmetschung stellen wieder eine Situation der Kooperation her. In der Folge fährt der Asylwerber in einem Akt der Führung wieder selbstständig fort zu sprechen, eine Initiative, der die Dolmetscherin Kooperation folgen lässt. Als der Asylwerber im Anschluss an die Dolmetscherin wieder anhand eines Führungsakts das Wort ergreift, entsteht Konkurrenz, sobald der Richter, ebenfalls in einem Führungsakt, gleichzeitig eine Frage stellt. Ohne Vermittlung durch die Dolmetscherin beantwortet der Asylwerber allerdings die Frage des Richters und stellt dadurch wieder eine Situation der Kooperation her. Die Dolmetscherin erhält diese anschließend durch ihre Dolmetschung seiner Antwort aufrecht. In weiterer Folge fährt der Asylwerber wieder fort zu sprechen und produziert mit diesem Führungsakt eine Initiative, auf die die Dolmetscherin ein weiteres Mal mit Kooperation (durch Dolmetschen) reagiert. Als die Dolmetscherin fertig gedolmetscht hat, sagt der Richter: „Ja“ – eine Handlung, die als Öffnung oder Zustimmung (Verhaltensgrundtyp Sympathie) interpretiert werden kann und dadurch zu Validierung führt. Die Dolmetscherin, die dieses „Ja“ als eine Aufforderung weiterzumachen interpretiert, vermittelt dies dem Asylwerber, da dieser hier, im Gegensatz zur Situation beim vorherigen „Ja“ des Richters, nicht von selbst zu sprechen fortfährt. Dieser Kooperationsakt seitens der Dolmetscherin produziert auch als sozialen Prozess Kooperation, welche anschließend durch die Antwort des Asylwerbers und die Dolmetschung für den Richter aufrechterhalten bleibt.

7 Momente situationaler Unsicherheit in der Beobachtungssequenz

Die Anwendung des Analyseschemas Becker-Becks auf diese beobachtete Interaktionssequenz einer asylrechtlichen Verhandlung lässt Handlungsabfolgen zwischen den beteiligten Akteuren sowie die daraus entstehenden soziale Prozesse erkennen. Dabei lässt sich festhalten, dass die Interaktion und das Verhalten der einzelnen Beteiligten zu einem Großteil auf Kooperation beruhen. Die gesamte Sequenz ist vor allem durch Akte der Kooperation, Führung, Initiative und auch Validierung geprägt. Bei genauerem Hinsehen wird allerdings erkenntlich, dass im Rahmen der Interaktion immer wieder Momente entstehen, in denen es zu Konflikten, Kritik und Konkurrenz kommt, und oft im Zusammenhang damit Situationen der Unsicherheit entstehen. Im folgenden Abschnitt werden von Unsicherheit geprägte Situationen sowie beobachtete unsicherheitsreduzierende Handlungsstrategien an acht Beispielen aus der Beobachtungssequenz dargestellt und analysiert. Im Rahmen der Analyse wird ersichtlich, wie diese Handlungen zu sozialen Prozessen wie Kooperation, Initiative, Validierung, Unterordnung, Konkurrenz, Kritik oder Widerstand führen, anhand derer Momente situationaler Unsicherheit bewältigt werden.

Insbesondere wird dabei auf das (Re-)Agieren der Dolmetscherin – auch auf ihre Selbstbehauptung – im Rahmen der situationalen Unsicherheit eingegangen. In der analysierten Interaktionssequenz lässt sich der Selbstbehauptungsversuch der Dolmetscherin an mehreren Stellen beobachten. Immer wieder versucht sie, die momentan herrschende Kommunikationssituation zu definieren bzw. die von ihr gewünschte Situation einzufordern. Die Handlungsstrategien der Dolmetscherin erlauben es ihr, ihre Autorität und professionelle Glaubwürdigkeit unter Beweis zu stellen.

Während in manchen Dolmetschsituationen die Selbstbehauptung im Sinne eines Autoritäts- oder Glaubwürdigkeitsbeweises als Teil der Positionierung der Dolmetscherin kaum notwendig ist, ist sie in anderen Situationen umso wichtiger. In Fällen beispielsweise, in denen die Richterin oder Referentin dieselbe Dolmetscherin bereits zum wiederholten Mal bestellt, weil sie meint, sich auf sie 'verlassen' zu können³⁴, ist die Selbstbehauptung seitens der Dolmetscherin nicht mehr so wichtig wie wenn die zwei Interaktantinnen einander nicht kennen. Der Asylwerberin gegenüber muss sich eine Dolmetscherin hingegen fast immer 'durchsetzen', d.h. demonstrieren, dass auch sie in dieser Interaktion eine gewisse Autorität hat. Um eine 'funktionierende' Kommunikation

³⁴ Dies wird beispielsweise von dem von mir befragten Richter erwähnt.

herstellen zu können, ist möglicherweise in jeder Dolmetschsituation ein gewisses Maß an Autoritätsdemonstration (u.a. anhand des Diskurses) – und dadurch Unsicherheitsreduktion – seitens der Dolmetscherin notwendig. Insofern könnte ein Teil eines Dolmetsch-Habitus in dem ständigen Versuch bestehen, situationale Unsicherheit zu reduzieren – anhand unterschiedlicher Strategien. Eine dieser Strategien kann das Streben danach darstellen, sich in der Interaktion als Dolmetscherin zu behaupten bzw. zu profilieren, und ein gewisses Durchsetzungsvermögen an den Tag zu legen, um so Macht in der Interaktion demonstrieren zu können – durch sprachliche und soziale (und professionelle) Kompetenz.

Generell kann festgehalten werden, dass die Aufrechterhaltung der Kommunikation eine der wichtigsten Aufgaben der Dolmetscherin ist.³⁵ Dafür sind in verschiedenen Situationen unterschiedliche Handlungsstrategien (und Diskursstrategien) notwendig: In manchen Fällen zieht sich die Dolmetscherin zurück, wenn sie, wie bereits weiter oben beschrieben, bemerkt, dass die Kommunikation auch ohne sie funktioniert (wenn z.B. der Asylwerber ohne ihre Vermittlung auf eine Frage des Richters antwortet) und sich zu einem Rückzugsakt (vgl. Becker-Beck 1997) entscheidet. In anderen Momenten erachtet die Dolmetscherin es jedoch für notwendig, eigeninitiativ zu handeln und beispielsweise Rückfragen zu stellen – entweder verständnisbedingt oder weil sie ihres Erachtens im Interesse des Einvernahmeziels sind.

7.1 Identifikation sozialer Prozesse

Kooperation

Kooperation kann als jene unsicherheitsreduzierende Handlungsstrategie bezeichnet werden, die in der beobachteten Interaktion am häufigsten zum Einsatz kommt. Ein Akt der Kooperation hat nach Becker-Beck (1997) immer auch Kooperation oder Konfliktlösung als sozialen Prozess zur Folge. Im folgenden Beispiel wird ersichtlich, dass der Richter (wie auch der Asylwerber) durch einen Kritik erzeugenden Akt der Abgrenzung zur Aushandlung der Rolle der Dolmetscherin beitragen kann. Auf die entstandene Kritik reagiert die Dolmetscherin mit Kooperation, um dadurch den Konflikt zu lösen.

³⁵ Jansen (1995:29) zufolge ist die Dolmetscherin gewissermaßen auch für den Erfolg der Kommunikation verantwortlich.

Er fährt fort zu sprechen.	„Mhmm.“	Er sieht den Asylwerber an.	L (Kooperation) → Kooperation	Sy (Zustimmung) → Verstärkung, Validierung	()
	Sie dolmetscht für den Richter. Bei der Dolmetschung erwähnt sie das Wort „Palast“, spricht es aber wie „Palah“ aus.	Er sieht auf den PC und sagt etwas zur Schreibkraft.		L (Kooperation) → Kooperation	()
		Er fragt: „Was? Palast?“			St (Abgrenzung) → Kritik
	Sie fragt beim Asylwerber nach.			L (Kooperation) → Konfliktlösung dem Richter gegenüber L (Führung) → Kooperation/ Initiative dem Asylwerber gegenüber	
Er antwortet : „Ja.“			L (Kooperation) → Kooperation		

Gleichzeitig zeigt sich hier das Phänomen, dass ein und dieselbe Handlung der Dolmetscherin für den Asylwerber und den Richter jeweils eine ganz andere Bedeutung haben können. Das Nachfragen der Dolmetscherin beim Asylwerber kann für diesen keine Konfliktlösung darstellen, da sie mit diesem in keinen Konflikt geraten ist. Für ihn kann es nur ein Akt der Führung bzw. eine Initiative sein, während es sich dabei aus der Sicht des Richters um eine Konfliktlösungsstrategie handelt. Auch dieser Aspekt des 'mehrdeutigen' Handelns kann zur situationalen Unsicherheit beitragen.

Initiative

Als Teil einer unsicherheitsreduzierenden Strategie kann Autoritätsvermittlung bzw. Selbstbehauptung auch durch eigenständiges Stellen von Fragen geschehen. Die Möglichkeit, Fragen zu stellen, die im Sinne des Erkenntnisziels des Gerichts bzw. der Behörde sind, setzt jedoch ein gewisses Maß an Vorwissen der Dolmetscherin voraus. Dieses Vorwissen betrifft die Kenntnis und Einschätzung der Interaktionssituation, der herrschenden situationalen Hierarchie, sowie des Ziels der Verhandlung, d.h. des 'Marktes' und der 'Marktverhältnisse' – nur wenn die Dolmetscherin über dieses Wissen verfügt, kann sie sozusagen von der 'Vorwegnahme des Profits' Gebrauch machen. (vgl Bourdieu 1990/2005:89) Das folgende Beispiel illustriert eine Situation, in der die Dolmetscherin durch einen Führungsakt – sie stellt dem Asylwerber eine Rückfrage – eine Initiative hervorruft (eher als Konkurrenz nach Becker-Beck 1997) und dadurch ihre Rolle als Dolmetscherin in der Situation mitdefiniert.

Er fährt fort zu sprechen.			L (Führung) → Kooperation/ Initiative		
	Sie stellt eine Rückfrage.			L (Führung) → Konkurrenz/ Initiative	
Er antwortet.			L (Kooperation) → Kooperation		
	Sie sagt: „Ah“ und dolmetscht.			L (Kooperation) → Kooperation	

Validierung

Als eine weitere Strategie, für die Aufrechterhaltung der Kommunikation zu sorgen und gleichzeitig eine Situation der Unsicherheit zu vermeiden, dienen Akte der Zustimmung. So führen beispielsweise Bestätigungen seitens der Dolmetscherin, dass sie dem Asylwerber folgen kann („Mhmm“), zu dem sozialen Prozess der Verstärkung oder Validierung. (vgl Becker-Beck 1997)

Er fährt fort zu sprechen.	„Mhmm.“	Er sieht den Asylwerber an.	L (Kooperation) → Kooperation	Sy (Zustimmung) → Verstärkung, Validierung	()
----------------------------	---------	-----------------------------	----------------------------------	--	-----

Unterordnung

Das Anpassen der eigenen Handlung an das Handeln der Anderen spielt innerhalb der verdolmetschten Interaktion eine wesentliche Rolle – v.a. in von Unsicherheit geprägten Momenten. Derartige Situationen und Anpassungsakte lassen sich auch bei der Dolmetscherin im Rahmen der analysierten Sequenz beobachten, nicht nur in Form von Kooperation, sondern auch durch Rückzugsakte, die in Unterordnung seitens der Dolmetscherin resultieren – unter die Handlung eines Interaktionspartners. Folgendes Beispiel illustriert eine Situation, in der die Dolmetscherin beginnt, die Frage des Richters zu dolmetschen, jedoch gleichzeitig feststellt, dass der Asylwerber diese Frage bereits beantwortet. Daraufhin unterbricht sie ihre Dolmetschung und dolmetscht im Anschluss die Antwort des Asylwerbers für den Richter. Diese Handlung kann nach Becker-Beck (1997) als Rückzug und der dadurch entstehende soziale Prozess als Unterordnung unter das Handeln des Asylwerbers interpretiert werden – nach einem Führungs- bzw. Konkurrenzakt seitens des Asylwerbers. Denn er beginnt ohne Vermittlung durch die Dolmetscherin, die Frage des Richters zu beantworten, und erzeugt damit bei der Dolmetscherin momentane Unsicherheit. Auch hier ist ihre Handlungsentscheidung als Teil der Selbstdefinition ihrer Rolle zu betrachten. Ebenso wie bei dem obigen Beispiel zur Kooperation kann auch in dieser Interaktionssequenz die 'Doppeldeutigkeit' einer Handlung beobachtet werden, d.h. dass das Handeln der Dolmetscherin für den Asylwerber eine andere Bedeutung hat als für den Richter. In Bezug auf den Asylwerber kann ihr Agieren als Rückzug interpretiert werden, während es aus der Sicht des Richters lediglich Kooperation bedeutet.

		Er stellt dem Asylwerber eine Frage.			L (Führung) → Kooperation/ Initiative
Er antwortet direkt.	Gleichzeitig beginnt sie die Frage des Richters zu dolmetschen. Als sie aber bemerkt, dass der Asylwerber die Frage bereits		L (Führung) → Konkurrenz (in Bezug auf die Dolmetscherin)	L (Kooperation) → Kooperation Rückzug → Unterordnung (in Bezug auf den Asylwerber)	

	beantwortet, dolmetscht sie seine Antwort für den Richter.			L (Kooperation) → Kooperation (in Bezug auf den Richter)	
--	---	--	--	---	--

In einem weiteren Beispiel kann ein Rückzugsakt der Dolmetscherin ebenfalls als unsicherheitsreduzierend bzw. -vermeidend interpretiert werden. Diesmal geht die Konkurrenz allerdings vom Richter statt vom Asylwerber aus. Die Dolmetscherin beginnt, die Aussage des Asylwerbers zu dolmetschen, während der Richter gleichzeitig eine neue Frage stellt. In dieser Situation ordnet sich die Dolmetscherin schließlich unter, um anschließend die Frage des Richters zu dolmetschen. Hier wird die Dolmetscherin vom Richter unterbrochen und sozusagen 'übergangen', da er die Aussage des Asylwerbers auch ohne Dolmetschung verstanden hat. Sobald die Dolmetscherin bemerkt, dass ihre Dolmetschung nicht notwendig ist, beschließt sie einen Rückzug, der Unterordnung unter die Handlung des Richters bedeutet. Auch diese Strategie stellt einen Beitrag zu ihrer eigenen situationalen Rollendefinition dar.

Er spricht und gestikuliert dabei.			L (Kooperation)		
	Sie setzt zum Dolmetschen an.	Er stellt gleichzeitig eine neue Frage.		L (Führung) → Kooperation Rückzug → Unterordnung	L (Führung) → Konkurrenz
	Sie dolmetscht die Frage des Richters für den Asylwerber.			L (Kooperation) → Kooperation	

Kritik

Geht Kritik – anders als bei den bisher betrachteten Interaktionsausschnitten – von der Dolmetscherin aus, so resultiert dies in vielen Fällen in einer Unterordnung seitens eines anderen Interaktionsteilnehmers. Als Beispiel dafür dient die Handlung der Dolmetscherin, als sie den Asylwerber zurückweist, sobald dieser eigeninitiativ zu sprechen beginnt. Diese Handlung entspricht nach Becker-Beck (1997) einem Akt des Streits bzw. der Disziplinierung und resultiert daher in einem sozialen Prozess der Kritik oder Zurückweisung. Eine sehr ähnliche Situation findet statt, als die Dolmetscherin zum Asylwerber sagt: „Just a second, please“, woraufhin dieser wieder mit einem Rückzug reagiert und gewissermaßen 'klein-beigibt' – und die Selbstpositionierung der Dolmetscherin somit akzeptiert.

	Sie unterbricht den Asylwerber und dolmetscht.	Er sieht sich im Raum um, dann zur Dolmetscherin.	Rückzug → Unterordnung	L (Führung) → Kooperation/ Initiative/ Konkurrenz	()
Er unterbricht die Dolmetscherin.			L (Führung) → Konkurrenz		
	Sie dreht sich zum Asylwerber und sagt: „Just a second, please“ und dolmetscht weiter.			St (Disziplinierung) → Kritik	
Er schweigt und fährt fort zu sprechen, sobald die Dolmetscherin fertig gedolmetscht hat.		Er sieht in seine Unterlagen, dann zum PC	Rückzug → Klein-Beigeben L (Führung) → Kooperation/ Initiative		()
	Sie dolmetscht für den Richter.			L (Kooperation) → Kooperation	

Widerstand

Ähnlich dem obigen Beispiel, in dem die Dolmetscherin dem Asylwerber gegenüber disziplinierend agiert, kommt es auch vor, dass sie sich dem Richter gegenüber positioniert und behauptet. In der folgenden Sequenz macht die Dolmetscherin den Richter in einem Akt der Verweigerung, der in dem sozialen Prozess des Widerstands resultiert, darauf aufmerksam, dass sie die Aussage des Asylwerbers noch nicht zu Ende gedolmetscht hat – möglicherweise, um einer Situation der Unsicherheit (in der Teile der Aussage des Asylwerbers fehlen würden) zu entgehen. Indem der Richter mit einem Sympathie- bzw. Zustimmungsakt reagiert, wird dadurch ein Konflikt vermieden (vgl Becker-Beck 1997) und der Dolmetscherin 'ihre' Position oder Rolle zugestanden.

		Er fordert den Asylwerber auf, weiterzusprechen bzw. fordert die Dolmetscherin auf, das Gespräch weiterführen zu lassen.			L (Führung) → Kooperation/ Initiative
	Sie macht den Richter darauf aufmerksam, dass sie die Aussage des Asylwerbers noch nicht zu Ende gedolmetscht hat.			St (Verweigerung) → Widerstand	
		Er sagt ein wenig verwirrt: „Aso! Ja.“			Sy (Zustimmung) → Konfliktvermeidung

Konkurrenz

Der soziale Prozess der Konkurrenz nach Becker-Beck (1997) entsteht in vielen Fällen durch Unterbrechungen sowie durch Rückfragen. Im folgenden Beispiel kann beobachtet werden, wie die zwei Führungsakte der Dolmetscherin – einmal stellt sie eine Rückfrage, einmal unterbricht sie den Asylwerber – jeweils in Konkurrenzsituationen resultieren (teilweise weil die vorhergehenden Akte des Asylwerbers ebenfalls Führungsakte sind). In

vielen Fällen hat diese Selbstbehauptungsstrategie der Dolmetscherin einen Rückzugsakt seitens des Asylwerbers zur Folge. Die Führungsakte der Dolmetscherin können hier auch als Autoritätsausübung betrachtet werden, durch die sie sich in der Interaktion positioniert. Die Rückzugsakte des Asylwerbers wiederum leisten ebenfalls ihren Beitrag zur Aushandlung der Rolle der Dolmetscherin.

Er fährt fort zu sprechen und sieht D an.			L (Führung) → Kooperation/ Initiative		
	Sie sieht A an und stellt ihm eine Rückfrage.			L (Führung) → Konkurrenz	
Er antwortet.	Sie unterbricht den Asylwerber und dolmetscht.	Er sieht den Asylwerber an.	L (Kooperation) → Kooperation Rückzug → Unterordnung	L (Führung) → Kooperation/ Initiative/ Konkurrenz	()
Er fährt fort zu sprechen.	Sie unterbricht den Asylwerber und dolmetscht.		L (Führung) → Kooperation/ Initiative Rückzug → Unterordnung	L (Führung) → Konkurrenz	
Er fährt fort zu sprechen.			L (Führung) → Kooperation/ Initiative		
	Sie dolmetscht für den Richter.			L (Kooperation) → Kooperation	

Eine weitere Strategie zur Erreichung dieses Ziels der Unsicherheitsreduktion kann, wie bereits erwähnt, auch im Notizennehmen liegen. In der hier analysierten Beobachtungssequenz nimmt die Dolmetscherin allerdings keine Notizen. Sie wählt offensichtlich eine andere Strategie und unterbricht an zahlreichen Stellen den Asylwerber, um so dennoch sicherstellen zu können, dass von seiner Aussage nichts ungedolmetscht bleibt.

7.2 Das Thema Unsicherheit aus der Sicht der institutionell Involvierten

Dass Unsicherheit in Dolmetsch-Interaktionen auf unterschiedlichen Faktoren beruhen kann und so auch diverse Ausprägungen findet, konnte im vorigen Teil anhand konkreter Beispiele aus der Beobachtungssequenz aufgezeigt werden. Im Folgenden wird nun darauf eingegangen, inwieweit das Thema der situationalen Unsicherheit auch in den Interviews mit Dolmetscherinnen und je einem Referenten und einem Richter zur Sprache kommt. Einerseits werden Möglichkeiten der Unsicherheitsvermeidung bzw. -reduktion erwähnt, andererseits werden auch konkrete von Unsicherheit geprägte Situationen geschildert.

Praktiken der Reduktion oder Vermeidung von Momenten situationaler Unsicherheit können sehr vielfältig sein. Neben „sicherem Auftreten“, das von einer interviewten Dolmetscherin als wichtig bezeichnet wird, stellt beispielsweise die Rechtfertigung seitens einer Dolmetscherin bzw. ihre Erklärung dessen, was sie soeben gesagt hat, eine Form der Unsicherheitsvermeidung dar.³⁶ Eine der befragten Dolmetscherinnen schildert dies folgendermaßen:

Manchmal muss ich spontan eine Rückfrage stellen, das schlüssle ich dann bei der Dolmetschung auf und sage ihm, dass ich an dieser Stelle nachgefragt habe. Manchmal muss ich mich auch schützen, z.B. wenn der Asylwerber widersprüchliche Aussagen macht. Das kommuniziere ich dann dem Referenten. Dafür sind auch die Notizen wichtig, sodass man dann zurückblättern kann.

Die Dolmetscherin spricht hier überdies zwei weitere wesentliche Möglichkeiten der Unsicherheitsreduktion an: einerseits das Aufmerksammachen auf Widersprüche – ihr Bedürfnis nach 'Schutz' weist auf eine potentielle Gefahr hin, der sie ausgesetzt wäre, würde sie anders handeln. Andererseits betont sie auch die Wichtigkeit der Notizen. Zu einem späteren Zeitpunkt meint dieselbe Dolmetscherin, dass die Notizen zur „Absicherung“ wichtig seien.

Eine weitere Form der Absicherung stellt der Blick auf den Bildschirm der Referentin dar. Einsicht in das Protokoll, das während der Einvernahme aufgenommen wird, haben Dolmetscherinnen allerdings nur im Bundesasylamt, und auch hier nicht immer. Bei Verhandlungen am Asylgerichtshof ist es der Dolmetscherin aufgrund der räumlichen Distanz nicht möglich, am Bildschirm mitzuverfolgen, was genau schriftlich festgehalten wird. Ein Blick auf den Bildschirm ermöglicht es der Dolmetscherin

³⁶ Im Kontext der Unsicherheitsreduktion lässt sich auch festhalten, dass der Richter meint, Dolmetscherinnen würden es meist „auf sich nehmen“, wenn sie einen Fehler machen oder wenn etwas nicht klar war.

allerdings festzustellen, ob sie korrekt verstanden wurde bzw. ihre Dolmetschung von der Referentin richtig interpretiert wurde. Dies ist vor allem dann ausschlaggebend, wenn Referentinnen die Dolmetschung für die Niederschrift umformulieren – auch dies ist eine nicht selten zu beobachtende Praxis. Eine der befragten Dolmetscherinnen meint:

Ich habe gerne einen Blick auf den Bildschirm. Ich hafte ja im Endeffekt für das Protokoll und die Rückübersetzung. Über viele Jahre habe ich ja am PC mitgeschaut, das ist jetzt vielleicht eine Gewohnheit geworden.

Die hier von der Dolmetscherin angesprochene Haftung weist ebenfalls auf einen wesentlichen potentiellen Unsicherheitsfaktor hin. Ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Dolmetschung nicht gegeben, kann dies unterschiedliche Folgen haben, u.a. diese von einer interviewten Dolmetscherin genannten:

[W]enn du falsch dolmetschst, dann holen sie dich nicht mehr. Mit mir sind sie zufrieden, weil es normal funktioniert und es keinen Ärger gibt. Es kommt ja auch vor, dass der Asylwerber den Dolmetscher für sein Interesse missbraucht. In der zweiten Einvernahme heißt es dann oft, dass der Dolmetscher ihn in der ersten Einvernahme falsch verstanden hat oder dass er ihn nicht verstanden hat.

Diese Aussage bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Dolmetschung leitet bereits zu konkreten von Unsicherheit geprägten Situationen über. In Momenten situationaler Unsicherheit kann sich eine Dolmetscherin auch dann wiederfinden, wenn es ihr gewissermaßen verwehrt wird, fertig zu dolmetschen, wie im folgenden Beispiel von einer der befragten Dolmetscherinnen:

Das kommt oft vor, vor allem bei längeren Abschnitten, z.B. beim Fluchtweg oder bei den Asylgründen. Da ist es schon oft schwierig, die Dolmetschung zu Ende zu bringen. Manchmal sagt der Referent z.B.: „Das wiss'ma eh schon“ oder, dass er eigentlich auf einen anderen Punkt eingegangen ist. Da habe ich dann wenig Chance, fertig zu dolmetschen. Da sage ich dann aber selten dem Asylwerber, dass ich nicht alles gedolmetscht habe. Das ist eine blöde Situation.

Im Kontext ihrer Tätigkeit bei asylrechtlichen Einvernahmen und Verhandlungen schildern die zwei interviewten Dolmetscherinnen diverse unangenehme Situationen, die auch als Indikatoren für Momente situationaler Unsicherheit gedeutet werden können. Als unangenehm, und dementsprechend möglicherweise unsicherheitserzeugend, empfindet es eine der Dolmetscherinnen beispielsweise, wenn sie nur hinzugezogen wird, um einen negativen Bescheid zu vermitteln oder wenn eine Person verhaftet wird. Ein weiterer unsicherheitsproduzierender Faktor scheint durch die Machtposition der Referentin bedingt zu sein. Eine Dolmetscherin beschreibt es als unangenehm, wenn die Referentin unprofessionell handelt oder „ausfällig“ wird. Dass Referentinnen diese Situationen zur

„Entladung“ nützen, seien jedoch Einzelfälle. Betrachtet man die Schilderung einer Dolmetscherin von gutachterlichen Gesprächssituationen zwischen Asylwerberinnen und Ärztinnen – abseits der eigentlichen Einvernahmesituation –, so scheint es sich dabei durchaus um unsicherheitsproduzierende Situationen zu handeln:

Seit zwei Jahren werden wir auch regelmäßig beigezogen für gutachterliche Gespräche bei Ärzten, z.B. Psychologen. Bei einer konkreten Person ist das besonders unangenehm. Ich meine, die ist ausgebildete Psychologin und hat ein derart mangelndes Einfühlungsvermögen und stellt blöde Fragen! Man kann nicht eine Frau, die ein Flüchtling ist und noch nie in ihrem Leben in einem Restaurant war, fragen, wie sie reagiert, wenn sie in einem Restaurant ist und ihr das Essen nicht schmeckt! Das ist in diesem Bereich untragbar, wenn man sich nicht mit fremden Kulturen befasst. Bei den Psychologen gibt es keinerlei Normen, jeder arbeitet anders. Das Gutachten bzw. die Stellungnahme ist aber oft entscheidend. Da geht's um was. Manche Referenten schicken die Asylwerber bewusst zu einem bestimmten Arzt, weil sie schon wissen, was der dann für Ergebnisse bringen wird. Das ist wirklich unangenehm, weil das für das Schicksal der Leute entscheidend ist.

Folglich können sich für Dolmetscherinnen in diesem Kontext auch außerhalb der konkreten Einvernahmesituation Momente situationaler Unsicherheit ergeben. So wartet beispielsweise eine der Befragten vor der Einvernahme ungern mit der zu befragenden Asylwerberin im selben Raum:

[D]as ist mir unangenehm, ich will nicht mit denen reden.

Sie erzählt überdies, dass sie von einem Asylwerber gestalkt wurde, dem sie zuvor ihre Visitenkarte gegeben hatte.

In den Interviews mit einem Referenten und einem Richter wird immer wieder deutlich, welcher Kontrolle eine Dolmetscherin während ihrer Tätigkeit ausgesetzt ist. Beide Befragte vermitteln mehrmals, dass sie die Dolmetscherin unter 'Kontrolle' haben und stellen dies auch als eine ihrer Aufgaben dar. Diese permanente Überwachung seitens der Einvernehmenden legt einen Zusammenhang mit von Unsicherheit geprägten Situationen für die beteiligten Dolmetscherinnen nahe. In diesem Kontext meint der befragte Referent beispielsweise:

Wenn eine Dolmetscherin da ist, muss ich immer kontrollieren, dass alles vermittelt wird. Es muss plausibel sein, dass tatsächlich vermittelt wurde, was ich gesagt habe. Gewisse Worte kann ich ja auch erkennen, wenn sie gedolmetscht werden. Ich sehe ja auch die Reaktion des Asylwerbers auf das Gesagte und an der Länge des Gedolmetschten kann man sich auch orientieren.

Auch der Richter betont: „Die Dolmetscherin soll kein Problem sein, darauf muss der Richter schauen. Es kann schon passieren, dass die Dolmetscherin der Befragten hilft, das kann man nicht ausschließen. Aber ich sehe so etwas schon.“ Interessant ist auch die

Tatsache, dass der Befragte die von ihm berufenen Dolmetscherinnen gewissermaßen als folgsam darstellt:

Meine Dolmetscher warten eigentlich immer ganz brav. Nur manchmal beginnen sie zu dolmetschen und ich muss sie stoppen.

Darüber hinaus betont er den Nachteil, den „schlechte Dolmetscherinnen“ mit sich bringen, u.a. den Bedarf an mehr Kontrolle:

Wenn man schlechte Dolmetscher hat, muss man immer großzügiger sein und sich mehr auf objektive Beweismittel stützen. Wenn die Antwort nicht eindeutig A oder B ist, sondern irgendwo dazwischen, dann muss ich das überprüfen. Einerseits wird die Verhandlung dadurch viel länger, andererseits hat die Überprüfung natürlich Kosten. Das Problem habe ich Gott sei Dank nicht mehr, weil ich gute Dolmetscher habe.

Ähnlich ist die Aussage des befragten Referenten zur selben Thematik: Fälle, in denen die Dolmetscherin nicht so gut Deutsch spricht, seien schwieriger, da eine exakte Fragestellung und Antwort verhindert werde. Er könne sich dann nicht hundertprozentig auf die Dolmetschung verlassen und müsse das Gesagte relativieren. Dieser von den Einvernehmenden durchgeführten Bewertung sind Dolmetscherinnen im Rahmen der Interaktion immer wieder ausgesetzt. Diese permanente Überwachung kann für die Dolmetscherin durchaus einen die situationale Unsicherheit verstärkenden Faktor darstellen.

Dass im Rahmen der Interaktionssituation auch gesellschaftliche, soziale und politische Phänomene zum Tragen kommen und situationale Unsicherheit hervorrufen können, illustriert die Aussage des Richters, der auf ethnische Probleme zwischen Asylwerberinnen und Dolmetscherinnen sowie auf die 'Gefahren' politisch aktiver Dolmetscherinnen aufmerksam macht:

Ethnische Probleme können negative Auswirkungen haben, z.B. wenn ein Serbe nicht von einem Kosovaren oder Albaner gedolmetscht werden will. Da bin ich dann aber nicht bereit zurückzustecken. Es wäre auch negativ, wenn der Dolmetscher politisch aktiv ist, das sollte nicht sein – z.B. wenn ich jemanden auffordere, eine Flagge zu zeichnen und der Dolmetscher verwendet dann einen anderen Begriff.

Hier werden Situationen geschildert, in denen Momente situationaler Unsicherheit dadurch zustande zu kommen scheinen, dass die Person der Dolmetscherin bzw. ihre Handlungen ungebührlich stark die Einvernahmesituation beeinflussen könnte. In derartigen Situationen können die Handlungsentscheidungen der Dolmetscherin ausschlaggebend sein – ein Sachverhalt, der die ungeschützte Position der Dolmetscherin zusätzlich verstärken

kann.

Der interviewte Richter merkt darüber hinaus an, dass zurzeit an allgemein zugänglichen Kriterien für die Feststellung bzw. Beurteilung der Qualifikation von Dolmetscherinnen und Sachverständigen gearbeitet werde. Dies weist darauf hin, dass auch von institutioneller Seite das Anliegen besteht, mögliche Unsicherheitsfaktoren in der Einvernahmesituation auszuschließen – u.a. durch mangelnde Ausbildung oder Berufserfahrung. Das Vertrauen, das Dolmetscherinnen aufgrund mangelnder Überprüfungsmöglichkeiten entgegengebracht werden muss, könnte möglicherweise mit dem Bedürfnis der Einvernehmenden, die Dolmetscherin zu kontrollieren, in Zusammenhang stehen.

Sowohl der Richter als auch der Referent betonen das Vertrauen, das einerseits zur Dolmetscherin bestehen muss und andererseits häufig durch ihre Anwesenheit entsteht bzw. entstehen sollte.

[D]er Einvernehmende kennt ja meistens die Dolmetscherin und vertraut ihr. Man weiß dann ja schon, wie die Kommunikation rennt.

Dies stellt der befragte Referent fest. Dass vertrauensbildende Handlungen unsicherheitsreduzierend wirken können, lässt sich auch am folgenden Beispiel erkennen:

Manchmal, wenn ein Asylwerber wirklich traumatisiert und ängstlich ist, kann es schon gut sein, wenn die Dolmetscherin näher zu ihm rückt und ein bisschen Vertrautheit vermittelt.

In dieser Hinsicht lässt sich sogar ein Zusammenhang zwischen räumlichen Aspekten wie der Sitzordnung und situationaler Unsicherheit herstellen.

7.3 Unsicherheit als immanentes Element der Dolmetsch-Interaktion im Asylwesen (Resümee)

Sowohl an den Beispielen in Abschnitt 7.1 als auch an den Einsichten aus den Interviews mit institutionell involvierten Akteuren wird ersichtlich, dass Unsicherheit bei genauerem Hinsehen einen wesentlichen Bestandteil der verdolmetschten Interaktion in einer asylrechtlichen Verhandlung darstellen kann. Gleichzeitig konnten unterschiedliche Handlungsstrategien beobachtet werden, die von den Interagierenden zur Reduktion bzw. zur Bewältigung dieser situationalen Unsicherheit eingesetzt werden. Seitens der Dolmetscherin können Momente situationaler Unsicherheit offenbar in einigen Situationen

durch Selbstbehauptungsstrategien kompensiert werden. Soziale Prozesse wie Kooperation, Initiative, Validierung, Unterordnung, Konkurrenz, Kritik oder Widerstand scheinen mit der Bewältigung von 'unsicheren' Situationen in Zusammenhang zu stehen.

Dadurch, dass es sich bei der Analyse der Interaktionen um Handlungsabfolgen handelt, ist es wenig zielführend, einzelne Akte als unsicherheitsproduzierend oder -reduzierend zu bewerten. Vielmehr muss eine Handlung immer im Kontext der vorhergehenden Handlung(en) betrachtet werden, um Interaktionen aussagekräftig zu analysieren. So kann ein Akt der Führung in einem Fall eine Initiative bedeuten, in einer anderen Situation jedoch zu Konkurrenz führen. Ebenso kann ein Zustimmungsakt einmal in dem sozialen Prozess der Verstärkung/ Validierung resultieren, ein anderes Mal Ermutigung hervorrufen.

Während einzelne Handlungen nicht als entweder unsicherheitsproduzierend oder unsicherheitsreduzierend gewertet werden können, so kann zumindest auf der Ebene der sozialen Prozesse eine vorsichtige Unterscheidung getroffen werden. So können Konkurrenz, Kritik oder Widerstand viel eher als soziale Prozesse betrachtet werden, die Unsicherheit hervorrufen denn Kooperation und Validierung. Darüber hinaus kann auch zwischen mehr oder weniger präventiven – um Situationen der Unsicherheit zu vermeiden – und 'nachträglichen' Strategien unterschieden werden, wobei letztere dazu dienen sollen, die Situation im Nachhinein zu 'korrigieren'. Die 'Strategie' liegt dann jeweils darin, zu erahnen, in welchem sozialen Prozess eine bestimmte Handlung enden wird. Soziale Prozesse, die eher als präventiv eingestuft werden können, sind v.a. Kooperation und Validierung. Unterordnung hingegen kann als ein sozialer Prozess betrachtet werden, der in einer bereits bestehenden Situation der Unsicherheit dazu dient, diese zu reduzieren, d.h. die Situation zu bewältigen.

Ein weiteres Element, das mit situationaler Unsicherheit zusammenhängt und das in den Analysen der Beobachtungssequenz eventuell zu wenig Beachtung gefunden hat, ist die Tatsache, dass die Dolmetscherin in einer asylrechtlichen Verhandlung als Vermittlerin eine 'Zwischen-Rolle' einnimmt. Die Position zwischen und auch inmitten der von Bourdieu (vgl. 1990/2005:88) beschriebenen mehrfachen, unterschiedlichen Hierarchien (Alter, Geschlecht, Grenzen, etc.) ist in diesem Setting fester Bestandteil der Rolle der Dolmetscherin und dient ihr auch als Handlungsorientierung. Genau dies spricht Bourdieu (vgl. ebd) mit der 'Stilkollision' an, denn die Dolmetscherin befindet sich zwischen und inmitten zweier oder mehrerer sich sozial und kulturell – mehr oder weniger – unterscheidenden Sprecherinnen und muss diese unsicherheitsproduzierende Kollision

bewältigen. Die jeweils in der Situation herrschenden Verhältnisse tragen deshalb auch zur situationalen Aushandlung der Rolle der Dolmetscherin bei. Gleichzeitig ist nicht außer Acht zu lassen, dass Dolmetscherinnen immer auch innerhalb machtbeladener Makrostrukturen agieren und durch diese selbst mitdefiniert werden. (vgl Inghilleri 2003:260f)

9 Kritische Würdigung

In diesem Abschnitt wird auf positive Aspekte, Kritik und Verbesserungsmöglichkeiten des existierenden Analysemodells von Becker-Beck (1997) sowie der von mir adaptierten Version des Modells eingegangen, in besonderer Berücksichtigung des spezifischen Forschungsgegenstandes einer verdolmetschten asylrechtlichen Verhandlung.

Auf der Grundlage der Erläuterungen zur Operationalisierung für den spezifischen Forschungskontext und zur Adaptierung des Analyseschemas Becker-Becks in Kapitel 5.3 sollte eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Handlungen zu den Kategorien zumindest für den Großteil aller Fälle möglich sein. Eine Gewährleistung der intersubjektiven Nachvollziehbarkeit, welche v.a. bei qualitativer Forschung meist schwierig zu erzielen ist, kann vor dem Hintergrund dieser 'Anleitung' zumindest teilweise stattfinden. Im Gegensatz zum Forschungsvorhaben Becker-Becks wurde in der gegenständlichen Arbeit keine Quantifizierung der Daten angestrebt, sondern vielmehr eine detaillierte Analyse auf qualitativer Ebene. Trotz dieses Abgehens von der ursprünglichen Methodik stellt sich das Analyseschemas Becker-Becks auch für den spezifischen Kontext einer Interaktion im Rahmen einer verdolmetschten asylrechtlichen Verhandlung als sehr brauchbar dar. Weder die Tatsache, dass nicht Gruppendiskussionen, sondern triadische, verdolmetschte Interaktionen untersucht werden, noch dass diese mittels teilnehmender Beobachtung statt durch Videoaufzeichnung festgehalten werden, scheinen der Anwendbarkeit des Analysemodells von Becker-Beck abträglich zu sein.

Aus der Analyse der ausgewählten Interaktionssequenz ergaben sich überdies Vorschläge für mögliche Verbesserungspotentiale des existierenden Analyseschemas von Becker-Beck. In mancher Hinsicht wäre beispielsweise eine Reduktion der Kategorien möglich: so können mehrere unterschiedliche Handlungen (z.B. Unterordnung) als Konfliktvermeidung interpretiert werden. Ebenso könnten Verstärkung und Validierung als Formen einer Initiative begriffen werden. Darüber hinaus wären in manchen Fällen zusätzliche bzw. alternative Kategorien denkbar. Eine 'Initiative' als sozialer Prozess kann z.B. auch aus der Abfolge 'Kooperation-Führung' entstehen – dies ist jedoch bei Becker-Beck nicht vorgesehen. Auch das 'neutrale' Infragestellen von Aussagen – sei es aufgrund von Ungläubigkeit oder von Nicht-Verstehen – kann m.E. in das Kategorienschema Becker-Becks jenseits von Kritik und Zurückweisung nicht eingeordnet werden und bedürfte möglicherweise einer eigenen Kategorie.

Interessant ist in diesem Kontext auch die Überlegung, welcher Verhaltensform 'falsches Lachen' oder auch 'jemanden lächerlich machen' zugeordnet werden kann. Oberflächlich wäre Lachen zwar als Sympathie – Humor/Kreativität zu klassifizieren, jedoch beinhaltet falsches Lachen in den meisten Fällen eher Antipathie als Sympathie. Aus diesem Grund müsste eine derartige Handlung als Streit – Entwertung eingestuft werden, die auch Entwertung, Zurückweisung, Konflikt oder Tadeln als sozialen Prozess zur Folge haben kann. Oberflächliches bzw. leichtfertiges Zuordnen ist folglich ungeeignet, um die Komplexität dieses Sachverhalts zu erfassen.

Als ein wesentliches Manko des existierenden Analyseschemas hat sich herausgestellt, dass dabei in der logischen Analyse von aufeinander folgenden Handlungen nicht berücksichtigt wird, dass eine Handlung für unterschiedliche Akteure von unterschiedlicher Bedeutung und Wichtigkeit sein kann. Becker-Beck untersucht jeweils das Resultat (den sozialen Prozess) eines vorhergehenden und eines nachfolgenden Akts – und zwar unter der Voraussetzung, dass diese immer einen direkten Bezug aufeinander haben. Im Laufe meiner Analyse eines verdolmetschten Asylverfahrens konnte ich allerdings feststellen, dass aufeinander folgende Handlungen nicht immer einen direkten Bezug zueinander haben, sondern stattdessen in dieser Interaktionssituation manchmal zwei Dyaden nebeneinander bestehen, deren Handlungen nicht immer aufeinander bezogen sind. Diese zwei Dyaden können beispielsweise Asylwerber/Dolmetscherin und Richter/Schreibkraft oder auch Richter/beisitzende Richterin sein. Folgt nun ein Führungsakt des Asylwerbers (z.B. selbstständig das Wort ergreifen) auf einen Kooperationsakt der beisitzenden Richterin (z.B. Antwort auf eine Frage des Richters), so müssen diese zwei Handlungen nicht notwendigerweise (auch nicht inhaltlich) miteinander zu tun haben. Gleichzeitig lässt sich dennoch beobachten, dass das Anpassen des eigenen Handelns an das Handeln der anderen Akteure – gerade in diesem stark formalisierten Setting – eine wesentliche Rolle spielt.

10 Ausblick

Für zukünftige Forschung im Bereich der Translationswissenschaft kann die vorliegende Arbeit in zumindest zwei Punkten als wissenschaftliche Vorarbeit betrachtet werden. Einerseits stellt das Thema Unsicherheit im Zusammenhang mit den diversen Tätigkeiten, die eine Dolmetscherin im Arbeitsfeld des Community Interpreting bewältigen muss, einen bisher unzureichend behandelten Forschungsgegenstand dar. Die gegenständliche Untersuchung versucht, einen weiteren kleinen Beitrag zu einem besseren Verständnis der Unsicherheitsfaktoren für Dolmetscherinnen im speziellen Setting des Asylwesens zu leisten und soll im besten Fall Anstoß zu weiterer Forschung zu dieser Thematik geben. Es könnte vorerst ein wesentliches Ziel der Dolmetschwissenschaft sein, eine größere Menge an wissenschaftlichen, detaillierten Informationen über von Unsicherheit geprägte Dolmetsch-Interaktionen zu sammeln und analytisch darzustellen.

Andererseits wäre es auch interessant, die Analysemethode Becker-Becks (1997) – möglicherweise in adaptierter Form – vermehrt und in unterschiedlichen Bereichen und Interaktionssettings einzusetzen und sie auf breitere Anwendbarkeit zu prüfen. Im Kontext des Community Interpreting sind beispielsweise verdolmetschte Interaktionen bei Gesprächen zwischen Ärztin und Patientin oder bei Beratungsgesprächen in diversen Migrantinnenorganisationen vorstellbar. Ein Potential dieses Analyseschemas liegt überdies in seiner (zumindest theoretisch) disziplinenübergreifenden Anwendbarkeit. Dank des relativen Abstraktionsgrades und der Sprachunabhängigkeit des Analysemodells sollte sich ein interdisziplinärer Ansatz durchaus verfolgen lassen.

Literatur

- Apfelbaum Birgit, Bischoff Alexander (2002): „Dolmetschtraining als Kommunikationstraining, Anwendungen neuerer Forschungsergebnisse zu Dolmetscheinsätzen im Gesundheitswesen.“ In: *Mitteilungen für Dolmetscher und Übersetzer*, 48, 1. 12-20.
- Bahadır, Şebnem (2007): *Verknüpfungen und Verschiebungen. Dolmetscherin, Dolmetschforscherin, Dolmetschausbilderin*. Berlin: Frank & Timme.
- Barsky, Robert F. (1994): *Constructing a productive other. Discourse theory and the Convention refugee hearing*. Amsterdam: Benjamins.
- Becker-Beck, Ulrike (1997): *Soziale Interaktion in Gruppen. Struktur- und Prozeßanalyse*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Berk-Seligson, Susan. (1990/2002): *The bilingual courtroom. Court interpreters in the judicial process*. Chicago: University of Chicago Press.
- Bhabha, Homi K. (2000): *The location of culture*. London: Routledge.
- Blommaert, Jan (2005): „Bourdieu the Ethnographer.“ In: *Bourdieu and the sociology of translation and interpreting. Special Issue The Translator 11, 2*, Moira Inghilleri (Hg.). 219-236.
- Bourdieu, Pierre (1990/2005): *Was heißt sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches*. Wien: Braumüller.
- Fröhlich, Gerhard (1999): „Habitus und Hexis – Die Einverleibung der Praxisstrukturen.“ In: *Grenzenlose Gesellschaft? Band II, Teil 2*, Hermann Schwengel; Bitta Höpken (Hg.), Pfaffenweiler: Centaurus Verlag. 100-102.
- Gentile, Adolfo (1989): „The Genesis and Development of Interpreting in Australia – Salient Features and Implications for teaching.“ In: *The theoretical and practical aspects of teaching conference interpretation*, Laura Gran; John Dodds (Hg.), Udine: Campanotto. 257-260.
- Goffman, Erving (1971/2002): *Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Inghilleri, Moira (2003): „Habitus, field and discourse. Interpreting as a socially-situated activity“. In: *Target. International Journal of Translation Studies*, 15, 2, 243-268.
- Inghilleri, Moira (2005): „Mediating Zones of Uncertainty. Interpreter agency, the interpreting habitus and political asylum adjudication“. In: *The Translator*, 11,1. 69-85.
- Jansen, Peter (1995): „The Role of the Interpreter in Dutch Courtroom Interaction: The Impact of the Situation on Translational Norms.“ In: *Topics in interpreting research*, Jorma

- Tommola (Hg.), University of Turku, Centre for Translation and Interpreting, 11-36.
- Kade, Otto (1968): *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung*. Leipzig: Verlag Enzyklopädie.
- Kadrić, Mira (2006): *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen - Anforderungen – Kompetenzen*. Wien: WUV.
- Leanza, Yvan. (2006): „L'interprète médiateur communautaire : entre ambiguïté et polyvalence.“ In: *L'Autre*, 1, 7. 109-123.
- Mason, Ian (2000): „Models and Methods of Dialogue Interpreting Research.“ In: *Intercultural Faultlines: Research Models in Translation Studies 1- Textual and Cognitive Aspects*, Maeve Olohan (Hg.), Manchester: St. Jerome Publ. 215-232.
- Maurer-Kober (2006): „Die Rolle von DolmetscherInnen aus juristischer Perspektive.“ In: Österreichisches Bundesministerium für Inneres et al. (Hrsg): *Handbuch Dolmetschen im Asylverfahren*. 28-30.
- Merlini Raffaella; Favaron, Roberta (2003): „Community interpreting: re-conciliation through power management.“ In: *The Interpreters' Newsletter* 12. 205-229.
- Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher. <http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/ausbildung.html>, letzter Zugriff am 12.04.2009.
- Österreichisches Bundesministerium für Inneres et al. (Hg) (2006): *Handbuch Dolmetschen im Asylverfahren*. Wien.
- Penman, Robyn (1980): *Communication processes and relationships*. London: Academic Press.
- Pöchhacker, Franz (2004): *Introducing interpreting studies*. London: Routledge.
- Pöchhacker, Franz. (2008): „Dolmetschtheorie: Kognition, Interaktion, Institution.“ In: *Translationskultur - ein innovatives und produktives Konzept*, Larisa Schippel (Hg.), Berlin: Frank & Timme. 43-69.
- Pöllabauer, Sonja (2005): *I don't understand your English, Miss. Dolmetschen bei Asylanörungen*. Tübingen: Narr.
- Pöllabauer, Sonja (2006): „Professionelles Verhalten.“ In: *Handbuch Dolmetschen im Asylverfahren*, Österreichisches Bundesministerium für Inneres et al. (Hg.). 57-64.
- Pons Online Wörterbuch, <http://www.pons.de>, letzter Zugriff am 04.05.2009
- Prunč, Erich (2007): *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft. Von den Asymmetrien der Sprachen zu den Asymmetrien der Macht*. Berlin: Frank & Timme.
- Reiß, Katharina; Hans J. Vermeer (1991): *Grundlegung einer allgemeinen*

Translationstheorie. Tübingen: Niemeyer.

Ricoeur, Paul (1996): *Oneself as another*. Chicago: University of Chicago Press.

Roberts, Roda (1993): „Community Interpreting in North America.” In: *Translation – The Vital Link. Proceedings of the XIIIth World Congress of FIT*, Catriona Picken (Hg.), London: Institute of Translation and Interpreting, 239-252.

Roberts, Roda (1997): „Community Interpreting Today and Tomorrow.” In: *The Critical Link: Interpreters in the Community-Papers from the First International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings*, Silvana E. Carr, Roda P. Roberts, Aileen Dufour, Dini Steyn (Hg.), Amsterdam: John Benjamins Publishing Company. 7-26.

Sarangi, Srikant; Stefaan Slembrouck (1996): *Language, Bureaucracy and Social Control*. London: Longman.

Scheffer, Thomas (2001): *Asylgewährung. Eine ethnographische Verfahrensanalyse*. Stuttgart: Lucius & Lucius.

Thompson, (1990/2005): „Vorwort.“ In: *Was heißt sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches*, Pierre Bourdieu, Wien: Braumüller. 1-35.

Turner, Graham H. (2001): „The bilingual, bimodal courtroom: a first glance.” In: *Interpreting interpreting. Studies and reflections on sign language interpreting*, Frank J. Harrington, Graham H. Turner (Hg.), Coleford: Douglas McLean, 124-151.

Turner, Graham; Harrington, Frank (2000): „Issues of Power and Method in Interpreting Research.” In: *Intercultural Faultlines: Research Models in Translation Studies I- Textual and Cognitive Aspects*, Maeve Olohan (Hg.), Manchester: St. Jerome Publ. 253-266.

Turner, Graham H; Brown, Richard K. (2001): „Interaction and the role of the interpreter in court.” In: *Interpreting interpreting. Studies and reflections on sign language interpreting*, Frank J. Harrington, Graham H. Turner (Hg.), Coleford: Douglas McLean. 152-167.

UNHCR (1993): *Interpreting in a Refugee Context. Training Module. RLD 3*.

UNHCR (1995): *Befragung von Asylsuchenden. Trainingsbaustein TB4*.

Wadensjö, Cecilia (1993/2002): „The double role of a dialogue interpreter.” In: *The Interpreting Studies Reader*, Franz Pöchhacker; Miriam Shlesinger (Hg.), London: Routledge. 354-371.

Wadensjö, Cecilia (1998): *Interpreting as interaction*. London: Longman.

Anhang

Interaktionsanalyse einer Beobachtungssequenz nach Becker-Beck (1997) – eine Verhandlung am Asylgerichtshof Wien, Jänner 2009.

Abkürzungen: L – Leistung; St – Streit; Sy – Sympathie; R – Rückzug; () – Blicke.

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
Er spricht und gestikuliert dabei.				L (Kooperation)		
	Sie setzt zum Dolmetschen an.	Er stellt gleichzeitig eine neue Frage.	Die Dolmetscherin wird vom Richter unterbrochen und sozusagen 'übergangen', da er die Aussage des Asylwerbers auch ohne Dolmetschung verstanden hat.		L (Führung) → Kooperation Rückzug → Unterordnung	L (Führung) → Konkurrenz
	Sie dolmetscht die Frage des Richters für den Asylwerber.				L (Kooperation) → Kooperation	

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
Er signalisiert, dass er die Dolmetscherin nicht verstanden hat.				St (Abgrenzung) → Kritik		
	Sie wiederholt, was sie soeben gesagt hat.		Die Dolmetscherin versteht das indirekte Nachfragen des Asylwerbers und reagiert darauf.		Sy (Öffnung) → Konfliktvermeidung	
		Er fügt hinzu, dass er einen bestimmten Ort meine.	Der Richter versteht, was die Dolmetscherin dolmetscht und scheint das Gefühl zu haben, dass in der Dolmetschung nicht genau das vermittelt wurde, was er ausdrücken wollte.			St (Disziplinierung) → Kritik
	Sie dolmetscht dies, wechselt allerdings in die dritte Person Singular.		Die Dolmetscherin hebt den 'Sender' der Nachricht hervor, indem sie sagt: „Der Richter möchte wissen, [...].“		L (Kooperation) → Konfliktlösung	

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
		Er fährt fort zu sprechen.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative
	Sie dolmetscht für den Asylwerber.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er antwortet.	Sie unterbricht den Asylwerber nach einer Weile um zu dolmetschen.			L (Kooperation) → Kooperation Rückzug → Unterordnung	L (Führung) → Kooperation/ Initiative/ Konkurrenz	
Er fährt fort zu sprechen.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative		
	Dann hört der Asylwerber auf zu sprechen und die Dolmetscherin dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	
		Er stellt dem Asylwerber eine Frage.				L (Führung) → Kooperation/Initiative

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
Er antwortet direkt.	Gleichzeitig beginnt sie die Frage des Richters zu dolmetschen. Als sie aber bemerkt, dass der Asylwerber die Frage bereits beantwortet, dolmetscht sie seine Antwort für den Richter.		Der Asylwerber beantwortet die Frage des Richters ohne Vermittlung durch die Dolmetscherin.	L (Führung) → Konkurrenz (in Bezug auf die Dolmetscherin)	L (Kooperation) → Kooperation Rückzug → Unterordnung (in Bezug auf den Asylwerber) L (Kooperation) → Kooperation (in Bezug auf den Richter)	
		Er diktiert die Antwort des Asylwerbers und sieht die Dolmetscherin dabei fragend an.	Der Richter versucht festzustellen, ob er die Dolmetscherin richtig verstanden hat.			L (Kooperation) → Kooperation
	„Ja.“		Die Dolmetscherin versteht das Zeichen und bestätigt die Richtigkeit des Diktats mit einem „Ja“.		L (Kooperation) → Kooperation	

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
		Er fordert den Asylwerber auf, weiterzusprechen bzw. fordert die Dolmetscherin auf, das Gespräch weiterführen zu lassen.	Keine klare Adressierung.			L (Führung) → Kooperation/Initiative
	Sie macht den Richter darauf aufmerksam, dass sie die Aussage des Asylwerbers noch nicht zu Ende gedolmetscht hat.				St (Verweigerung) → Widerstand	
		Er sagt ein wenig verwirrt: „Aso! Ja.“				Sy (Zustimmung) → Konfliktvermeidung
Währenddessen stößt der Asylwerber leise auf und entschuldigt sich dafür: „Sorry.“	Sie dolmetscht für den Richter.			(Währenddessen stößt der Asylwerber leise auf und entschuldigt sich dafür: „Sorry.“)	L (Kooperation) → Kooperation	

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
Als die Dolmetscherin fertig gedolmetscht hat, fragt der Asylwerber die Dolmetscherin, wo er vorhin aufgehört hatte zu erzählen.				L (Führung) → Kooperation/ <i>Initiative</i>		
	Sie antwortet ihm.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er fährt fort zu sprechen.				L (Führung) → Kooperation/ <i>Initiative</i>		
	Sobald er aufhört zu sprechen, dolmetscht sie für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er will gleichzeitig weitersprechen, unterbricht sich dann aber.				L (Führung) → Kooperation/ <i>Initiative</i> Rückzug → Unterordnung		

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
		Er fragt etwas nach.				L (Führung) → Initiative (in Bezug auf den Asylwerber) L (Führung) → Kooperation/Initiative (in Bezug auf die Dolmetscherin)
	Sie wiederholt, was sie soeben gesagt hat.		Es ist offensichtlich nicht notwendig, die Frage zu dolmetschen, da es sich vermutlich bloß um eine Verständnisfrage handelt.		L (Kooperation) → Kooperation	
Er fährt fort zu sprechen.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative		
	„Mhmm.“		Die Dolmetscherin signalisiert dem Asylwerber, dass sie ihm folgen kann.		Sy (Zustimmung) → Verstärkung, Validierung	

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
	Dann hört der Asylwerber auf zu sprechen und sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	
	Sie wiederholt, was sie gesagt hat.		Die Schriftführerin fragt nach.		L (Kooperation) → Kooperation	
		Er sagt leise etwas zur Schriftführerin.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative (gegenüber der Schriftführerin)
	Sie stellt dem Asylwerber eine Rückfrage.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative	
Er antwortet.	Sie dolmetscht / spricht ?	Er stellt eine Frage.	A, D und R sprechen gleichzeitig.	L (Kooperation) → Kooperation	L (Kooperation) → Kooperation	L (Führung) → Kooperation/ Konkurrenz
	Sie dolmetscht die Frage des Richters.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er antwortet.				L (Kooperation) → Kooperation		

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
	„Mhmm.“		Die Dolmetscherin signalisiert dem Asylwerber, dass sie ihm folgen kann.		Sy (Zustimmung) → Verstärkung, Validierung	
		Er diktiert die Antwort des Asylwerbers und sagt dann: „So. Ja.“	Der Richter diktiert die Antwort des Asylwerbers ohne Vermittlung durch die Dolmetscherin.			L (Führung) → Kooperation/ Initiative (zur Schriftführerin) L (Führung) → Kooperation/ Initiative (zum Asylwerber/zur Dolmetscherin)
Er fährt fort zusprechen.	„Mhmm.“	Er sieht den Asylwerber an.	Der Asylwerber reagiert ohne Vermittlung durch die Dolmetscherin auf die (indirekte) Aufforderung des Richters. Die Dolmetscherin signalisiert dem Asylwerber, dass sie ihm folgen kann.	L (Kooperation) → Kooperation	(Rückzug) Sy (Zustimmung) → Verstärkung, Validierung	()

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
	Sie dolmetscht für den Richter. Bei der Dolmetschung erwähnt sie das Wort „Palast“, spricht es aber wie „Palah“ aus.	Er sieht auf den PC und sagt etwas zur Schriftführerin.	V sieht D und mich an. B sieht in ihre Unterlagen.		L (Kooperation) → Kooperation	()
		Er fragt: „Was? Palast?“				St (Abgrenzung) → Kritik
	Sie fragt beim Asylwerber nach.		Die Dolmetscherin sichert sich ab, indem sie den Asylwerber nochmal fragt.		L (Kooperation) → Konfliktlösung (dem Richter gegenüber) L (Führung) → Kooperation/ Initiative (dem Asylwerber gegenüber)	
Er antwortet: „Ja.“				L (Kooperation) → Kooperation		
	Sie dolmetscht weiter für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	
		Er stellt eine Frage.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
	Sie dolmetscht für den Asylwerber.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er antwortet.				L (Kooperation) → Kooperation		
	Sie dolmetscht.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er sagt: „Ja.“				Sy (Zustimmung) → Verstärkung, Validierung		
		Er stellt eine Frage.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative
	Sie dolmetscht für den Asylwerber.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er antwortet.				L (Kooperation) → Kooperation		
	Sie dolmetscht.				L (Kooperation) → Kooperation	

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
		Er diktiert der Schriftführerin leise, dann in normaler Lautstärke, er diktiert auch: „Fragezeichen.“ Dann sieht er die Dolmetscherin an.	Hier dient der Blickkontakt des Richters als Aufforderung an die Dolmetscherin fortzufahren.			L (Führung) → Kooperation/ <i>Initiative</i> zur Schriftführerin Sy (Zustimmung) → Verstärkung, Validierung zur Dolmetscherin
	Sie dolmetscht noch von vorhin weiter.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er fährt fort zu sprechen.				L (Führung) → Kooperation/ <i>Initiative</i>		
	Sie dolmetscht.	Er sieht zum PC, dann zum Asylwerber.			L (Kooperation) → Kooperation	()
Er fährt fort zu sprechen.				L (Führung) → Kooperation/ <i>Initiative</i>		
	Sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er fügt etwas hinzu.				L (Führung) → Kooperation/ <i>Initiative</i>		

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
	Sie dolmetscht weiter für den Richter.	Er sieht zum PC.	V schreibt etwas auf und sieht mich, dann D an.		L (Kooperation) → Kooperation	()
Er fährt fort zu sprechen und sieht D an.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative		
	Sie sieht A an und stellt ihm eine Rückfrage.				L (Führung) → Konkurrenz	
Er antwortet.	Sie unterbricht den Asylwerber und dolmetscht.	Er sieht den Asylwerber an.		L (Kooperation) → Kooperation Rückzug → Unterordnung	L (Führung) → Kooperation/ Initiative/ Konkurrenz	()
Er fährt fort zu sprechen.	Sie unterbricht den Asylwerber und dolmetscht.		V sieht A an.	L (Führung) → Kooperation/ Initiative Rückzug → Unterordnung	L (Führung) → Konkurrenz	
Er fährt fort zu sprechen.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative		
	Sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
		Er fragt: „Hat seine Mutter zu ihm gesagt?“	Der Richter stellt der Dolmetscherin eine Rückfrage zur Aussage des Asylwerbers – in der 3. Person.			L (Führung) → Kooperation/ Initiative oder St (Abgrenzung, Disziplinierung) → Kritik
	Sie antwortet: „Ja.“		D antwortet direkt		L (Kooperation) → Konfliktlösung	
			Vorerst herausgenommener Ausschnitt			
	Sie dolmetscht gleichzeitig die Frage.	Er diktiert seine Frage.			L (Führung) → Konkurrenz (in Bezug auf den Richter)	L (Führung) → Kooperation/ Initiative zur Schriftführerin
Er antwortet.	Sie sagt zwei Mal: „Mhmm.“	Er sieht in seine Unterlagen.	Die Dolmetscherin signalisiert dem Asylwerber, dass sie ihm folgen kann.	L (Kooperation) → Kooperation	Sy (Zustimmung) → Verstärkung, Validierung	()

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
	Sie unterbricht den Asylwerber und dolmetscht.	Er sieht sich im Raum um, dann zur Dolmetscherin.		Rückzug → Unterordnung	L (Führung) → Kooperation/ Initiative/ Konkurrenz	()
Er unterbricht die Dolmetscherin.				L (Führung) → Konkurrenz		
	Sie dreht sich zum Asylwerber und sagt: „Just a second, please“ und dolmetscht weiter.				St (Disziplinierung) → Kritik	
Er schweigt und fährt fort zu sprechen, sobald die Dolmetscherin fertig gedolmetscht hat.		Er sieht in seine Unterlagen, dann zum PC	V macht sich Notizen. B sieht in ihre Unterlagen.	Rückzug → Klein-Beigeben L (Führung) → Kooperation/ Initiative		()
	Sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
Er möchte weiter reden.		Er stellt jedoch eine Frage.	Der Richter unterbricht den Asylwerber.	L (Führung) → Kooperation/ Initiative Rückzug → Unterordnung		L (Führung) → Konkurrenz (in Bezug auf den Asylwerber) L (Führung) → Kooperation/ Initiative (in Bezug auf die Dolmetscherin)
	Sie dolmetscht für den Asylwerber.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er antwortet.				L (Kooperation) → Kooperation		
	Sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er fährt fort zu sprechen, dann hört er auf und sagt zu D: „Excuse me.“				L (Führung) → Kooperation/ Initiative Rückzug → Unterordnung		
	Sie sagt zum Asylwerber: „Mhmm, go ahead.“				Sy (Zustimmung) → Ermutigung	

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
Er fährt fort zu sprechen.				L (Kooperation) → Kooperation		
	Sie dolmetscht für den Richter.	Er sieht zum PC.			L (Kooperation) → Kooperation	()
Er fährt fort zu sprechen.	„Mhmm.“		V sieht sich im Raum um. Die Dolmetscherin signalisiert dem Asylwerber, dass sie ihm folgen kann.	L (Führung) → Kooperation/ Initiative	Sy (Zustimmung) → Verstärkung, Validierung	
	Sie dolmetscht für den Richter.	Er sieht die Dolmetscherin an, dann in seine Unterlagen und zum PC.	B gähnt. V schreibt etwas auf.		L (Kooperation) → Kooperation	()
Er fährt fort zu sprechen und sieht geradeaus (in die Leere) und dann zu D.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative		
	Sie stellt eine Rückfrage.				L (Führung) → Konkurrenz/ Initiative	
Er antwortet.				L (Kooperation) → Kooperation		

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
	Sie sagt: „Ah“ und dolmetscht.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er sagt: „No!“ und spricht weiter.				St (Entwertung) → Widerstand L (Führung) → Kooperation/ Initiative		
	Sie stellt dem Asylwerber eine Rückfrage.				L (Führung) → Konkurrenz/ Initiative	
Er antwortet.				L (Kooperation) → Kooperation		
	Sie möchte dolmetschen.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er spricht aber kurz weiter.				L (Führung) → Initiative	Rückzug → Unterordnung	
	Sie dolmetscht, dann stellt sie dem Asylwerber eine Rückfrage.				L (Kooperation) → Kooperation L (Führung) → Kooperation/ Initiative	
Er antwortet: „Ja.“				L (Kooperation) → Kooperation		

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
	„Mhmm.“		Das „Mhmm“ der Dolmetscherin dient als indirekte Aufforderung zum Weitersprechen.		Sy (Zustimmung) → Validierung	
Er fährt fort zu sprechen.				L (Kooperation) → Kooperation		
	Sie stellt dem Asylwerber eine Rückfrage.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative	
Er antwortet.				L (Kooperation) → Kooperation		
	„Mhmm.“		V sieht A an und notiert etwas. Die Dolmetscherin signalisiert dem Asylwerber, dass sie ihm folgen kann.		Sy (Zustimmung) → Verstärkung, Validierung	
	Sie dolmetscht für den Richter.	Er sieht zum PC, dann in seine Unterlagen.			L (Kooperation) → Kooperation	()
Er möchte weitersprechen.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative		

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
	Sie dolmetscht jedoch weiter für den Richter und hustet kurz.		B sieht in ihre Unterlagen.	Rückzug → Unterordnung	L (Führung) → Konkurrenz	
	Sie sagt: „Mhmm“ und sieht den Asylwerber an.		Das „Mhmm“ der Dolmetscherin dient als indirekte Aufforderung zum Weitersprechen.		Sy (Zustimmung) → Ermutigung	
Er fährt fort zu sprechen.	„Mhmm.“	R sieht A an, dann in seine Unterlagen.	Die Dolmetscherin signalisiert dem Asylwerber, dass sie ihm folgen kann.	L (Kooperation) → Kooperation	Sy (Zustimmung) → Verstärkung, Validierung	()
	Sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er fährt fort zu sprechen.	Sie unterbricht den Asylwerber und dolmetscht.		B reibt sich die Augen und richtet den Schulterteil ihres Talars. V sieht B an.	L (Führung) → Kooperation/ Initiative Rückzug → Unterordnung	L (Führung) → Konkurrenz (in Bezug auf den Asylwerber) L (Kooperation) → Kooperation (in Bezug auf den Richter)	

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
		Er stellt eine Frage.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative
	Sie dolmetscht für den Asylwerber.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er antwortet.				L (Kooperation) → Kooperation		
	Sie stellt dem Asylwerber eine Rückfrage.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative	
Er antwortet.	Sie unterbricht den Asylwerber und dolmetscht.		Die Handlung der Dolmetscherin hat für den Asylwerber und den Richter jeweils unterschiedliche Bedeutung.	L (Kooperation) → Kooperation Rückzug → Unterordnung	L (Führung) → Kooperation/ Initiative/ Konkurrenz (in Bezug auf den Asylwerber) L (Führung) → Kooperation (in Bezug auf den Richter)	
		Er stellt eine Frage.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative (Konkurrenz nach Becker-Beck)

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
	Sie dolmetscht für den Asylwerber.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er antwortet.				L (Kooperation) → Kooperation		
	Sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	
		Er sagt etwas zur Schriftführerin und sieht auf den PC.				(L (Führung) → Kooperation/ Initiative (gegenüber der Schriftführerin)
		Er stellt eine Frage.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative
	Sie dolmetscht für den Asylwerber.				L (Kooperation) → Kooperation	

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
Er antwortet.	Sie unterbricht den Asylwerber und dolmetscht.	Er sieht den Asylwerber an. Er sieht zum PC, zur Dolmetscherin, dann in seine Unterlagen.	Die Handlung der Dolmetscherin bedeutet dem Asylwerber gegenüber eine Initiative bzw. Konkurrenz, dem Richter gegenüber jedoch Kooperation.	L (Kooperation) → Kooperation Rückzug → Unterordnung	L (Führung) → Kooperation/ Initiative/ Konkurrenz (dem Asylwerber gegenüber) L (Führung) → Kooperation/ (gegenüber dem Richter)	()
	Sie stellt dem Asylwerber eine Rückfrage.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative (Konkurrenz nach B-B)	
Er antwortet.				L (Kooperation) → Kooperation		
	Sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er fährt fort zu sprechen.	„Mhmm.“		Die Dolmetscherin signalisiert dem Asylwerber, dass sie ihm folgen kann.	L (Führung) → Kooperation/ Initiative	Sy (Zustimmung) → Verstärkung, Validierung	
	Sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
Er fährt fort zu sprechen und sieht geradeaus (in die Leere), dann zur Dolmetscherin.		Er sieht in seine Unterlagen.	R und B schauen in die Unterlagen, V macht sich Notizen. B rollt mit ihrem Stuhl zu S, hinter R. R wirkt irritiert und sieht hinter sich, dann rollt B wieder zurück.	L (Führung) → Kooperation/ Initiative		()
	Sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er fährt fort zu sprechen.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative		
	Sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er fährt fort zu sprechen.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative		

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
	Sie sagt zum Asylwerber: „Just a second. They are still writing.“		Die Dolmetscherin bringt den Asylwerber zum Schweigen und macht ihn darauf aufmerksam, dass der Richter und die Schriftführerin noch dabei sind, das Protokoll zu verfassen.		St (Disziplinierung) → Kritik / Zurückweisung	
		Er wiederholt seine Frage und sieht die Dolmetscherin an.	Der Richter reagiert auf die Aussage der Dolmetscherin.			L (Führung) → Konfliktlösung
	Sie antwortet den Richter, dann dolmetscht sie weiter.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er fährt fort zu sprechen.		Er sieht den Asylweber an.		L (Führung) → Kooperation/ Initiative		()
	Sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	
		Er diktiert der Schriftführerin.				(L (Führung) → Kooperation/ Initiative (in Bezug auf die Schriftführerin)

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
Er möchte weitersprechen.				L (Führung) → Initiative (Konkurrenz nach B-B)		
	Sie dolmetscht weiter für den Richter.			Rückzug → Unterordnung	L (Führung) → Konkurrenz	
		Er sagt: „Ja.“	Der Richter reagiert auf den Rückzug des Asylwerbers.			Sy (Zustimmung) → Ermutigung
Er fährt fort zu sprechen.			Der Asylwerber fängt zu sprechen an, ohne eine Vermittlung durch die Dolmetscherin.	L (Führung) → Initiative		
	Sie stellt dem Asylwerber eine Rückfrage bezüglich eines Datums.				L (Führung) → Konkurrenz / Initiative	
Er antwortet.				L (Kooperation) → Kooperation		
	Sie dolmetscht für den Richter.	Er sieht in seine Unterlagen, dann sieht er den Asylwerber an.	R und B schauen in ihre Unterlagen. V macht sich Notizen.		L (Kooperation) → Kooperation	()

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
Er fährt fort zu sprechen.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative		
	Sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er fährt fort zu sprechen.		Er stellt gleichzeitig eine Frage.		L (Führung) → Kooperation/ Initiative		L (Führung) → Konkurrenz
Er antwortet.			Der Asylwerber antwortet ohne Vermittlung durch die Dolmetscherin auf die Frage des Richters.	L (Kooperation) → Kooperation		
	Sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	
Er fährt fort zu sprechen.				L (Führung) → Kooperation/ Initiative		
	Sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	
		Er sagt: „Ja.“				Sy (Öffnung/ Zustimmung) → Validierung

Asylwerber	Dolmetscherin	Richter	Anmerkungen	Asylwerber	Dolmetscherin	Richter
	Sie sagt zum Asylwerber: „Mhmm. Go ahead.“		Die Dolmetscherin interpretiert das „Ja“ des Richters als eine Aufforderung weiterzumachen.		L (Kooperation) → Kooperation	
Er fährt fort zu sprechen.				L (Kooperation) → Kooperation		
	Sie dolmetscht für den Richter.				L (Kooperation) → Kooperation	

Abstract (Deutsch)

Titel: Interaktion beim Dolmetschen im Asylverfahren. Eine Analyse nach dem Modell von Becker-Beck.

Stichwörter: Asylanhörungen, Dolmetschen, Interaktion, situationale Unsicherheit

Die gegenständliche Arbeit befasst sich mit Interaktionen im Rahmen von verdolmetschten asylrechtlichen Einvernahmen und Verhandlungen; konkret geht es um aufeinander bezogenes Handeln zwischen den involvierten Akteuren und die daraus resultierenden sozialen Prozesse in den Interaktionen. Diese Untersuchung stellt eine interdisziplinäre Arbeit dar, da hier translationswissenschaftliche Aspekte mit soziologischen Theorien verknüpft werden. Ziel der Forschung ist in diesem Kontext nicht nur die Analyse der Interaktion zwischen Asylwerberin, Dolmetscherin und Referentin/ RichterIn, sondern vor allem die Identifikation von Momenten situationaler Unsicherheit in der Interaktion. Dabei soll das Handeln der Involvierten im Detail untersucht werden, insbesondere jenes der Dolmetscherin. Darüber hinaus interessiert auch die Frage, wie bzw. anhand welcher Akte die Rolle der Dolmetscherin *in* der Situation ausgehandelt wird.

Das methodische Vorgehen zur Realisierung dieses Forschungsvorhabens basiert auf zahlreichen teilnehmenden Beobachtungen von asylrechtlichen Einvernahmen und Verhandlungen am österreichischen Bundesasylamt und Asylgerichtshof sowie auf qualitativen Interviews. Im Rahmen dieser Arbeit wird ein ausgewählter Ausschnitt aus einer Beobachtungssequenz mithilfe eines bereits bestehenden – allerdings aus einem anderen Forschungskontext stammenden und deshalb adaptierten – Analyseschemas untersucht werden. Dabei werden die einzelnen Handlungen der Akteure kategorisiert, wodurch eine analytische Identifikation der in den Interaktionen entstehenden sozialen Prozesse ermöglicht wird.

Das Thema der Unsicherheit im Kontext von Dolmetsch-Interaktionen wurde bisher in der translationswissenschaftlichen Forschung weitgehend ausgeblendet und erst in den letzten Jahren durch die Arbeiten einiger weniger AutorInnen zu einem aktuellen Forschungsgegenstand. Das spezielle Dolmetschsetting im Rahmen von asylrechtlichen Einvernahmen und Verhandlungen ist von besonderer Bedeutung, da auf der Grundlage dieser Interaktionen über die Asylgewährung für Asylwerberinnen entschieden wird. Da in der Mehrheit der Fälle die Kommunikation zwischen Referentin/ RichterIn und Asylwerberin erst durch die Tätigkeit einer Dolmetscherin hergestellt werden kann, trägt eine Dolmetscherin in diesen für Asylwerberinnen häufig lebenswichtigen Situationen immer auch ein gewisses Maß an Verantwortung. In diesem Zusammenhang wird die Relevanz der vorliegenden Arbeit ersichtlich, die sich mit von Unsicherheiten diverser Ursprünge geprägten Situationen von Dolmetscherinnen auseinandersetzt.

Abstract (English)

Title: Interaction in interpreter-mediated asylum hearings: an analysis based on the model by Becker-Beck.

Keywords: asylum hearings, interaction, interpreting, situational uncertainty

The thesis focuses on interactions within interpreter-mediated (first- and second-instance) asylum hearings. More specifically, it deals with mutually oriented action between the actors involved and the resulting social processes in these interactions. Conceived as an interdisciplinary study, the thesis combines aspects related to translation studies and sociological theories. The aim of this research consists not only in analysing interactions between asylum claimant, interpreter and official/judge, but also in identifying moments of situational uncertainty. The action of all persons involved will be investigated in detail, with a special focus on the actions of the interpreter. Moreover, I am interested in the question of how or by means of which actions the interpreter's role is being 'negotiated' *within* the particular situation.

Methodologically, this research is based on a rich set of data from participant observation of asylum hearings at the Austrian Federal Asylum Agency and the Asylum Court as well as on qualitative interviews. In this thesis I analyse a selected sequence of one observed hearing, applying and adapting an existing analytical scheme. By means of this analysis, the actors' specific actions are categorised, thus allowing for an analytical identification of social processes emerging in the interactions.

The topic of uncertainty in the context of interpreter-mediated interactions has largely been ignored within the field of translation studies and has only been tackled by a small number of authors in recent years. The specific setting of interpreting within asylum hearings is of special interest as these interactions represent the basis for the decisions on asylum applications. Since in the majority of cases communication between official/-judge and asylum claimant can only be established by means of an interpreter, an interpreter is always charged with a particular degree of responsibility in these situations, which are often vital for asylum claimants. In this context, the relevance of the present thesis – dealing with situations interpreters face and which are characterised by uncertainties of various origins – becomes evident.

Lebenslauf

Julia Rebecca Dahlvik, Bakk.phil.

geboren am 27. Mai 1985 in Wien



Schule und Ausbildung

- | | |
|---------------------|--|
| Sommersemester 2008 | Erasmus-Auslandssemester im Rahmen des Soziologiestudiums an der Université Vincennes Saint-Denis, Paris 8, Frankreich |
| 2007 | Fortsetzung des Studiums im Dolmetsch-Master-Programm |
| 23.4.2007 | Abschluss des Studiums <i>Übersetzen und Dolmetschen</i> ('neu' Transkulturelle Kommunikation) mit dem Titel Bakk.phil. |
| 2004 | zusätzlich Beginn des Studiums der rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Soziologie an der Universität Wien |
| 2003 | Beginn des Studiums <i>Übersetzen und Dolmetschen</i> in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch; Zentrum für Translationswissenschaft, Universität Wien |
| 16.06.2003 | Reifeprüfung mit gutem Erfolg bestanden |
| 1995 - 2003 | Bundesgymnasium Wasagasse, Wien IX |
| 1991 - 1995 | Volksschule, Wien |

Arbeitserfahrung

Februar 2009	Praktikum im Bundesasylamt Traiskirchen, BMI
seit Oktober 2008	Studienassistentin bei Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Reinprecht am Institut für Soziologie, Universität Wien
Wintersemester 2008	Tutorin bei Gast-Prof. Claire Lévy-Vroelant am Institut für Soziologie, Universität Wien
September 2008	Volontariat in der Außenhandelsstelle der Wirtschaftskammer Österreich, Barcelona, Spanien
September 2006 - September 2007	DaF (Deutsch als Fremdsprache)-Trainerin bei ActiLingua, Wien
September 2005 - August 2006	ehrenamtliche Mitarbeit bei play.fm im Bereich Medienpartnerschaften und Redaktionsassistentin, Museumsquartier Wien
August 2005	Praktikum am Institut für empirische Sozialforschung (IFES), Wien

Dolmetschaufträge, u.a.
Bundesasylamt, Wien
Diplomatische Akademie, Wien

Übersetzungsaufträge, u.a.
Institut für Höhere Studien, Wien
Melbrosin GmbH, Wien
MG VeranstaltungsgmbH, Wien

Projekte

- 4.-9. Mai 2009 Konzeption und Organisation der *Woche der soziologischen Nachwuchsforschung* in Zusammenarbeit mit Prof. Christoph Reinprecht, Institut für Soziologie, Universität Wien
- seit 2009 Projektmitarbeiterin im internationalen Forschungsprojekt VITALIS - *Vulnerabilität im Kontext*, Institut für Soziologie, Universität Wien

Sprachkenntnisse

- Deutsch Muttersprache
- Schwedisch zweite Muttersprache
- Englisch sehr gute Kenntnisse
- Französisch sehr gute Kenntnisse
- Spanisch gute Kenntnisse